Vorwort 3

Vorwort

Bei Haftantritt, aber auch bei der Entlassung stellen sich für Inhaftierte und für deren Angehörige viele Fragen:

- Was passiert mit der Wohnung?
- Wovon sollen die Angehörigen leben?
- Wo bekomme ich Unterstützung, wenn ich mich nach der Entlassung in einer finanziellen Notlage befinde?
- Wie komme ich wieder zu einer Berufstätigkeit?
- Wo finde ich Beratungseinrichtungen vor Ort, die mir weiterhelfen können?

Dieser "Wegweiser für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Angehörige" möchte Betroffene darüber informieren, welche staatlichen und sonstigen Hilfen es gibt, welche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein müssen und an wen man sich im Bedarfsfall wenden kann.

Da sich die gesetzlichen Grundlagen häufig ändern, wird dieser Wegweiser regelmäßig aktualisiert und an die jeweils geltende Rechtslage angepasst. Die Änderungen, die sich für Haftentlassene und Angehörige von Inhaftierten ergeben haben, wurden in der vorliegenden Ausgabe auf dem Gesetzesstand vom 31.12.2011 eingearbeitet. Die Regelsätze in der Grundsicherung für Arbeitssuchende (ALG II) und in der Sozialhilfe werden jeweils zum ersten Januar eines Jahres der aktuellen Lohn- und Preisentwicklung angepasst. Diese Ausgabe enthält die ab Januar 2012 gültigen Regelsätze.

In Folge der Föderalismusreform sind die Bundesländer für die Ausgestaltung des Strafvollzugs zuständig. Bis heute haben bislang fünf Bundesländer eigene Länderstrafvollzugsgesetze erlassen. Eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Justizverwaltungen in Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen haben im September 2011 den Musterentwurf für ein einheitliches Landesstrafvollzugsgesetz vorgelegt. Der Entwurf dient den beteiligten Ländern als Basis für die weitere Gesetzgebungsarbeit, die auf die landesspezifischen Besonderheiten Rücksicht nehmen soll. Dessen ungeachtet soll er dazu beitragen, den Strafvollzug in Deutschland (wieder) einheitlicher zu gestalten. Bis zur Umsetzung eines neuen Rahmens durch die Landesgesetzgeber, behält das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) in den beteiligten elf Bundesländern seine Gültigkeit.

Sämtliche Anschriften im Text und im Adressenteil wurden aktualisiert. Erfahrungsgemäß unterliegen die Kontaktdaten der Ansprechpartner jedoch raschen Veränderungen. Eine Gewähr für die Richtigkeit kann daher nicht übernommen werden.

Wenn Sie nach bestimmten Themen suchen, werfen Sie einen Blick in das Stichwortverzeichnis (Index). Wir haben die Schlüsselbegriffe fett markiert bzw. unterstrichen.

4 Vorwort

Diese Broschüre versteht sich als erste Orientierungshilfe. Sie soll uns kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Nutzen Sie deshalb die Angebote des Sozialdienstes in Ihrer Justizvollzugsanstalt oder der Straffälligenhilfevereine am Ort Ihrer Inhaftierung oder Ihrem zukünftigen Wohnort. Fragen Sie auch nach der Möglichkeit, von ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern betreut zu werden. Mit Unterstützung ist ein Brief an Ämter oder ein Antrag bei Behörden bestimmt leichter und schneller geschrieben. Im Anhang finden Sie ein ausführliches, nach Bundesländern sortiertes Adressverzeichnis von Beratungseinrichtungen vor Ort, in denen Sie Ansprechpartner finden, die Ihnen in Ihrer speziellen Situation weiterhelfen können.

Sollten Sie Anregungen zu diesem Wegweiser haben, freuen wir uns über eine Rückmeldung.

Ihre



Inhalt 5

In	h		l÷.
1111	ш	a	ΙL

	Vorwort	3
I.	Zu Haftbeginn	6
II.	Während der Haft	10
	1. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt	10
	2. Leistungen nach dem SGB II	12
	3. Sozialversicherung der Gefangenen	14
	4. Altersvorsorge und Rente für Gefangene	15
III.	Schulden	17
	1. Was tun?	17
	2. Hilfen bei Überschuldung	20
IV.	Vor der Entlassung	25
V.	Nach der Entlassung	28
	1. Arbeitslosengeld	28
	2. Arbeitslosengeld II	30
	3. Sozialhilfe	38
	4. Beruflicher Wiedereinstieg	41
	5. Informationsmöglichkeiten	43
VI.	Informationen für Angehörige	45
	1. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe?	45
	2. Besondere Problemfälle	48
	3. Beratungsmöglichkeiten	50
VII.	Weitere Hilfen – auch bei geringem Einkommen	55
VIII.	Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung	58
IX.	Weiterführende Literatur	61
Χ.	Gefangenenzeitungen	
XI.	Adressen Straffälligenhilfe und weitere wichtige Adressen	
XII.	Index	105

I. Zu Haftbeginn

Mit Ihrer Inhaftierung beginnt eine schwierige Zeit für Sie und Ihre Angehörigen. Einiges ist schwer zu verstehen und vieles muss erledigt werden. Wer sich frühzeitig um seine Angelegenheiten kümmert, kann sich spätere Schwierigkeiten ersparen oder wenigstens Probleme verringern.

Wir haben mit freundlicher Genehmigung eine Checkliste des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe überarbeitet und aktualisiert. Diese enthält viele wichtige Fragen, die nach Möglichkeit schon vor der Inhaftierung bzw. zu Haftbeginn geklärt werden sollten.

Ist Ihre Wohnung abgeschlossen?

Sorgen Sie dafür, dass Ihre Wohnung gut verschlossen wird, Gas und Wasser abgestellt und alle gefährdeten Geräte vom Stromnetz getrennt sind.

Befinden sich noch hilfsbedürftige Menschen in der Wohnung?

Informieren Sie sofort Verwandte oder Bekannte, die sich um die zukünftige Betreuung kümmern können oder benachrichtigen Sie das zuständige <u>Sozialamt</u>.

Bei minderjährigen, unversorgten Angehörigen wenden Sie sich ggf. an das Jugendamt.

Befinden sich noch Tiere in der Wohnung?

Bitten Sie Verwandte oder Bekannte um deren Versorgung oder sprechen Sie das örtliche Tierheim bzw. den Tierschutzverein an.

Sind Agentur für Arbeit, Jobcenter, Sozialamt und Krankenkasse über die Inhaftierung informiert?

Wenn Sie vor Ihrer Inhaftierung Leistungen bezogen haben, müssen Sie sofort den zuständigen Leistungsträger informieren.

Standen Sie vor Ihrer Inhaftierung in einem Arbeitsverhältnis?

Dann sollten Sie schnellstmöglich Ihren Arbeitgeber benachrichtigen. Bei Auflösung des Arbeitsverhältnisses kann ein Antrag auf Lohnsteuerrückerstattung auch aus der Haft gestellt werden kann. Informationen zur neuen elektronischen Lohnsteuerkarte finden Sie auf S. 25/26.

Haben Sie oder Ihre Angehörigen Wohngeld bezogen?

Dann sollten Sie die zuständige Wohngeldstelle benachrichtigen, da sich durch den Wegfall Ihres Einkommens möglicherweise das Wohngeld für Ihre Familie erhöht.

Ist der Familienunterhalt gesichert?

Falls Sie bislang für den Unterhalt Ihrer Familie gesorgt haben, müssen dies jetzt Ihre Familienangehörigen übernehmen. Welche Beratung und welche Hilfe Ihre Angehörigen in Anspruch nehmen können, entnehmen Sie diesem Wegweiser ab Seite 45.

Sind Ihre Angehörigen auch während Ihrer Inhaftierung krankenversichert?

Für Familienmitglieder, die nicht selbst sozialversicherungspflichtig beschäftigt sind und bisher über den Inhaftierten versichert waren, endet die <u>Familienversicherung</u> mit der Inhaftierung. Sie müssen daher unverzüglich selbst der gesetzlichen <u>Krankenversicherung</u> beitreten (s. auch Kapitel VI. "Informationen für Angehörige").

Um unnötige Zahlungsverpflichtungen zu vermeiden, sollten Sie unbedingt folgende Punkte klären:

Ist die Mietfortzahlung gesichert?

Bei einem Freiheitsentzug, der <u>sechs Monate</u> nicht oder nur geringfügig übersteigt, oder einer kurzfristigen <u>Ersatzfreiheitsstrafe</u> sollten Sie versuchen, Ihre Wohnung zu sichern und beim zuständigen Sozialamt einen Antrag auf Übernahme der laufenden Mietzahlungen stellen. Bei ALG-II-Bezug kann unter Umständen auch das Jobcenter für die Übernahme der Miete zuständig sein. In Einzelfällen kann es möglich sein, die Wohnung über einen längeren Zeitraum als sechs Monate zu sichern. Hierzu brauchen Sie die Unterstützung der Straffälligenhilfevereine vor Ort.

Ist Ihre Wohnung gekündigt?

Besteht keine Möglichkeit, Ihre Wohnung zu erhalten, sollten Sie sie sofort kündigen. Damit ersparen Sie sich spätere Mietforderungen. Gleiches gilt selbstverständlich, wenn Sie nach der Entlassung nicht in Ihre Wohnung zurückkehren wollen.

Wollen Sie Ihre Wohnung untervermieten?

Sie können mit der Zustimmung des Vermieters Ihre Wohnung untervermieten. Dies sollte man allerdings nur tun, wenn man seinem Untermieter vertrauen kann. Sie sollten vorher alle Zähler ablesen lassen.

Müssen Möbel und Hausrat untergestellt werden?

Fragen Sie Verwandte und Bekannte Ihres Vertrauens, ob diese Ihre Möbel und den Hausrat unterstellen können. Ggf. kann eine Kostenübernahme der Möbeleinlagerung durch das Sozialamt erfolgen. Die Justizvollzugsanstalt oder Straffälligenvereine können dies in der Regel nicht.

Sind Strom und Wasser abgemeldet?

Melden Sie die Kündigung der Wohnung dem Energieversorgungsunternehmen bzw. den Stadtwerken. Sie ersparen sich mögliche spätere Forderungen, falls Ihr Nachmieter die Anmeldung auf den eigenen Namen "vergessen" haben sollte. Auch das Telefon muss abgemeldet werden.

Haben Sie Unterhaltsverpflichtungen für Kinder?

Wenn Sie zur Zahlung von Unterhalt verpflichtet sind, informieren Sie Ihre unterhaltsberechtigten Kinder bzw. bei Minderjährigen deren gesetzliche/n Vertreter/in, ggf. auch das Jugendamt, an das Sie Zahlungen leisten, über Ihre Inhaftierung. Sie haben die Möglichkeit, für die Dauer der Inhaftierung eine Herabsetzung des Unterhalts wegen Änderung der Rechtsgrundlage nach § 323 ZPO oder eine Aussetzung der Unterhaltsverpflichtung zu erreichen. Wichtig: Diese Möglichkeit entfällt, wenn der Haftgrund durch eine Verletzung der Unterhaltspflicht begründet ist.

Können Sie wegen Ihrer Inhaftierung keinen Unterhalt mehr zahlen, besteht für unterhaltsberechtigte Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres die Möglichkeit, beim Jugendamt Leistungen nach dem <u>Unterhaltsvorschussgesetz</u> zu beantragen (s. hierzu das Kapitel VI. "Informationen für Angehörige" ab S. 45).

Haben Sie noch finanzielle Verpflichtungen?

Sofern Sie noch Zahlungen für offene Rechnungen, Ratenzahlungsverpflichtungen oder Abtretungserklärungen zu leisten haben, setzen Sie sich unbedingt sofort mit Ihren Gläubigern in Verbindung und teilen Sie Ihre Inhaftierung und damit Ihre Zahlungsunfähigkeit mit.

Bekunden Sie unmissverständlich Ihre erneute Zahlungsbereitschaft nach der Haftentlassung und bitten Sie um die Stundung Ihrer Verbindlichkeiten bis zu diesem Zeitpunkt.

Sind Sie Abonnent/in von Zeitungen oder Zeitschriften?

Beantragen Sie das Ruhen des Abonnements oder kündigen Sie es fristgerecht. Bitten Sie bei dieser Gelegenheit ggf. um die Überlassung eines Freiabonnements, da gerade die örtliche Tageszeitung wichtige Informationen über den Arbeits- und Wohnungsmarkt enthält.

Wenn Sie Vereinsmitglied sind, vereinbaren Sie das Ruhen Ihrer Mitgliedschaft bzw. Ihrer Beitragszahlungen für die Dauer Ihrer Inhaftierung.

Haben Sie einen Postnachsendeantrag gestellt?

Sollte dies vor Haftantritt nicht möglich gewesen sein, bitten Sie Ihre Abteilungsleitung in der JVA um eine entsprechende Postkarte, die Sie ausgefüllt und unterschrieben an Ihr Heimatpostamt schicken müssen. Ausgenommen hiervon sind Pakete. Am besten, Sie besprechen eine mögliche Regelung mit der JVA. Der Nachsendeantrag kostet zwar für ein halbes Jahr zurzeit 15,20 EUR (für ein Jahr 25,20 Euro), er kann Ihnen aber viel Ärger ersparen, da Mahn- und Vollstreckungsbescheide als zugestellt gelten, wenn diese in Ihrem Briefkasten liegen.

Haben Sie laufende Versicherungsverträge (z. B. Hausrat-, Rechtsschutz-, Lebensversicherung)?

Sie sollten prüfen, ob die Fortsetzung dieser Verträge sinnvoll ist. Häufig lässt sich das beitragsfreie Ruhen dieser Verträge vereinbaren. Eine sofortige Kündigung von Versicherungsverträgen ist wegen vertraglich vereinbarter Laufzeiten oft nicht möglich und z. B. bei Lebensversicherungen auch nicht sinnvoll. Vor der Kündigung einer Lebensversicherung sollten Sie sich um deren Verkauf bemühen. Hierzu gibt es heute verschiedene Anbieter. Die Verluste hierbei sind deutlich geringer, als bei einer Kündigung des bestehenden Vertrages. Handelt es sich um eine Hausratversicherung, und ist die Wohnung gekündigt, muss auch der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, um nicht weiter zahlen zu müssen.

Sind Rundfunk und Fernsehen bei der Gebühreneinzugszentrale (ab-)gemeldet?

Sofern Sie zukünftig kein eigenes Rundfunk- und Fernsehgerät benutzen, können Sie die Geräte bei der Gebühreneinzugszentrale abmelden. Der Antrag muss direkt bei der <u>GEZ</u> gestellt werden. Einen entsprechenden Antrag können Sie über die JVA erhalten. An-, Ab- oder Ummeldeformulare können Sie bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ), Postfach, 50656 Köln, anfordern.

Hinweis: Rundfunk- und Fernsehgeräte in der JVA sind, soweit der Inhaftierte kein Einkommen bezieht, das über die JVA-interne Vergütung hinausgeht, von der Zahlung von GEZ-Gebühren <u>befreit</u>, auch ohne gesonderten Antrag.

II. Während der Haft

Im Zuge der Föderalismusreform, die zum 1.9.2006 in Kraft getreten ist, liegt die Zuständigkeit für den Strafvollzug in Länderhand. Zum jetzigen Zeitpunkt haben bereits fünf Bundesländer (Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen) eigene Länderstrafvollzugsgesetze erlassen; in diesen Bundesländern hat das Strafvollzugsgesetz (StVollzG) keine Gültigkeit mehr. Da wir in diesem Ratgeber nicht auf die inhaltliche Ausgestaltung sämtlicher Ländergesetze eingehen können, möchten wir unsere Leser/innen auf die Möglichkeit hinweisen, die Gesetzestexte dieser Bundesländer auf unserer Homepage unter www.bag-s.de unter der Rubrik "Aktuelles" einzusehen. Auskunft über die abweichende Ausgestaltung des Strafvollzugs in diesen Bundesländern können Sie auch über die Sozialen Dienste der JVA bekommen.

Da bei Drucklegung dieses Wegweisers in den meisten Bundesländern das Strafvollzugsgesetz nach wie vor Gültigkeit hat (siehe Vorwort S. 3), gehen wir im Folgenden näher auf die dortigen Regelungen ein, weisen aber auf die Möglichkeit von abweichenden Regelungen in den Bundesländern mit eigenen Strafvollzugsgesetzen hin.

1. Zahlungen der Justizvollzugsanstalt¹

Arbeitsentgelt – (§ 43 StVollzG)

Wer während der Haft arbeitet, erhält ein Arbeitsentgelt in geringer Höhe. Die Höhe des Entgelts ist in fünf Lohnstufen gestaffelt und richtet sich nach der Art der Arbeit. Dieses Entgelt wird nur dann gezahlt, wenn tatsächlich gearbeitet wird. Gefangene, die einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen, erhalten normalerweise den ortsüblichen Tariflohn. Davon ist allerdings ein Haftkostenbeitrag an die Anstalt zu entrichten.

Ausbildungsbeihilfe – (§ 44 StVollzG)

Wer an Ausbildungsmaßnahmen oder Unterricht teilnimmt, erhält von der Anstalt eine so genannte Ausbildungsbeihilfe, sofern er nicht anderweitig Gelder zur Ausbildungsförderung erhält. Die Höhe der Ausbildungsbeihilfe richtet sich nach der Höhe des dadurch entgangenen Arbeitsentgeltes. Normalerweise ist dies die Lohnstufe III.

Teile dieses Textes wurden mit freundlicher Genehmigung der Site: www.knast.net entnommen und überarbeitet.

Taschengeld – (§ 46 StVollzG)

Wer ohne eigenes Verschulden weder Arbeitsentgelt noch Ausbildungsbeihilfe bekommt und bedürftig ist, erhält ein Taschengeld, das von der Anstalt ausgezahlt wird. Die Höhe des Taschengeldes ergibt sich aus der Verwaltungsvorschrift zu § 46 StVollzG und beträgt 14 Prozent der aktuellen Eckvergütung, was einem Betrag von 33,08 Euro monatlich entspricht. Eine abweichende Regelung gibt es bei Untersuchungshäftlingen (siehe S. 13).

Aus diesen Zahlungen werden gebildet:

Hausgeld – (§ 47 StVollzG)

Das so genannte Hausgeld wird aus drei Siebteln des Arbeitsentgelts oder der Ausbildungsbeihilfe bzw. 100 Prozent des Taschengeldes gebildet und steht zum Einkauf innerhalb der Anstalt oder sonstigen Ausgaben zur Verfügung (§ 199 Abs. 2 StVollzG). Wer draußen einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgeht, bekommt einen entsprechend hohen Anteil seines Lohnes als Hausgeld zugewiesen.

Das Hausgeld ist unpfändbar. Es ist auch dem Zugriff der Anstalt entzogen. Ausnahmen: 1. Der Teil des Hausgeldes, der 15,30 Euro monatlich übersteigt, kann zur Deckung von Verfahrenskosten nach § 109 ff. StVollzG herangezogen werden (§ 121 Abs. 5 StVollzG). 2. Verursacht ein Gefangener der Anstalt Kosten durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung bzw. Verletzung anderer Gefangener, kann sie diese aus dem 15,30 Euro übersteigenden Teil des Hausgeldes decken (§ 199 Abs. 2 Nr. 4 StVollzG).

Überbrückungsgeld – (§ 51 StVollzG)

Aus dem Teil des Arbeitsentgelts bzw. der Ausbildungsbeihilfe, das nicht als Hausgeld verbraucht wird, wird das Überbrückungsgeld gebildet. Dieses soll nach der Entlassung zur Deckung des Lebensunterhaltes des Gefangenen und seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen für vier Wochen reichen.

Wie hoch das Überbrückungsgeld höchstens sein kann, ist je nach Einzelfall unterschiedlich, in der Regel entspricht es dem vierfachen der ALG-II-Regelleistung (Höhe der Regeleistung siehe S. 33). Wenn der Gefangene während der Haft nicht arbeiten kann, er aber Geld bei Haftantritt mitgebracht hat oder ihm Geld von anderen während der Haft überwiesen wurde, so kann das Überbrückungsgeld aus diesen Mitteln gebildet werden. Übrigens: Es besteht ein Recht auf Verzinsung, man muss dazu allerdings bei der Zahlstelle einen Antrag stellen.

Das Überbrückungsgeld ist vor <u>Pfändung</u> geschützt. Es wird bei der Entlassung normalerweise in bar ausbezahlt, man kann es aber auch an den Bewährungshelfer oder eine andere Stelle zur Betreuung Strafentlassener überweisen. Das Überbrückungsgeld ist nach der Entlassung nur dann pfändbar, wenn Unterhaltsansprüche, wie sie in § 850 d Abs. 1 Satz 1 ZPO bezeichnet werden, vorliegen. Allerdings ist dem Haftentlassenen soviel zu belassen, wie er für seinen eigenen Unterhalt und zur Erfüllung seiner sonsti-

gen gesetzlichen Unterhaltspflichten bis zum Ablauf von vier Wochen nach der Entlassung braucht.

Eigengeld – (§ 52 StVollzG)

Das Eigengeld umfasst alles, was nicht als Hausgeld, Haftkostenbeitrag, Unterhaltsbeitrag oder Überbrückungsgeld dient. Sobald ein ausreichendes Überbrückungsgeld angespart ist, kann das (restliche) Eigengeld zu finanziellen Transaktionen außerhalb des Vollzugs völlig frei verwendet werden. Zum Einkauf in der Anstalt kann ein angemessener Betrag aus dem Eigengeld nur dann verwendet werden, wenn ohne eigenes Verschulden weder Hausgeld noch Taschengeld zur Verfügung stehen (§ 22 Abs. 3 StVollzG).

Eigengeld, das nicht zur Aufstockung des Überbrückungsgeldes gebraucht wird, ist grundsätzlich pfändbar.

2. Leistungen nach dem SGB II und SGB XII

Untersuchungshaft und Strafhaft

Erwerbsfähige Hilfebedürftige, die vollstationär untergebracht sind, haben keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II (so genanntes Hartz IV). Als stationär untergebracht gelten auch alle Personen, die sich aufgrund richterlicher Anordnung in einer Vollzuganstalt befinden (U-Haft, Strafhaft, Maßregelvollzug). Von dieser Regelung ausgenommen sind nur Personen, die mindestens 15 Stunden wöchentlich erwerbstätig sind (Freigänger im offenen Vollzug) oder weniger als sechs Monate in einem Krankenhaus untergebracht sind, etwa wenn der Haftbefehl außer Vollzug gesetzt wurde (§ 7 Abs. 4 SGB II). Dies ist etwa der Fall, wenn die Strafvollstreckung wegen der Behandlung einer Suchterkrankung im Krankenhaus oder in einer Entziehungsanstalt zurückgestellt wird. Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht, wenn die stationäre Behandlung voraussichtlich nicht länger als sechs Monate dauert und entweder in eine ambulante Therapie mündet oder die Reststrafe zur Bewährung ausgesetzt wird.

<u>Freigänger</u> haben nur einen Leistungsanspruch nach SGB II, wenn sie tatsächlich mindestens 15 Stunden in der Woche unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes arbeiten (sozialversicherungspflichtige, auch geringfügige Beschäftigung oder auch selbstständige Tätigkeit). Dann haben Sie auch Anspruch auf weitere Leistungen nach dem SGB II wie etwa die <u>Mietschuldenübernahme</u> (§ 22 Abs. 5 SGB II). Verfügt der Freigänger über eine eigene Wohnung, so sind auch die angemessenen Unterkunftskosten zu gewähren. Ist der Freigänger Partner in einer <u>Bedarfsgemeinschaft</u> und besteht die Absicht, die Ehe oder die eheähnliche Gemeinschaft trotz der Haft weiter bestehen zu lassen, ist davon auszugehen, dass die Haushaltsgemeinschaft fortgeführt wird. In diesem Fall haben beide Partner einen Anspruch auf 90 Prozent der Regelleistung.

Anträge auf Leistungen nach dem SGB II können Sie bei den örtlichen <u>Jobcentern</u> stellen. So werden die gemeinsamen SGB-II-Behörden der Agentur für Arbeit und der Kommune bzw. dem Landkreis ab 2011 genannt. Es gibt allerdings auch kreisfreie Städte und Landkreise, die allein für die Leistungen nach dem SGB II zuständig sind (so genannte zugelassene kommunale Träger). In diesen Fällen müssen Sie den Antrag bei der dort für das SGB II zuständigen Behörde stellen. Diese werden ab 2011 ebenfalls Jobcenter genannt. Welches Jobcenter für Sie zuständig ist, können Sie mit Hilfe des Sozialen Dienstes in der JVA feststellen lassen.

"Taschengeld"

Das so genannte "Taschengeld" ist eine Leistung, auf die erwachsene Untersuchungshäftlinge im Falle von Bedürftigkeit einen Anspruch haben können, um damit persönliche Bedürfnisse wie z. B. Tabak oder Zeitungen bezahlen zu können. Auch der Untersuchungshaftvollzug ist im Zuge der Föderalismusreform in die Gesetzgebungskompetenz der Bundesländer übergegangen. In fast allen Bundesländern – mit Ausnahme von Bayern und Schleswig-Holstein –sind mittlerweile eigene Untersuchungshaftvollzugsgesetze in Kraft. Die meisten Bundesländer (Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein, Thüringen) sehen eine Taschengeldzahlung durch die JVA auf Antrag vor. Die Höhe ist gekoppelt an die des Arbeitsentgelts und beträgt 14 Prozent der (neuen) Eckvergütung, was einem monatlichen Betrag von 33,08 Euro entspricht. In der Regel wird ein Taschengeld jedoch nur gewährt, wenn den Betroffenen weder Arbeit noch die Teilnahme an einer Beschäftigungsmaßnahme angeboten werden kann.

Hiervon abweichende Regelung sind in den Bundesländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg und Niedersachsen zu finden. Mittellose Untersuchungshäftlinge in diesen Bundesländern können beim zuständigen Sozialhilfeträger (in der Regel das Sozialamt des letzten Wohnortes) einen Antrag auf Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII für die Erfüllung von persönlichen Bedürfnissen des täglichen Lebens stellen. Die Höhe dieses Geldbetrages kann Ihnen das für Sie zuständige Sozialamt nennen. Sie orientiert sich regelmäßig an dem Taschengeldbetrag nach § 46 StVollzG (siehe S. 11). Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, haben Sie die Möglichkeit Widerspruch gegen die Entscheidung einzulegen. Diesen Schritt sollten Sie jedoch mit dem sozialen Dienst in der JVA bzw. Ansprechpersonen einer Straffälligenhilfeeinrichtung besprechen.

Der bayerische Entwurf eines Untersuchungshaftvollzugsgesetzes liegt inzwischen vor, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht verabschiedet. Da Taschengeld hier nicht vorgesehen ist, ist es ebenfalls beim Sozialhilfeträger zu beantragen.

<u>Jugendliche</u> U-Häftlinge können bei Bedürftigkeit ebenfalls ein Taschengeld bei der JVA beantragen.

Während des Hafturlaubs

Während des Hafturlaubs haben Sie keinen Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II, weder in Form von Tagessätzen noch in Form von Leistungen zur Unterkunft.

Die JVA muss die Absicherung von Verpflegungs- und Unterkunftskosten sicherstellen. Sei es durch vorhandenes Eigengeld des Gefangenen, Zusagen von "Dritten" oder eben Leistungen der Justiz. In der Regel ist es so, dass Sie die Kosten, die mit ihrem Hafturlaub verbunden sind, von Ihrem eigenen Geld bezahlen müssen.

3. Sozialversicherung der Gefangenen

Inhaftierte sind für den Fall, dass sie in Haft arbeiten können, gegen Arbeitslosigkeit versichert. Sie haben – wenn sie lange genug gearbeitet haben – nach der Entlassung einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (siehe S. 28). Es werden jedoch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt, auch wenn man gearbeitet hat. Die Haftjahre fehlen später für den Rentenanspruch.

Während der Haftzeit ist man nicht krankenversichert. Die ärztliche Versorgung wird entweder in der JVA übernommen oder aber die Kosten für eine Behandlung.

Im <u>offenen Vollzug</u> ist das freie Beschäftigungsverhältnis dem freier Arbeitnehmer/ innen – mit allen sozialversicherungspflichtigen Konsequenzen – gleichgestellt.

4. Altersvorsorge und Rente für Gefangene

Es ist eine alte Forderung, den Strafgefangenen auch das Recht zuzugestehen, durch Arbeit in der Haft Rentenansprüche zu erwerben. Doch das 2001 in Kraft getretene Gesetz zur Neuregelung der Gefangenenentlohnung hat die Rentenversicherung wieder nicht aufgenommen.

Das bedeutet, dass die Haftzeit im Hinblick auf die Altersrente verlorene Zeit ist. Je länger die Haft dauert, desto geringer werden die Ansprüche auf ein angemessenes Altersruhegeld. Erschwerend kommt bei vielen Inhaftierten hinzu, dass sie auch schon vor der Inhaftierung selten in einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis gestanden haben. Das kann zu einer sehr geringen Rente führen, die nicht für den Lebensunterhalt ausreicht.

In diesem Fall springt das Vierte Kapitel des SGB XII "Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung" ein. Die Leistung ist abhängig von der Bedürftigkeit, eigenes Einkommen und Vermögen (über 2.600 Euro) werden berücksichtigt. Antragsberechtigt sind Personen, die das Regelrentenalter erreicht haben, oder volljährige Personen, die aus medizinischen Gründen dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, soweit sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Die Bewilligung der Leistung erfolgt in der Regel für ein Jahr und wird jeweils neu erteilt, wenn die Bedürftigkeitsvoraussetzungen erfüllt sind. Ob ein Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII besteht, kann man bei den Sozialämtern der Stadt- und Kreisverwaltungen überprüfen lassen. Stellen Sie bei Bedarf einen Antrag auf Leistungen.

Grundsätzlich gibt es drei Säulen, auf denen die Altersrente steht: Auf der gesetzlichen, der betrieblichen und privaten Rente. Die beiden letztgenannten können vom Staat unter bestimmten Voraussetzungen gefördert werden.

In diesem Wegweiser können wir Ihnen die Möglichkeiten nicht ausführlich darstellen, sondern Sie nur kurz darauf hinweisen.

Die gesetzliche Rente

Für die gesetzliche Rente haben alle – Beamte ausgenommen –, die in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis stehen oder standen, in diese Rentenversicherung einbezahlt. Die Einzahlung erfolgt durch den Arbeitgeber, der die monatlichen Beiträge vom Lohn oder Gehalt abzieht und an die Deutsche Rentenversicherung (DRV) überweist.

Es steht jedem frei, freiwillig weitere Beiträge in die gesetzliche Rente einzuzahlen. Das lohnt sich allerdings nur für solche Arbeitnehmer/innen, die schon lange Jahre an eine LVA oder die BfA gezahlt haben. Alle Inhaftierten, bei denen dies zutrifft, sollten sich an die Deutsche Rentenversicherung wenden.

Postanschrift:

Deutsche Rentenversicherung Bund 10704 Berlin

Hausanschrift:

Deutsche Rentenversicherung Bund Ruhrstraße 2

10709 Berlin Telefon: 030 8650

Fax: 030 86527240

www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

E-Mail: drv@drv-bund.de

Die DRV ist kostenfrei zu erreichen unter: 0800 10 00 480 70, Montag bis Donnerstag: 7.30 bis 19.30 Uhr, Freitag: 7.30 bis 15.30 Uhr

Staatlich geförderte zusätzliche Altersvorsorge

Seit der Einführung der staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge (so genannte Riesterrente) im Jahr 2002 können Arbeitnehmer/innen staatliche Zuschüsse für eine privat finanzierte Altersvorsorge erhalten. Eine Altersvorsorge in Höhe des nach Bundesrecht ausdrücklich als Altersvorsorge geförderten Vermögens einschließlich seiner Erträge und den laufenden Altersvorsorgebeiträgen – z. B. die Riesterrente – wird übrigens bei ALG-II- und Sozialhilfeleistungen nicht als Vermögen berücksichtigt. Der Aufbau dieser Art von Altersvorsorge ist somit geschützt.

Hinweis: Um einen Überblick über Ihre augenblickliche Rentensituation zu bekommen, ist der erste Ansprechpartner die DRV. Hier bekommen Sie auch erste Informationen zur Riester-Rente. Informieren Sie sich auch, ob sich der Aufbau einer Riesterrente für Sie überhaupt lohnt.

III. Schulden

1. Was tun?

Es ist schwierig, Schulden vom Gefängnis aus abzubauen, aber es ist erstens nicht unmöglich und zweitens sinnvoll, auch im Hinblick auf Anträge auf eine vorzeitige Entlassung und den damit verbundenen Verhandlungen vor der zuständigen Vollstreckungskammer. Wer Schulden abbauen will, sollte sich an die Angebote zur Schuldnerberatung des JVA-Sozialdienstes oder der Straffälligen- und Bewährungshilfevereine wenden. Einige Schuldnerberatungsstellen bieten auch Sprechstunden in der JVA an.

Seit dem Inkrafttreten des neuen <u>Insolvenzrechts</u> wird auch überschuldeten Personen und Privathaushalten die Chance für einen Neuanfang eingeräumt. Besonders wenn Sie mehrere Gläubiger haben, raten wir Ihnen von dem Versuch ab, eine "vergleichsweise" Entschuldung auf eigene Faust, ohne fachkundige Unterstützung zu erreichen.

Das so genannte <u>Verbraucherinsolvenzverfahren</u> muss wegen der sehr umfangreichen Bestimmungen, die zu beachten sind, mit Hilfe einer anerkannten Schuldnerberatungsstelle beantragt werden. Dies ist bisher in vielen Justizvollzugsanstalten noch nicht möglich. Auch sind die Wartezeiten für einen Termin mit dem/r Schuldnerberater/in oft lang. Um die Wartezeit sinnvoll zu nutzen, informieren wir Sie an dieser Stelle über Ihre Möglichkeiten, während der Haft neue Schulden zu verhindern.

Verminderung laufender Kosten

Wichtig ist zunächst, dass sich die Schulden aufgrund Ihrer Inhaftierung nicht noch weiter erhöhen. Auf den Seiten 7 bis 9 haben wir Ratschläge zur Vermeidung weiterer Verbindlichkeiten aufgeführt.

Während der Haft übernehmen vielfach die Jugendämter <u>Unterhaltsvorschuss</u>leistungen, die dann nach der Inhaftierung zurückgefordert werden. Unterhaltspflichtige können eine Herabsetzung der Höhe der bestehenden <u>Unterhaltsverpflichtungen</u> für die Dauer ihrer Haft bewirken. Der schriftliche Antrag auf Abänderung wegen Änderung der Rechtsgrundlage nach § 323 ZPO ist an den Unterhaltsberechtigten bzw. bei Minderjährigen an die gesetzlichen Vertreter, bzw. an das zuständige Familiengericht zu richten: Erfolgten die Zahlungen über das <u>Jugendamt</u>, sollte dieses informiert werden. Diese Herabsetzung ist nicht bei Verurteilung wegen Verletzung der Unterhaltspflicht möglich.

Auflistung der Verbindlichkeiten

Zunächst muss man sich natürlich einen Überblick über seine Schulden verschaffen. Gerade aus der Justizvollzugsanstalt heraus ist das nicht immer einfach. Bitten Sie Angehörige oder Kontaktpersonen um Zusendung von vorhandenen Unterlagen. Falls Sie eine

eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO oder § 284 AO abgelegt haben, ist diese bei dem Amtsgericht erfasst, bei dem Sie dies getan haben. Bitten Sie Ihre Gläubiger um eine Aufstellung der ausstehenden Zahlungen und prüfen Sie, ob die Forderungen gerechtfertigt sind. Man kann auch eine <u>Schufa</u>-Bonitätsauskunft (Gebühr zurzeit 18,50 Euro) einholen. Eine unentgeltliche Auskunft der Schufa erhalten sie über den Antrag zur Datenübersicht nach § 34 BDSG. Diese Möglichkeit besteht einmal jährlich.

Kontakt zu Gläubigern aufnehmen

Möglichst noch vor dem Haftantritt, spätestens aber bald nach der Inhaftierung sollten Sie mit den <u>Gläubigern</u> in Verbindung treten und sie über Ihre Haftsituation informieren. Mit Unterstützung eines/r Schuldnerberaters/in sollten Sie die Möglichkeit prüfen, ob einzelne Forderungen verjährt sind. Wenn Sie Ihre Zahlungsbereitschaft glaubwürdig darstellen, lässt sich in vielen Fällen eine Stundung der Schuld erreichen. Bei langer Inhaftierungszeit kann es sinnvoll sein, nach der Möglichkeit einer Ausbuchung der Forderung zu fragen. Den meisten Gläubigern ist klar, dass sie während der Haft und in der Regel auch direkt nach der Haft keine Zahlungen erwarten können. Daher sind einige bereit, auf eine (teure) Titulierung der Schuld (z. B. durch Mahn- und Vollstreckungsbescheid) zu verzichten.

Schulden aufgrund der Inhaftierung: Girokonto/Bankkredite

Die häufigste Form der Bankkredite sind <u>Überziehungskredite</u> auf Girokonten. Wenn nach der Inhaftierung keine regelmäßigen Einzahlungen auf das Konto erfolgen, kündigen die Banken oft das Girokonto und die Gesamtschuld wird sofort fällig. Zinsen und Verzugszinsen können den ursprünglichen Betrag rasch in die Höhe treiben. Durch ein Schreiben an die Bank mit dem Hinweis auf die Inhaftierung lassen sich diese Schwierigkeiten meist verhindern.

Schulden aufgrund der Straftat: Schadensersatzund Schmerzensgeldforderungen

Vielfach werden diese Forderungen von Versicherungsgesellschaften (Hausrat-, Feuer-, Krankenversicherung etc.) gestellt, die zunächst die Kosten übernommen haben. Zunächst sollte man hierbei überprüfen, ob die Forderungen berechtigt sind (Schmerzensgeldtabellen bzw. Schadensprotokolle der Polizei).

Auf jeden Fall ist es hilfreich, den <u>Gläubigern</u> für den unbestrittenen Teil der Schulden Zahlungsbereitschaft zu signalisieren. So lassen sich teure Mahnverfahren verhindern. Allerdings: Die Bekundung von Zahlungsbereitschaft bedeutet auch ein Anerkenntnis der Schuld. Manchmal zeigen sich Versicherungsgesellschaften bereit, einen Teil der Schuld nachzulassen, wenn zumindest der Restbetrag sicher bezahlt werden kann. Sind die Schulden für den Gläubiger uneinbringlich, kann er den Betrag ausbuchen. Dazu muss er gegenüber dem Finanzamt allerdings eine erfolglose Zwangsvollstreckung oder sogar eine eidesstattliche Versicherung des Schuldners nachweisen.

Schulden aus der Gerichtsverhandlung: Gerichtskosten

Die Kosten eines Strafverfahrens und die Auslagen der Prozessteilnehmer muss in der Regel der Verurteilte tragen (das muss aber ausdrücklich im Urteil stehen). Aufgabe der Gerichtskasse ist es, diese Beträge einzufordern. Bei hoher Verschuldung können Gefangene dort einen Antrag auf Niederschlagung der Schuld stellen. Einen Erlass der Schuld kann man nur dann erreichen, wenn man längerfristig hohe Unterhalts- oder Opferentschädigungsverpflichtungen hat.

Schulden aus der Gerichtsverhandlung: Geldstrafen

Ist man nicht in der Lage, eine verhängte Geldstrafe zu bezahlen, muss man mit einer Verlängerung der Haftzeit um eine so genannte <u>Ersatzfreiheitsstrafe</u> rechnen. Die Dauer der Ersatzfreiheitsstrafe entspricht der Anzahl an Tagessätzen, auf die das Urteil lautet.

In einigen Bundesländern gibt es allerdings auch aus der Haft heraus die Möglichkeit, eine Geldstrafe durch gemeinnützige Arbeiten zu tilgen und so die Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden.

Entlassungsvorbereitung

Wenn Sie während der Haft mit einer Entschuldung begonnen haben, sollten Sie schon vor Ihrer Entlassung Kontakt mit einer <u>Schuldnerberatungsstelle</u> oder Einrichtung der Straffälligenhilfe am voraussichtlichen Wohnort nach der Haft aufnehmen. Es ist wichtig, dass das, was Sie begonnen haben, möglichst ohne zeitliche Unterbrechung weitergeführt wird. Wenn Sie Anspruch auf ALG II haben, sollte die Schuldenregulierung Bestandteil der <u>Eingliederungsvereinbarungen</u> (siehe S. 36) sein, dann können die Kosten einer Privatinsolvenz mit Hilfe der Schuldnerberatung durch das Jobcenter als Leistung der Eingliederung (§ 16 a SGB II) übernommen werden.

2. Hilfen bei Überschuldung

Schuldnerberatung

Telefonnummern von <u>Schuldnerberatungsstellen</u> finden sich in den jeweiligen Telefonbüchern. Adressen von Beratungsstellen finden Sie in der Broschüre

Ratgeber: Schulden abbauen - Schulden vermeiden

Herausgeber:

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung

Bestelladresse:

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock

Im Internet bestellen oder im PDF-Format herunterladen:

www.bundesregierung.de/Webs/Breg/DE/Bestellservice/bestellservice.html

Stand: November 2011 (5. Auflage)

Schuldnerberatungsstellen bieten professionelle Hilfe zur Bewältigung der Schuldensituation an und haben den großen Vorteil, dass ihre Beratungen in der Regel kostenlos sind. Eine frühzeitige Terminvereinbarung ist zu empfehlen, da bei den Schuldnerberatungsstellen ein großer Andrang besteht.

Kontopfändungsschutz nur noch mittels P-Konto

Ab 1. Januar 2012 entfallen der herkömmliche Kontopfändungsschutz und der automatische <u>Verrechnungsschutz von Sozialleistungen</u> nach Eingang auf dem Girokonto. Pfändungsschutz besteht fortan nur noch auf einem so genannten P-Konto. Ein Girokonto muss auf Antrag von der jeweiligen Bank in ein solches P-Konto umgewandelt werden. Was Sie beim Pfändungsschutz beachten müssen und wie das neue P-Konto funktioniert lesen Sie im Internet unter

www.meine-schulden.de/ratgeber/pfaendungsschutzkonto oder

im Ratgeber: Schulden abbauen – Schulden vermeiden (siehe oben).

Ratgeber

Zusätzlich zur Schuldnerberatung des JVA-Sozialdienstes oder der Straffälligen- und Bewährungshilfevereine können Sie sich mit Hilfe einiger Ratgeber informieren:

Onlineratgeber: www.meine-schulden.de

Eine Ratgeberseite der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Pfändungsfreigrenzen für Arbeitseinkommen

Tabelle der unpfändbaren Beträge bei Arbeitseinkommen.

Bestelladresse:

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock,

Fax: 030 18 10 580 8000

Internet: www.bmj.de/publikationen (Broschüren)

Bestellung telefonisch beim Publikationsversand der Bundesregierung über die Nummer 01805 778090 (14 Cent/Minute, abweichende Preise aus den Mobilfunk-

netzen möglich) oder unter: publikationen@bundesregierung.de

Stand: Mai 2011

Restschuldbefreiung – eine Chance für redliche Schuldner

Ein Überblick über das Verbraucherinsolvenzverfahren und die Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz

Bestelladresse:

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock,

Fax: 030-18 10 580 8000

Internet: www.bmj.de/publikationen (Broschüren)

Bestellung telefonisch beim Publikationsversand der Bundesregierung über die Nummer 01805 778090 (14 Cent/Minute, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich)

oder unter: publikationen@bundesregierung.de

Stand: März 2011

Schulden ... was tun! – Leitfaden für Inhaftierte und Haftentlassene

Herausgeber:

Chance e. V. – Projekte zur Integration Haftentlassener

Friedrich-Ebert-Str. 7/15 - 48153 Münster Tel. 0251 62088-0, Fax 0251 62088-49

info@chance-muenster.de www.chance-muenster.de Stand: 2007 (3. Auflage)

Sinn und Zweck des Leitfadens ist es, die häufig komplizierten Umstände und Folgen der Verschuldung zu verdeutlichen und die ersten möglichen Schritte zur Lösung anhand von konkreten Beispielen aufzuzeigen.

Resozialisierungsfonds

Es gibt in einigen Bundesländern so genannte Resozialisierungsfonds bzw. Stiftungen, die auf Antrag finanzielle Unterstützung für straffällig gewordene Menschen leisten, damit diese ihre Schulden tilgen können.

Die Art und Höhe einer Unterstützung ist vom Einzelfall abhängig. Die Zahlung eines vereinbarten Betrages wird von einem Resozialisierungsfonds unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. eine günstige Sozialprognose) übernommen. Der Schuldner zahlt in regelmäßigen Raten seine Schulden an den Resozialisierungsfonds zurück.

Kontakt und weitere Informationen:

Baden-Württemberg

Stiftung "Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender"
Postfach 103461
70029 Stuttgart
Tel. 0711 2792180
Fax.0711 2792171
reso@justiz.bwl.de

www.resofonds-bw.de

Bayern

Bayerischer Landesverband für Gefangenenfürsorge und Bewährungshilfe e. V. Prielmayerstr. 7 80335 München

Tel. 089 6903845 Fax. 089 6901563 baylgb@t-online.de

www.baylgb.de

Berlin

Stiftung Gustav Radbruch Salzburger Str. 21-25 10825 Berlin Tel. 030 9013-3202

161. 030 9013-3202

poststelle@sozdj.berlin.de

Bremen

Bremische Straffälligenbetreuung Faulenstraße 48 – 52 28195 Bremen Tel. 0421 7929314 vbs@straffaelligenhilfe-bremen.de

Hamburg

Stiftung Schuldenregulierungsfonds Max-Brauer-Allee 138 22765 Hamburg Tel. 040 300337520

Hessen

Stiftung Resozialisierungsfonds für Straffällige Luisenstr. 13 65185 Wiesbaden Tel. 0611 322611 info@resofonds-hessen.de

Niedersachsen

Stiftung Resozialisierungsfonds beim Niedersächsischen Justizministerium Generalstaatsanwaltschaft Celle Schlossplatz 2 29221 Celle Tel. 05141 206-352

Nordrhein-Westfalen

GLS Treuhand e. V. Christstraße 9 44789 Bochum Tel. 0234 5797-120 www.gls-treuhand.de

Rheinland-Pfalz

Stiftung Entschuldungshilfe Ernst.-Ludwig-Str. 3 55116 Mainz Tel. 06131 164886 post@justiz.rlp.de

Schleswig-Holstein

Stiftung Straffälligenhilfe Schleswig-Holstein Von-der-Goltz-Allee 93

24113 Kiel

Tel. 0431 64661 Fax. 0431 643311

Informationen, ob es eventuell auch in Ihrer Stadt oder Ihrem Bundesland einen Resozialisierungsfonds gibt, erhalten Sie beim Sozialdienst der JVA, bei Schuldnerberatungsstellen und Vereinen der Straffälligenhilfe.

IV. Vor der Entlassung

Eine gute Entlassungsvorbereitung ist sinnvoll und sollte so früh wie möglich beginnen. Durch vollzugsintern bedingte Verlegungen können sich Zuständigkeiten schnell verändern und dadurch kann für alles mehr Zeit benötigt werden als gewöhnlich. Nutzen Sie die Zeit in der Haft, wichtige Papiere zu besorgen und Kontakte zu Behörden, möglichen Vermietern oder Arbeitgebern zu knüpfen. Im § 15 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) ist geregelt, dass zur Vorbereitung der Entlassung der Vollzug gelockert werden sollte. Bei Fragen und Problemen zur Entlassungsvorbereitung wenden Sie sich an den Sozialdienst in der JVA oder Mitarbeiter von externen Beratungsstellen und bitten Sie sie um Unterstützung. Die Umsetzung müssen Sie allerdings selbst in die Hand nehmen.

Wichtige Papiere²

Sollte Ihr alter <u>Personalausweis</u> abgelaufen sein, so ist ein neuer Ausweis zu beantragen. Am 1. November 2010 hat der neue Personalausweis im Scheckkartenformat den bisherigen Personalausweis abgelöst. Durch die Regelungen des Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis vom 24. Juni 2009 ist eine Antragsstellung aus der Haft heraus nicht mehr möglich, da eine persönliche Antragsstellung vorgesehen ist. Klären Sie die Möglichkeiten der Beantragung mit den zuständigen Mitarbeitern des sozialen Dienstes der JVA.

Wenn Sie Ihren neuen Personalausweis im Rahmen einer Beurlaubung bei der zuständigen Behörde beantragen, sind dort vorzulegen:

- Passbild (Frontalaufnahme, neutraler Gesichtsausdruck)
- gültiges Identitätsdokument, (z.B. Geburtsurkunde oder Ihr alter Personalausweis)

Eine Geburtsurkunde erhalten Sie vom Standesamt Ihres Geburtsorts. Sollte Ihr Geburtsort außerhalb der Bundesrepublik liegen, wenden Sie sich an Ihre für Sie zuständige Botschaft oder das entsprechende Konsulat.

Um nach Ihrer Entlassung eine Arbeit aufnehmen zu können, benötigten Sie in der Vergangenheit eine <u>Lohnsteuerkarte</u>. Zuständig war das Einwohnermeldeamt. Ab dem Jahr 2011 wechselte die Zuständigkeit für die Änderung der Lohnsteuerabzugsmerkmale von den Meldebehörden auf die Finanzämter. Zudem startet 2013 das elektronische Abrufverfahren (ELStAM). Der Arbeitnehmer muss seinem Arbeitgeber dann nur noch sein Geburtsdatum und die steuerliche Identifikationsnummer mitteilen sowie die Auskunft geben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Eine Lohnsteuerkarte ist nicht mehr vorzulegen. Für die Übergangszeit bis zur Umset-

Die folgende Auflistung wurde dem Ratgeber des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für Straffälligen- und Bewährungshilfe entnommen und aktualisiert.

zung des elektronischen Verfahrens gibt es eine Sonderregelung. Ansprechpartner ist auch hier das zuständige Finanzamt.

Der Besitz eines <u>Sozialversicherungsausweises</u> ist gesetzlich vorgeschrieben. Grundsätzlich bekommt jeder Arbeitnehmer einen solchen Ausweis. Soweit Sie nicht im Besitz eines Sozialversicherungsausweises sind, können Sie einen formlosen Antrag bei der Deutschen Rentenversicherung Bund stellen (Anschrift siehe S. 16).

Folgende Angaben sind für die Ausstellung eines Sozialversicherungsausweises notwendig:

- Name,
- Vorname,
- Geburtsdatum,
- Geburtsort,
- Anschrift,
- · Rentenversicherungsnummer.

Sie können den Sozialversicherungsausweis ebenfalls bei der für Sie zuständigen Krankenkasse beantragen.

Krankenversicherung: Mit der Entlassung aus der Haft endet die Gesundheitsfürsorge durch die Justizvollzugsanstalt. Deshalb sollten Sie schon während der Haft für den Krankenversicherungsschutz nach der Entlassung sorgen. Seit der Gesundheitsreform 2007 besteht grundsätzlich eine Versicherungspflicht. D. h. alle Haftentlassenen, die keiner sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung nachgehen und denen bisher wegen fehlender Voraussetzungen die Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung verweigert wurde, müssen auf Antrag von der gesetzlichen Krankenversicherung wieder aufgenommen werden. Sind Sie krankenversichert, werden Sie automatisch in die gesetzliche Pflegeversicherung aufgenommen.

<u>Hinweis</u>: Haftentlassene, die sich bei einer gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig weiterversichern wollen, werden dort häufig abgewiesen. Diese Praxis ist rechtswidrig. Die Kasse hat den Versicherungsschutz zu gewährleisten.

Personen, die vor der Haft nicht pflichtversichert in einer gesetzlichen Krankenkasse waren und nach der Haft <u>Leistungen zum Lebensunterhalt vom Sozialamt</u> erhalten, bleibt ein Versicherungsschutz als Mitglied der Krankenkasse verwehrt. Bei diesen Personen ist das Sozialamt auch weiterhin für die Krankenversorgung zuständig. In der Regel übernimmt in diesen Fällen eine gesetzliche Krankenkasse die Krankenbehandlung. Die Kosten werden der Krankenkasse vom Sozialamt erstattet (§ 264 SGB V). Pflichtversicherte Personen, die nahtlos aus dem gesetzlichen Krankenversicherungsschutz in die Haft und danach in den Sozialhilfebezug wechseln, erhalten die Möglichkeit in die Krankenkasse zurückzukehren. Das Sozialamt zahlt dann die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung (§ 32 SGB XII).

Für Bezieher/innen von <u>Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II</u> werden die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung übernommen.

Privat Versicherte Leistungsbezieher/innen müssen nur den halbierten Basistarif der privaten Krankenversicherung entrichten. Sowohl <u>Jobcenter</u> als auch <u>Sozialamt</u> müssen diese Beiträge in voller Höhe übernehmen.

Wohnberechtigungsschein: Um möglichst preisgünstigen Wohnraum anmieten zu können, ist es sinnvoll, einen Antrag auf einen Wohnberechtigungsschein zu stellen. Dazu schreiben Sie das Wohnungsamt am Entlassungsort an. Sind Sie ohne festen Wohnsitz, stellen Sie den Antrag am Ort der Anstalt, in der Sie in Haft sind. Sie bekommen dann Formulare zugeschickt, die Sie ausfüllen müssen. Fügen Sie unbedingt eine Haft- und eine Verdienstbescheinigung bei. Beim Ausfüllen ist Ihnen der Abteilungsdienst oder die Abteilungsleitung behilflich. Sollte Ihr Antrag genehmigt werden, können Sie mit diesem Wohnberechtigungsschein eine Wohnung in der Bundesrepublik anmieten, für die ein solcher Schein notwendig ist. Der Schein hat eine Gültigkeitsdauer von einem Jahr.

Arbeitsbescheinigung: Falls Sie sich nach Ihrer Haftentlassung <u>arbeitslos melden</u> müssen, benötigen Sie hierfür eine Arbeitsbescheinigung Ihres letzten Arbeitgebers. Den entsprechenden Vordruck erhalten Sie bei der Agentur für Arbeit. Senden Sie ihn an Ihren früheren Arbeitgeber mit der Bitte, ihn ausgefüllt an Sie zurückzuschicken.

Zeugnisse: Sie sollten vor Ihrer Entlassung Ihre Zeugnisse über Schulbesuch, Ausbildung und Arbeitsstellen auf ihre Vollzähligkeit hin überprüfen und sie eventuell vervollständigen. Möglichst lückenlose Bewerbungsunterlagen können bei der Stellensuche sehr hilfreich sein. Sollten in Ihren Unterlagen Zeugnisse über bereits vorhandene Schul- oder Berufsabschlüsse fehlen, können Sie sich Abschriften zusenden lassen. Fordern Sie diese an beim Sekretariat der zuletzt besuchten Schule bzw. bei der Handwerkskammer oder Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk Sie Ihre Berufsausbildung absolviert haben.

Führerschein: Sollte Ihr Führerschein beim Strafverfahren eingezogen worden sein, so können Sie diesen erst nach Ablauf der Führerscheinsperre und in der Regel erst nach Ihrer Entlassung neu erwerben. Befinden Sie sich im offenen Vollzug, ist eine Bewerbung auch aus der Haft heraus möglich. Dieses wird aber in der Regel mit einem kostenpflichtigen psychologischen Gutachten verbunden sein, durch welches Ihre Eignung zum Führen eines Kraftfahrzeuges geprüft wird. Ob und wann ein solches Gutachten erstellt wird, erfahren Sie beim Straßenverkehrsamt Ihres letzten Wohnsitzes oder am Ort der Justizvollzugsanstalt.

V. Nach der Entlassung

Wenn Sie aus der JVA entlassen werden und arbeitslos oder erwerbsunfähig sind, stehen Ihnen verschiedene finanzielle Unterstützungsleistungen zu. Auf welche Leistung und für welche Dauer ein Anspruch besteht, hängt ab von verschiedenen Bedingungen, die wir im Folgenden näher beschreiben. Die Reihenfolge der beschriebenen Leistungen orientiert sich an der jeweiligen "Vorrangigkeit". D. h. zunächst wird geprüft, ob Sie einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben. Ist dies nicht der Fall, besteht – wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind – ein Anspruch auf Arbeitslosengeld II. Sollten Sie keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II haben, z. B. weil Sie nicht erwerbsfähig sind, können Sie einen Anspruch auf Sozialhilfe geltend machen.

1. Arbeitslosengeld

Durch regelmäßiges Arbeiten während der Haft haben Sie sich möglicherweise einen Anspruch auf Arbeitslosengeld und auf eine Finanzierung durch die <u>Agentur für Arbeit</u> bei beruflicher Weiterbildung gesichert.

Zum frühestmöglichen Zeitpunkt, zu dem erkennbar ist, dass Sie mit einer Entlassung rechnen können, z. B. bei einer vorzeitigen Entlassung nach Ihrem Termin vor der Vollstreckungskammer, sollten Sie sich bei der Agentur für Arbeit <u>arbeitsuchend melden</u>. Die Meldung sollte möglichst drei Monate vorher erfolgen. Sie ist im Rahmen der Entlassungsvorbereitung nach § 15 StVollzG möglich.

Sollten Sie am Tage Ihrer Entlassung keinen Arbeitsplatz haben, sollten Sie sich unverzüglich – spätestens am nächsten Tag und persönlich bei Ihrer Agentur für Arbeit – arbeitslos melden. Die Agentur für Arbeit zahlt erst von dem Tag an, an dem Sie dort persönlich vorgesprochen haben und Ihren Antrag auf Arbeitslosengeld gestellt haben, keinesfalls jedoch rückwirkend. Es ist auch möglich, den Antrag auf Arbeitslosengeld bereits aus der Haft heraus zu stellen. Zuständig ist die Agentur für Arbeit an dem Ort, an dem Sie nach der Entlassung wohnen werden. Fragen Sie den Sozialdienst in der JVA nach dieser Möglichkeit.

Mit der Meldung und Antragstellung des Arbeitslosengeldes werden Sie kraft Gesetzes in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert. Für privat versicherte Personen nach Vollendung des 55. Lebensjahres gelten Ausnahmen, über die Sie sich beraten lassen sollten. Mit dem Bezug von Arbeitslosengeld sichern Sie sich zugleich Beitragszeiten bei der Pflege- und Rentenversicherung. Als Empfänger/in von Arbeitslosengeld sind Sie auch gegen "Arbeitsunfälle" (z. B. bei einer Lehrgangsteilnahme) und bei "Wegeunfällen" (z. B. zu einem Vorstellungsgespräch) unfallversichert.

Bei der Entlassung stellt die entlassende JVA eine Bescheinigung über alle Zeiten aus (auch die entsprechenden Zeiten aus anderen Justizvollzugsanstalten), in denen Sie gearbeitet haben.

Anspruchsgrundlage

Einen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben Personen, die in den letzten zwei Jahren (Bemessungszeitraum) 360 Tage versicherungspflichtig gearbeitet haben. Dazu zählen auch die Tage, für die ein Gefangener <u>Arbeitsentgelt</u> oder <u>Ausbildungsbeihilfe</u> (§§ 43 bis 45, 176 und 177 des Strafvollzuggesetzes) erhalten hat.

Arbeitslosengeld wird bei entsprechender Dauer der Vorbeschäftigung für maximal ein Jahr gezahlt. Für über 50-Jährige besteht eine längere Anspruchsdauer, die gestaffelt nach Alter bis zu 24 Monaten (bei über 58-Jährigen) betragen kann, wenn die dafür erforderlichen verlängerten Beschäftigungszeiten vorliegen.

Höhe des Arbeitslosengeldes

Die Berechnung des zustehenden Arbeitslosengeldes erfolgt auf der Grundlage des Bruttoarbeitsentgelts aus versicherungspflichtiger Beschäftigung, das im so genannten Bemessungszeitraum erzielt wurde. Wenn in den letzten zwei Jahren vor Antragstellung kein typisches Entgelt vorlag, was bei Inhaftierung aufgrund der geringen Höhe des Gefangenenlohns regelmäßig der Fall ist, erfolgt eine fiktive Einstufung nach vier gesetzlich festgelegten Entgeltstufen. Die Höhe des Arbeitslosengeldes ist dann abhängig von der Qualifikation des Arbeitslosen und der für ihn bei der Arbeitsaufnahme in Betracht kommenden Arbeitsstellen. Waren Freigänger außerhalb der JVA beschäftigt, erhalten sie Arbeitslosengeld auf der Grundlage des dort erzielten Arbeitsentgelts.

Wichtige Papiere

Bei der Antragstellung bei der Agentur für Arbeit sollten Sie folgende Papiere vorlegen: Haftentlassungsschein, <u>Arbeitsbescheinigung</u> der JVA, <u>Personalausweis</u> oder Reisepass, Lohnsteuerkarte, Sozialversicherungsausweis, sämtliche Arbeitsnachweise und eine Meldebescheinigung bzw. im Fall von Wohnungslosigkeit eine Bescheinigung einer Beratungsstelle, über die Sie erreichbar sind. Ausländische Haftentlassene brauchen darüber hinaus eine Niederlassungserlaubnis (früher: Aufenthaltserlaubnis) und falls vorhanden die letzte Arbeitserlaubnis.

Welche Leistungen können Sie bei der Agentur für Arbeit beantragen?

Neben der Gewährung von Arbeitslosengeld und Vermittlung von Arbeit kann die Agentur für Arbeit weitere Leistungen anbieten. Unter bestimmten Voraussetzungen leistet die Agentur für Arbeit Berufsausbildungsbeihilfe für eine betriebliche oder außerbetriebliche Ausbildung. Informationen hierzu erhalten Sie von der zuständigen Agentur für Arbeit. Die Agentur für Arbeit kann zudem Leistungen aus dem so genannten Ver-

mittlungsbudget erbringen. Anhaltspunkte für Art und Umfang dieser Leistungen gibt der alte Katalog der Unterstützungsleistungen zur Arbeitssuche und Arbeitsaufnahme, der bis Ende 2008 galt:

- Bewerbungskosten bis zu 260 Euro jährlich,
- Reisekosten für Fahrten zu Beratungs-, Vorstellungsgesprächen und zum Antritt einer auswärtigen Arbeits- oder Ausbildungsstelle,
- die Fahrtkosten für die tägliche Hin- und Rückfahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstelle zeitweise,
- eine Umzugskostenbeihilfe, wenn die neue Wohnung außerhalb des Tagespendelbereiches liegt,
- für eine getrennte Haushaltsführung Trennungsbeihilfe (bis zu 260 Euro für die ersten sechs Monate der Beschäftigung),
- eine Arbeitsausrüstung für Kleidung und Arbeitsgerät (bis zu 260 Euro),
- und eine Übergangsbeihilfe in Form eines Darlehens von bis zu 1.000 Euro für die Zeit bis zur ersten vollen Lohnzahlung sowie Lohn- oder Eingliederungszuschuss (s. auch S. 42-43).

Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Agentur für Arbeit.

Sperrzeiten

Bei pflichtwidrigem Verhalten verhängt die Agentur für Arbeit eine Sperrzeit. In dieser Zeit bekommt man kein Arbeitslosengeld. Neben den schon bestehenden Sperrzeiten wegen Arbeitsaufgabe, Arbeitsablehnung und Ablehnung/Abbruch einer beruflichen Eingliederungsmaßnahme wurden folgende weitere Sperrzeiten eingeführt:

- 1. Sperrzeit wegen unzureichender Eigenbemühungen und
- Sperrzeit wegen zu spätem Erscheinen oder Nichterscheinen zu einem Meldetermin.

Die Dauer der Sperrzeit hängt von der Schwere und teilweise auch von der Häufigkeit der Pflichtverletzung ab. So beträgt sie bei einem Meldeversäumnis eine Woche, bei unzureichenden Eigenbemühungen zwei Wochen und bei Arbeitsaufgabe zwölf Wochen. Wenn ein wichtiger Grund für Ihr Verhalten vorliegt, ist eine Sperrzeit nicht gerechtfertigt. Dann sollten Sie sich von einer unabhängigen Stelle beraten lassen und Widerspruch gegen die Entscheidung einlegen.

2. Arbeitslosengeld II (ALG II)

Wenn Sie nach Ihrer Entlassung keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld haben, weil Sie die im vorherigen Kapitel beschriebenen Anspruchsvoraussetzungen nicht erfüllen, haben Sie – wenn Sie erwerbsfähig und hilfebedürftig sind – einen Anspruch auf die

<u>Grundsicherung für Arbeitsuchende</u>, verkürzt "Arbeitslosengeld II" oder auch "<u>Hartz IV</u>" genannt. Gesetzlich verankert ist der Anspruch auf Arbeitslosengeld II im Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Wann bekommt man die Grundsicherung für Arbeitsuchende?

Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II erhalten Personen

- die das 15. Lebensjahr vollendet und das offizielle Rentenalter (65 plus) noch nicht erreicht haben,
- die erwerbsfähig sind,
- die hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der BRD haben.

Als <u>erwerbsfähig</u> gilt man, wenn man gesundheitlich in der Lage ist, mindestens drei Stunden täglich unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Als <u>hilfebedürftig</u> gilt man, wenn man den eigenen Unterhaltsbedarf, die Eingliederung in Arbeit und den Unterhaltsbedarf der Personen, mit denen man in einer Bedarfsgemeinschaft lebt, nicht aus eigenen Mitteln und Kräften sichern kann. D. h. bevor man Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II geltend machen kann, muss man jede zumutbare Arbeit annehmen und sein Einkommen und Vermögen und das des/r Partners/in einsetzen (abzüglich von Freibeträgen).

Wenn Sie innerhalb der letzten zwei Jahre weder Arbeitslosengeld noch ALG II bezogen haben, soll Ihnen das zuständige Jobcenter bzw. der zuständige kommunale Träger bei der Beantragung von ALG II ein <u>Sofortangebot</u> einer Maßnahme machen. Dies dient vorrangig zur Überprüfung Ihrer Arbeitsbereitschaft.

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die nur über ein geringes Einkommen verfügen, das nicht ausreicht, um deren Lebensunterhalt und den ihrer Familien zu bestreiten: z. B. erfolglose Selbstständige, Mini-Jobber/innen, Arbeitslosengeldbezieher/innen und Bezieher/innen von Erwerbsunfähigkeitsrenten, soweit sie nicht voll erwerbsunfähig sind. In diesen Fällen wird <u>Arbeitslosengeld II aufstockend</u> gewährt.

Anrechnung von Überbrückungsgeld auf ALG II

Während der Haftzeit wird in der Regel ein Überbrückungsgeld gebildet (siehe S. 11), das am Tag der Entlassung ausgezahlt wird und den notwendigen Lebensunterhalt während der ersten vier Wochen nach Haftende sicherstellen soll.

Das Überbrückungsgeld ist als einmalige Einnahme auf den ALG-II-Anspruch nur anzurechnen, wenn es während der "Bedarfszeit" zugeflossen ist, d. h. wenn Sie im Monat ihrer Entlassung direkt ALG II beantragen. Das Überbrückungsgeld wird dann vom Jobcenter auf einen Zeitraum von sechs Monaten aufgeteilt und in Teilsummen auf den ALG-II-Anspruch angerechnet.

Antragstellung

Um Arbeitslosengeld II zu erhalten, müssen Sie bei Ihrem örtlich zuständigen <u>Jobcenter</u> einen Antrag stellen, der auch formlos sein kann. Den Eingang des Antrages sollten Sie sich immer schriftlich bestätigen lassen.

ALG-II-Leistungen werden dann <u>rückwirkend</u> zum ersten Tag des Antragsmonats erbracht, längstens jedoch bis zum Tag der Entlassung aus der JVA. Werden in einem Monat Leistungen erbracht, wird auch das in diesem Monat zugeflossene Einkommen auf den ALG-II-Anspruch angerechnet.

Bedarfsgemeinschaften

Leben Sie mit einem (Ehe-)<u>Partner</u> und/oder mit Kindern zusammen, dann bilden Sie eine Bedarfsgemeinschaft. In diesem Fall werden bei beiden (Ehe-)Partnern jeweils 90 Prozent der Regelleistung bei der Bedarfsermittlung berücksichtigt.

Leben Sie mit Ihren <u>Kindern</u> oder den Kindern Ihres/r Partners/in zusammen, haben diese einen Anspruch auf Sozialgeld nach dem SGB II, sofern sie nicht selbst erwerbsfähig, d. h. 15 Jahre und älter sind und einen eigenen Anspruch auf ALG II haben. Auch nicht erwerbsfähige (Ehe-)Partner erhalten oft Sozialgeld vom Jobcenter (siehe auch "Informationen für Angehörige" ab S. 45).

Bei der Berechnung des Anspruchs einer Bedarfsgemeinschaft auf Leistungen nach dem ALG II werden wie bei der Sozialhilfeberechnung die Bedarfe aller Mitglieder addiert, dann wird das gesamte <u>anzurechnende Einkommen</u> (z. B. Gehalt, Kindergeld, Unterhalt) davon abgezogen. Der verbleibende Betrag wird ausgezahlt.

Für die Anrechnung von <u>Erwerbseinkommen</u> wird das Nettoeinkommen zu Grunde gelegt. Hierbei bleibt eine Pauschale von mindestens 100 Euro anrechnungsfrei. Zusätzlich werden – in Abhängigkeit von Fahrt- und Werbungskosten sowie der Höhe des Einkommens – weitere Freibeträge vom Einkommen abgesetzt.

Vermögensanrechnung

Auch Vermögen wird bei der Berechnung des ALG II unter Berücksichtigung verschiedener Freibeträge angerechnet. Diese Freibeträge liegen allerdings so hoch, dass die Anrechnung von Vermögen bei den meisten Haftentlassenen kaum von Bedeutung ist. Sie betragen 150 Euro pro Lebensjahr Grundfreibetrag, mindestens 3.100 Euro für Volljährige, 3.100 Euro für Minderjährige plus 750 Euro für notwendige Anschaffungen für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft.

Ein angemessenes <u>Kraftfahrzeug</u> fällt unter das geschützte Vermögen, ebenfalls als Vermögen geschützt ist angemessenes <u>Wohneigentum</u>. Für Vermögen, das der <u>Altersvorsorge</u> dient, gelten zusätzlich gesonderte Freibeträge. Hierzu können Sie sich in einer Beratungsstelle für Arbeitslose informieren.

Auf welche Leistungen hat man einen Anspruch?

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (hier spricht man auch von der Regelleistung neuerdings auch von "Regelbedarf")
- angemessene Kosten für Unterkunft und Heizung
- Mehrbedarfe für Schwangere, <u>Alleinerziehende</u>, behinderte Menschen, bei kostenaufwändiger Krankenkost und bei Warmwasserbereitung mit Strom
- einen Mehrbedarfszuschlag nach der Härtefallregelung für die Kosten einer dauerhaften, erheblichen und atypischen Bedarfslage (z. B. eine schwere Erkrankung)
- einmalige Leistungen (Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte, Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt, Leistungen für Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten). Die Leistungen für Erstausstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte sind bei entsprechendem Nachweis auch nach einer Haftentlassung zu erbringen, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich waren. Auch Erstausstattung für Bekleidung kommt bei einer Haftentlassenen in Betracht, wenn diese nicht über eine Grundausstattung an nutzbaren Bekleidungsstücken verfügen.
 Einmalige Leistungen müssen gesondert beantragt werden.
- <u>Leistungen für Bildung und Teilhabe</u> für (Schul-) Kinder, z. B. 100 Euro pro Schulkind im Jahr, Kostenübernahme für Klassenfahrten und Ausflüge, Schulmittagsessen, Nachhilfe sowie 10 Euro mtl. z. B. für Vereinsbeiträge.

Die Regelleistung beträgt für eine/n Alleinstehende/n ab Januar 2012 mtl. 374 Euro.

Beispielrechnung für eine/n Alleinstehende/n:

Regelleistung: 374 Euro

+ angemessene Miete plus Heizung: 340 Euro

= Bedarf: 714 Euro

Abzüglich bereinigtes Einkommen aus Minijob

(bei 400,- Euro): - 240 Euro

Auszahlungsbetrag: 474 Euro

Was sind "angemessene Kosten" für Miete?

Für Bezieher/innen von Sozialhilfe- und Arbeitslosengeld II gelten dieselben Wohnraumgrößen als angemessen (diese variieren je nach Bundesland geringfügig):

1-Personen-Haushalt: ca. 45 qm/50 qm

2-Personen-Haushalt: ca. 60 qm
3-Personen-Haushalt: ca. 75 qm
für jede weitere Person: + ca. 15 qm

Ab 2011 haben Kommunen und Kreise unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, abweichende Wohnraumgrößen festzulegen. Sie bestimmen auch über die angemessenen Mietpreise: Als angemessene Miete gilt der ortsübliche Mietpreis einer Mietwohnung mit einfacher Ausstattung (in Dortmund werden bei kleinen Wohnungen z. B. 5,24 Euro Nettokaltmiete pro Quadratmeter anerkannt).

Sind die Mietkosten zu hoch, wird im Normalfall für längstens sechs Monate die tatsächliche Miete übernommen; danach muss umgezogen oder untervermietet werden. Sollte allerdings nach sechs Monaten keine angemessene Wohnung zur Verfügung stehen oder ein Umzug aus anderen Gründen nicht zumutbar sein, können die höheren Kosten auch für eine längere Dauer übernommen werden.

<u>Wichtig</u>: Vor einem <u>Umzug</u> ist die Zusicherung der Übernahme der neuen Mietkosten einzuholen. Wer ohne Zustimmung des Jobcenters umzieht, bekommt auch nach dem Umzug nur die Kosten der alten Unterkunft erstattet. Nur mit ausdrücklicher Zustimmung zum Wohnungswechsel können die Umzugskosten (auch darlehensweise Kaution und unter Umständen Maklergebühren) übernommen werden.

Mietschulden

Wenn ein Anspruch auf Leistung nach SGB II besteht, können Miet- und Energieschulden darlehensweise übernommen werden, soweit dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist. Sie sollen übernommen werden, wenn sonst Wohnungslosigkeit droht. Mietschulden werden nur übernommen, wenn die Wohnung dauerhaft gesichert werden kann.

Für Personen, die <u>keine SGB-II-Leistungen</u> beziehen, kann auch ein Anspruch auf Übernahme von Mietschulden auf der Grundlage des SGB XII bestehen (§ 36 SGB XII), wenn <u>Wohnungslosigkeit</u> oder eine vergleichbare Notlage droht. Diese Leistung des Sozialamtes kann in Form einer Beihilfe oder eines Darlehens gewährt werden. Die Übernahme von Mietschulden durch das Sozialamt kommt bei Straffälligen auch im Rahmen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 ff. SGB XII) in Betracht.

Geldleistungen als Sachleistung

Wenn die gezahlte Regelleistung wegen unwirtschaftlichen Verhaltens zu schnell verbraucht wird, was etwa dann der Fall ist, wenn Sie eine Woche nach Auszahlung kein Geld mehr haben, kann die Leistung in Zukunft auch teilweise als <u>Sachleistung</u> (z. B. Lebensmittelgutscheine) erbracht werden. Auch die einmaligen Leistungen können statt als Geld- als Sachleistung erbracht werden (z. B. Verweis auf Gebrauchtmöbellager, Kleiderkammern oder Ausgabe von Gutscheinen).

Weitere Leistungen

Bei Beschäftigungsaufnahme kann außerdem ein <u>Einstiegsgeld</u> als zeitlich befristeter (Lohn-) Zuschuss gewährt werden. Weitere Kann-Leistungen sind:

- · Erstattung von Bewerbungskosten,
- Trainingsmaßnahmen,
- Weiterbildung,
- Ein-Euro-Jobs,
- Vermittlungsgutschein (für eine private Arbeitsvermittlung),
- Beschäftigungszuschuss (Lohnzuschuss für Arbeitgeber).

Neben den aufgeführten Geldleistungen können folgende weitere Leistungen zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt gewährt werden:

- Kinderbetreuung,
- Pflegebedürftigenbetreuung,
- Schuldnerberatung,
- psychosoziale Beratung,
- Suchtberatung.

Ob Ihnen diese Leistungen gewährt werden können, sollten Sie mit Ihrem Arbeitsvermittler/Fallmanager abklären. Sie haben aber keinen Anspruch darauf.

Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung

Während des Bezugs von ALG II werden seit 2011 keine Beiträge für die Rentenversicherung mehr abgeführt. Es können also keine <u>neuen</u> Ansprüche auf Leistungen der Rentenversicherung erworben werden. Bereits bestehende Rentenansprüche können durch den ALG-II-Bezug jedoch aufrecht erhalten werden.

Während des Bezugs von ALG II sind Sie grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die pauschalierten Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge werden vom Jobcenter in voller Höhe übernommen. Waren Sie vor dem Bezug von ALG II nicht Mitglied in einer gesetzlichen Krankenversicherung, müssen Sie sich umgehend bei einer für Sie wählbaren Krankenkasse melden und dem Jobcenter die entsprechende Mitgliedbescheinigung vorlegen.

Wählbar sind

- die AOK Ihres Wohnortes,
- eine Ersatzkasse, die für Ihren Wohnort zuständig ist,
- · die Krankenkasse des/r Ehegatten/in,
- eine Betriebs- oder Innungskasse.

Wählen Sie selbst keine Krankenkasse aus, werden Sie vom Leistungsträger einer Krankenkasse zugeordnet.

Waren Sie zuvor bei einer <u>privaten Krankenversicherung</u> versichert und ist ein Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung nicht möglich, werden auch Beiträge für Privatversicherte durch das Jobcenter übernommen (siehe S. 27).

"Fördern und Fordern"

Wenn Sie Arbeitslosengeld II erhalten, müssen Sie aktiv an allen Maßnahmen zu Ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken. Hierzu gehört insbesondere der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung, in der festlegt wird, welche Leistungen Sie erhalten und welche Bemühungen Sie selbst unternehmen müssen (Bewerbungen, Aufnahme von "Ein-Euro-Jobs", Entschuldung, Therapie usw.). Grundsätzlich ist jede Arbeit zumutbar. Ausnahmen bestehen nur bei Pflege von Angehörigen, Erziehung (Kinder unter drei), gesundheitlichen Einschränkungen und wenn die zukünftige Ausübung der bisherigen Tätigkeit gefährdet wäre.

Sanktionen

Die Sanktionen nach dem SGB II fallen bei Hilfebedürftigen über 25 Jahren und bei 15- bis 24-Jährigen unterschiedlich aus. Zudem unterscheidet das Gesetz zwei Gruppen von Pflichtverletzungen, die Kürzungen oder den vollständigen Wegfall der Leistungen nach sich ziehen.

Sanktionen ab Vollendung des 25. Lebensjahres

Eine <u>schwere Pflichtverletzung</u>, die in der ersten Stufe eine Kürzung der Regelleistung um 30 Prozent nach sich zieht, liegt vor, wenn

- Sie die in der Eingliederungsvereinbarung festgelegten Pflichten nicht erfüllen, etwa indem Sie sich nicht ausreichend selbst um Arbeit bemühen,
- Sie sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung, Arbeitsgelegenheit, ein Sofortangebot oder eine Eingliederungsmaßnahme aufzunehmen oder fortzuführen, oder die Anbahnung einer Beschäftigung durch Fehlverhalten verhindern,
- Sie Ihr Einkommen und Vermögen verringern (verschleudern), um ALG II zu erhalten oder Ihr unwirtschaftliches Verhalten trotz Belehrung über die Rechtsfolgen fortsetzen,
- Sie einer Sperrzeit nach dem SGB III unterliegen und deshalb kein Arbeitslosengeld erhalten.

Schon bei der ersten Pflichtverletzung können auch andere Leistungen (Unterkunftskosten oder Mehrbedarfszuschläge) gekürzt werden, wenn Sie über anrechenbares Einkommen verfügen und Ihnen weniger als 30 Prozent der Regelleistung ausgezahlt wird. Die zweite Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres (zweite Stufe) führt zu einer Verdoppelung der Sanktion (Kürzung von 60 Prozent der Regelleistung). Bei einer zweiten Pflichtverletzung innerhalb von drei Monaten wird die Leistung bis zum Ende der ersten Sanktion um 90 Prozent (30 plus 60 Prozent) der Regelleistung gekürzt. Die dritte Pflichtverletzung in der Jahresfrist (dritte Stufe) führt zur vollständigen Streichung der Leistungen, also auch der Miete, Heizkosten usw. für die Dauer von drei Monaten. Die Sanktion kann gemildert und in eine 60-prozentige Kürzung der Regelleistung umgewandelt werden, wenn sich der/die Hilfebedürftige bereit erklärt, seine Pflichten zu erfüllen.

Von den oben genannten schweren Pflichtverletzungen sind <u>Meldeversäumnisse</u> zu unterscheiden: Kommen Sie einer Meldeaufforderung (z. B. Teilnahme an einer Berufsberatung oder Informationsveranstaltung) nicht nach oder erscheinen nicht bei einem angeordneten ärztlichen Untersuchungstermin, wird das ALG II für drei Monate um 10 Prozent gekürzt. Diese Kürzung erhöht zwar bereits bestehende Sanktionen (z. B. 30 plus 10 Prozent = 40-Prozent-Kürzung), bei wiederholten Meldeversäumnissen innerhalb eines Jahres bleibt es aber immer bei einer 10-Prozent-Kürzung.

Kommt es zu einer Leistungskürzung von mehr als 30 Prozent, können <u>Sachleistungen</u> und geldwerte Leistungen (z. B. Lebensmittelgutscheine) gewährt werden. Diese müssen gesondert beantragt werden. Sachleistungen sind vom Jobcenter zu erbringen, wenn im Haushalt minderjährige Kinder leben.

Sanktionen für unter 25-Jährige

Hilfebedürftige zwischen 15 und 24 Jahren erhalten bereits ab der ersten schweren Pflichtverletzung keine Barleistungen mehr. Nur noch die Unterkunftskosten sollen direkt an den Vermieter gezahlt werden. Nach der zweiten schweren Pflichtverletzung innerhalb eines Jahres entfallen alle Leistungen. Miete und Heizkosten können übernommen werden, wenn Sie sich nachträglich bereit erklären, die verletzte(n) Pflicht(en) zu erfüllen. Bei unter 25-Jährigen kann die Kürzung unter Berücksichtigung des Einzelfalls auf sechs Wochen begrenzt werden.

Achtung: Neben dem Bezug von ALG II wird keine laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII gewährt, d. h. die Kürzungen werden nicht durch eine andere Leistung kompensiert. Bei Wegfall der Leistungen sollten Sie daher beim Jobcenter immer Sachleistungen beantragen, die im Regelfall zu erbringen sind, da Sie anderenfalls Ihre Existenz nicht sicherstellen können.

Tipp: Um nachzuweisen, dass man sich selber bemüht und damit die Pflicht zur Mitwirkung erfüllt, sollte man Belege sammeln (z. B. Kopien von Bewerbungsschreiben, Eingangsbestätigungen) und sich Notizen über Telefonate machen (z. B. über mündliche Stellenanfragen).

Widerspruch

Gegen Entscheidungen des Jobcenters oder des Sozialamtes kann innerhalb eines Monats Widerspruch eingelegt werden. Dieser Widerspruch hat bei ALG-II-Leistungen jedoch keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass etwa eine verhängte Sanktion trotz des Widerspruchs bestehen bleibt. Nur wenn durch eine Leistungskürzung ein nicht wieder gutzumachender Schaden entstehen könnte (der Strom abgestellt wird, der Lebensunterhalt nicht gesichert ist, der Erhalt der Wohnung gefährdet ist oder Ähnliches), können Sie beim Sozialgericht einen Antrag auf einstweilige Anordnung stellen. Das Sozialgericht entscheidet dann darüber, ob die Kürzung bis zur Entscheidung über den Widerspruch aufgehoben wird.

Widersprüche in SGB-XII-Verfahren haben dagegen grundsätzlich eine aufschiebende Wirkung.

3. Sozialhilfe

Der Anspruch auf Sozialhilfe (z. B. Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung) ist gesetzlich verankert im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII).

Anspruch auf laufende <u>Hilfe zum Lebensunterhalt</u> haben nur Personen vor Erreichen des Rentenalters, die voraussichtlich nur vorübergehend nicht erwerbsfähig sind. Nicht erwerbsfähig ist jemand, der nicht in der Lage ist, mindestens drei Stunden am Tag unter den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten.

Personen hingegen, die das Rentenalter erreicht haben, und Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben **und** dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, erhalten <u>Grundsicherung</u> im Alter und bei Erwerbsminderung.

Die Entscheidung über die <u>Erwerbsfähigkeit</u> wird in der Regel durch den gesetzlichen Rententräger, aber auch durch den medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit getroffen. Wenn Sie der Ansicht sind, dass Sie zu Unrecht als nicht erwerbsfähig eingestuft wurden, können Sie gegen einen Bescheid, der aufgrund der Einstufung erlassen wird, Widerspruch einlegen.

Höhe der Sozialhilfe

Die <u>Regelsätze</u> in der Sozialhilfe, die den notwendigen Lebensunterhalt sichern sollen, entsprechen den ALG-II-Regelleistungen. Neuerdings nennt man sie auch "Regelbedarfe" oder "Regelbedarfsstufen".

Ab dem 1. Januar 2012 beträgt der Eckregelsatz (100 Prozent) für Alleinstehende und Alleinerziehende 374 Euro. Ehegatten, Lebenspartner oder eheähnliche Paare, die zusammen leben, erhalten monatlich jeweils 337 Euro (jeder 90 Prozent des Eckregelsatzes). Volljährige Kinder, die im Haushalt der Eltern leben, erhalten bis zur Vollendung

des 25. Lebensjahrs 299 Euro (80 Prozent des Eckregelsatzes). Der Regelsatz für minderjährige Kinder ab Vollendung des 14. Lebensjahres beträgt 287 Euro, für Kinder von 6 bis 13 Jahren 251 Euro und für Kinder von 0 bis 5 Jahren 219 Euro.

Einmalige Leistungen

Folgende einmalige Leistungen können beantragt werden:

- Erstausstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräte,
- Erstausstattung für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt,
- Beträge für die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten,
- Kosten für mehrtägige Klassenfahrten und Ausflüge (auch in Kindertagesstätten) im Rahmen der Leistungen für Bildung und Teilhabe.

Diese einmaligen Beihilfen können gesondert beantragt werden. Es ist sehr wichtig, zuerst einen Antrag zu stellen, bevor Sie sich etwas anschaffen. Im Nachhinein werden vom Sozialamt keine Kosten mehr übernommen. Wenn Sie bei Ihrer Entlassung von der JVA nicht ausreichend mit Kleidung versorgt sind, sollten Sie darauf achten, dass dies auf dem Entlassungsschein vermerkt wird, um beim Sozialamt (oder je nach Zuständigkeit beim Jobcenter) Kleidung beantragen zu können.

Sollten Sie andere Anschaffungen benötigen, ohne etwas angespart haben zu können, kann Ihnen das Sozialamt ein Darlehen bewilligen, das in monatlichen Raten von fünf Prozent des Eckregelsatzes zurückgezahlt werden muss. Voraussetzung für die Gewährung eines Darlehens ist jedoch, dass die Anschaffung nötig ist. Der Bedarf kann auch durch Sachleistungen (z. B. Gebrauchtmöbellager, Kleiderkammer) gedeckt werden, Geldleistungen sind jedoch vorrangig.

Weitere Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Neben den Regelsätzen können Ihnen folgende Leistungen gewährt werden, sofern die Voraussetzungen vorliegen:

- · Beiträge für die Kranken- und Pflegeversicherung,
- <u>Unterkunft und Heizung</u> (die Unterkunft muss sozialhilferechtlich angemessen sein; siehe hierzu S. 34),
- Mehrbedarfszuschläge
 - für Personen nach Erreichen des Rentenalters oder voll erwerbsgeminderten Personen vor Erreichen des Rentenalters, die einen Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen G nachweisen können
 - für Schwangere und Alleinerziehende
 - für behinderte Menschen, die bestimmte Eingliederungshilfen erhalten
 - bei kostenaufwändiger Krankenkost und
 - bei dezentraler Warmwasserbereitung mittels Strom
- Um die Voraussetzungen eines Anspruchs auf eine angemessene <u>Alterssicherung</u> oder auf ein angemessenes <u>Sterbegeld</u> zu erfüllen, können die erforderlichen Kosten vom Sozialamt übernommen werden.
- Droht der Verlust der Wohnung, kann das Sozialamt <u>Mietschulden</u> übernehmen, um die Unterkunft zu sichern. Diese Geldleistung kann aber auch als Darlehen gewährt werden und muss in diesem Fall zurückgezahlt werden (siehe S. 34).

Hilfe in besonderen Lebenslagen

In besonderen persönlichen Notlagen gewährt das Sozialamt zusätzliche Hilfen. Als Haftentlassene/r können Ihnen <u>Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten</u> (Achtes Kapitel SGB XII) zustehen. So können Sie beispielsweise die Unterbringung in einer therapeutischen Wohngruppe finanziert bekommen oder in einer ambulanten Beratungsstelle Unterstützung und Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitssuche erhalten.

Integration in den Arbeitsmarkt

Da nur noch nicht erwerbsfähige Personen Sozialhilfe bekommen, entfallen die bisherigen Vorschriften der Hilfe zur Arbeit. Trotzdem können auch Sozialhilfebezieher/innen zu bestimmten Tätigkeiten aktiviert werden, sofern diese nicht als unzumutbar für die betroffene Person gelten (§ 11 Abs. 4 SGB XII). Die Zumutbarkeit von solchen Tätigkeiten wird durch persönliche Einschränkungen (Krankheit, Behinderung, Kindererziehung) stark eingeschränkt.

4. Beruflicher Wiedereinstieg

Einige Maßnahmen der beruflichen Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt, die von der Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld) oder den Jobcentern (ALG II) angeboten werden haben wir schon genannt. Die Wichtigsten sollen hier noch einmal hervorgehoben werden. Daneben gibt es weitere Möglichkeiten, die einen Einstieg ins Berufsleben eröffnen können. Die "Eingliederungsinstrumente" von Arbeitsagenturen und Jobcentern werden zum April 2012 grundlegend reformiert. Die Änderungen wurden hier bereits berücksichtigt.

Gründungszuschuss

Den Gründungszuschuss können Empfänger/innen von <u>Arbeitslosengeld</u> in Anspruch nehmen, die sich selbstständig machen wollen. Voraussetzung für die Gewährung eines Gründungszuschusses ist u. a., dass vor der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit ein Anspruch auf Arbeitslosengeld noch für mindestens 150 Tage bestehen muss. Anträge werden **vor** der Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit von der zuständigen Arbeitsagentur auf ein tragfähiges Geschäftskonzept geprüft. Die Förderdauer beträgt bis zu 15 Monaten.

In den ersten sechs Monaten werden zusätzlich zum Zuschuss in Höhe des individuellen Arbeitslosengeldes monatlich pauschal 300 Euro gezahlt, damit sich die Existenzgründer/innen freiwillig sozialversichern können. In den folgenden neun Monaten entfällt der Zuschuss in Höhe des Arbeitslosengeldes und es wird nur noch die 300-Euro-Pauschale für die Sozialversicherung gezahlt.

Bezieher/innen von <u>ALG II</u> haben keinen Anspruch auf den Gründungszuschuss. Machen diese sich selbstständig, können sie beim Jobcenter ein <u>Einstiegsgeld</u> beantragen und/oder ein Darlehen/Zuschuss zur Beschaffung von Sachgütern.

Mini- und Midi-Job

Mini-Jobs sind geringfügige Beschäftigungen. Bei Mini-Jobs liegt die Einkommensgrenze bei 400 Euro. Arbeitnehmer/innen zahlen keine Steuern und Sozialversicherungsbeiträge; Arbeitgeber/innen zahlen eine Pauschale von 30 Prozent (bzw. 12 Prozent bei Beschäftigungen im Privathaushalt). Bei Midi-Jobs mit einem Bruttoverdienst zwischen 400 und 800 Euro (Gleitzone) steigt der Arbeitnehmeranteil zur Sozialversicherung linear von ca. 9 Prozent auf den hälftigen Arbeitnehmeranteil an, der ab 800 Euro Brutto normal zu entrichten ist. Bei Mini- und Midi-Jobs werden keine bzw. nur geringfügige Rentenansprüche erworben.

Eingliederungszuschuss

Die Einstellung Haftentlassener kann durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter finanziell gefördert werden. Arbeitgeber/innen können Eingliederungszuschüsse erhalten, wenn sie Arbeitslose mit mehrfachen Vermittlungshemmnissen einstellen. Hierunter können auch Haftentlassene fallen, die z.B. über 50 Jahre alt sind oder zusätzlich

gesundheitliche Einschränkungen haben. Bis zu 75 Prozent des regelmäßig gezahlten Arbeitsentgeltes sowie des pauschalierten Arbeitgeberanteils am Gesamtversicherungsbeitrag können für bis zu 24 Monate gezahlt werden. Ein Eingliederungszuschuss muss vor Abschluss des Arbeitsvertrages bei der zuständigen Stelle vor Ort beantragt werden.

Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen

Weitere Unterstützungsmöglichkeiten für einen beruflichen Wiedereinstieg Haftentlassener durch die Agentur für Arbeit oder das Jobcenter sind Maßnahmen der Eignungsfeststellung und Trainingsmaßnahmen. Diese Maßnahmen dienen dazu, Arbeitslosen und Arbeitgeber/innen die Möglichkeit zu geben, die persönliche Eignung und die beruflichen Fertigkeiten zu erproben. Bewerbungstraining oder Computerkurse gehören z. B. zu diesen Maßnahmen. Ihre Dauer liegt zwischen zwei und maximal zwölf Wochen; während dieser Zeit erhalten die Teilnehmer/innen Arbeitslosengeld bzw. ALG II.

Ein-Euro-Jobs

Wenn Sie geringe Chancen haben, auf dem ersten Arbeitsmarkt eine Beschäftigung zu finden, und Leistungen nach dem SGB II beziehen, müssen Sie so genannte "Ein-Euro-Jobs" annehmen. Für diese <u>Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung</u> erhalten Sie keinen Arbeitslohn, sondern lediglich eine Mehraufwandsentschädigung, die in der Regel 1 Euro pro Stunde beträgt. Über den gleichzeitigen Bezug von ALG II sind Sie kranken- und pflegeversichert. Die Vorschriften für den Arbeitsschutz und das Bundesurlaubsgesetz gelten auch für "Ein-Euro-Jobs".

Da das Ziel der Vermittlungsbemühungen des Jobcenters immer zuerst eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt sein soll, sollen Arbeitssuchende erst dann in "Ein-Euro-Jobs" vermittelt werden, wenn andere Vermittlungsbemühungen nicht erfolgreich waren. Weil sie zur Eingliederung in Arbeit wenig beigetragen, sollen "Ein-Euro-Jobs" 2012 stark eingeschränkt werden. Auch die Mittel für ergänzende Qualifizierung von "Ein-Euro-Jobbern", werden 2012 gestrichen.

Bürgerarbeit

Seit 2010 werden im Rahmen des Programms "Bürgerarbeit" bundesweit 34.000 Arbeitsstellen geschaffen. Diese <u>sozialversicherungspflichtigen Stellen</u> (ohne Arbeitslosenversicherung) sollen ALG-II-Bezieher/innen angeboten werden, die nach einer sechsmonatigen Aktivierungsphase nicht auf dem ersten Arbeitsmarkt vermittelt werden konnten. Der Lohn für die Bürgerarbeit liegt in der Regel knapp über dem ALG-II-Bedarf eines Alleinstehenden, nicht selten aber auch darunter.

5. Informationsmöglichkeiten

Beratung Minijob

Mini-Job-Zentrale, 45115 Essen

Tel. Service-Center: 0355 290270799 (Festnetztarif)

Mo.-Fr. 7.00 bis 19.00 Uhr www.minijob-zentrale.de

Internet

www.tacheles-sozialhilfe.de

Der Erwerbslosen- und Sozialhilfeverein Tacheles e. V. wurde von Menschen gegründet und aufgebaut, die selbst von Arbeitslosigkeit und sozialer Ausgrenzung betroffen sind oder waren. Ziel des Vereins ist es, Selbsthilfe zu initiieren, als Interessenvertretung und Lobby gegenüber der Stadt und Politik aufzutreten und in Not geratenen Menschen mit Rat und Tat weiterzuhelfen. Auf der Internetseite von Tacheles finden Sie aktuelle Informationen und ein Adressverzeichnis von Erwerbsloseninitiativen, unabhängigen Beratungsstellen, Anwältinnen und Anwälten: www.my-sozialberatung.de. Der Verein bietet auch Telefonberatung an (donnerstags, 14.00 bis 17.00 Uhr, 0202 31 84 41).

www.agtuwas.de

Hierbei handelt es sich um eine Arbeitsgruppe von Studierenden des Fachbereichs Sozialarbeit der Fachhochschule Frankfurt am Main. Im Rahmen ihrer Ausbildung beraten sie zu Fragen der Sozialhilfe und zum ALG II.

Ratgeber

Broschüren der Bundesagentur für Arbeit

Zu den Themen finanzielle Hilfen und Eingliederungsleistungen der Agentur für Arbeit beim Bezug von Arbeitslosengeld und Arbeitslosengeld II finden Sie bei der Bundesagentur für Arbeit (BA) eine Reihe von Broschüren.

Die Publikationen der BA können über einen Bestellservice per Telefon, Fax, oder einen Internet-Shop angefordert werden. Für den Versand der Veröffentlichungen wird eine Pauschale in Höhe von 2,50 Euro in Rechnung gestellt. Darüber hinaus kann eine Schutzgebühr anfallen. Merkblätter, die Leistungsempfänger über Rechte und Pflichten informieren, sind von Versandkostenpauschale und Schutzgebühren ausgenommen.

Sie können Broschüren wie folgt bestellen:

Per Fax unter: 0180 1002699-55

Telefonische Bestellungen: montags bis freitags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr unter der Rufnummer 0180 1002699-01 (3,9 Cent/Min. Festnetz) Im Internet: Be-

stellservice der BA mit eigenem Online-Shop

www.ba-bestellservice.de

(>Startseite >Bestellservice >Bürgerinnen und Bürger)

Im Online-Shop befinden sich Inhaltsbeschreibungen zu den Publikationen, zur Zielgruppe sowie zu Schutzgebühren und Versandkosten. Viele Broschüren können kostenlos als PDF-Format heruntergeladen werden.

Leitfaden für Arbeitslose – Der Rechtsratgeber zum SGB III

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas

Die 27. Auflage des "Leitfaden für Arbeitslose. Der Rechtsratgeber zum SGB III" (702 S., 15 Euro) ist das SGB III-Standartwerk für Berater/innen und Leistungsbezieher/innen. Sie ist im Mai 2010 erschienen. Bestellung über den Buchhandel.

Leitfaden zum Arbeitslosengeld II – Der Rechtsratgeber zum SGB II

Herausgeber: Arbeitslosenprojekt TuWas

Die 8. Auflage dieses umfassenden, systematisch aufgebauten Leitfadens zum Arbeitslosengeld II ist im Mai 2011 erschienen (768 S., 16 Euro). Zielgruppe: Berater/innen und Personen mit Grundkenntnissen in sozialrechtlichen Angelegenheiten. Bestellung über den Buchhandel.

Leitfaden ALG II/Sozialhilfe von A-Z

Autoren: Frank Jäger/Harald Thomé, Mitarbeiter von Tacheles e.V.

Der nach 123 Stichworten geordnete Leitfaden für Leistungsbezieher/innen und Berater/innen ist im Juni 2011 in der 26. Auflage erschienen (520 S., 11 Euro inkl. Versand).

Er ist auf dem neuen Stand der Hartz-IV-Gesetzgebung und der Rechtsprechung der Sozialgerichte.

Bestellung:

DVS, Schumannstr. 51, 60325 Frankfurt,

Email: info@dvs-buch.de online: www.dvs-buch.de

Fax: 069 74 01 69

VI. Informationen für Angehörige

Mit der Inhaftierung fällt ein Einkommen weg und Sie sind eventuell nicht oder nur unzureichend in der Lage, selbst für Ihren materiellen Unterhalt und möglicherweise den Ihrer Kinder zu sorgen. Das bedeutet, dass durch die Inhaftierung Ihres Partners/Ihrer Partnerin eine Hilfebedürftigkeit entstehen kann.

Unabhängig davon, ob Sie aufgrund der Inhaftierung Ihres/r Ehe- oder Lebenspartners/in erstmals ALG II oder Sozialhilfe beantragen oder schon vor der Inhaftierung diese Leistungen bezogen haben, sollten Sie auf jeden Fall eine <u>Haftbescheinigung</u> Ihrer/s Partners/in bei der zuständigen Stelle vorlegen. Diese wird von der Vollzugsgeschäftsstelle der Justizvollzugsanstalt ausgestellt und kann von Ihnen oder von Ihrem inhaftierten Angehörigen dort beantragt werden.

Durch die Inhaftierung ändert sich die Personenzahl Ihrer Bedarfsgemeinschaft und auch die Höhe der Regelsätze.

1. Arbeitslosengeld II oder Sozialhilfe?

Über die Art der Sozialleistung entscheiden die persönlichen Voraussetzungen des/der Hilfebedürftigen. Pauschal kann man wie folgt unterscheiden:

- Arbeitslosengeld II für erwerbsfähige Personen,
- 2. Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung für nicht erwerbsfähige Personen.

Arbeitslosengeld II (ALG II)

Wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind, d. h. gesundheitlich dazu in Lage sind, mindestens 3 Stunden am Tag zu arbeiten, erhalten Sie und ggf. Ihre Kinder Arbeitslosengeld II/Sozialgeld nach dem SGB II (siehe hierzu S. 30 ff.).

Genauere Auskünfte erhalten Sie bei dem für Sie zuständigen örtlichen <u>Jobcenter</u>. So nennt sich die ALG-II-Behörde, die entweder gemeinsam von Agentur für Arbeit und Kommune bzw. Landkreis gebildet wird oder unter alleiniger Verantwortung eines Landkreises bzw. einer kreisfreien Stadt steht.

Sozialhilfe

Sozialhilfe – in Form der Hilfe zum Lebensunterhalt – können Jugendliche über 15 Jahren und Erwachsenen unter 65 Jahren nur beantragen, wenn sie befristet (aber länger als sechs Monate) nicht erwerbsfähig sind. Eine volle Erwerbsminderung liegt dann vor,

wenn man aus gesundheitlichen Gründen keine drei Stunden am Tag arbeiten kann. Der Umfang der gesundheitlichen Einschränkung wird durch ärztliche Bescheinigung oder ärztliches Gutachten nachgewiesen. Die Feststellung einer evtl. vorliegenden Erwerbsminderung erfolgt regelmäßig durch den Träger der Rentenversicherung aber auch durch den medizinischen Dienst der Agentur für Arbeit.

Sozialhilfe – in Form der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung – erhalten Personen ab dem Rentenalter (65 plus) sowie auf Dauer (d. h. voraussichtlich mindestens neun Jahre) voll erwerbsgeminderte volljährige Personen.

Sozialhilfeleistungen beantragen Sie beim örtlichen Sozialamt. Informationen darüber erhalten Sie auch im Rathaus oder der Stadtverwaltung (siehe S. 38 ff.).

Achtung: Ein Antrag auf ALG II bzw. Sozialhilfeleistungen ist auch deswegen wichtig, damit die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung übernommen werden. Da die <u>Familienversicherung</u> unter Umständen mit der Inhaftierung des Partners wegfällt, müssen Sie sich und Ihre Kinder selbst versichern.

Kinderbetreuung

Wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind und <u>Kinder</u> unter drei Jahren (oder pflegebedürftige Angehörige) betreuen müssen, ist Ihnen eine Erwerbstätigkeit nicht zuzumuten. Sobald Ihre Kinder allerdings über drei Jahre alt sind und eine Betreuungsmöglichkeit, zum Beispiel ein Hortplatz verfügbar ist, müssen Sie angebotene Stellen oder Maßnahmen annehmen, wenn die Kinderbetreuung während der Arbeitszeit sichergestellt werden kann. Ansonsten droht Ihnen eine Kürzung des ALG II. Wenn Ihr über dreijähriges Kind z.B. aufgrund einer Krankheit oder Behinderung nicht in einem Hort betreut werden kann, ist Ihnen die Aufnahme von Arbeit nicht zumutbar. Dann müssen Sie jedoch ein ärztliches Attest vorlegen.

Wenn Sie hilfebedürftig und erwerbsfähig sind und mit Ihren Kindern zusammenleben, bilden Sie eine <u>Bedarfsgemeinschaft</u>. Kinder gehören bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zur Bedarfsgemeinschaft.

<u>Kinder</u> unter 6 Jahren erhalten 219 Euro Regelleistung, 6 bis 13-Jährige 251 Euro und Jugendliche/junge Erwachsene von 14 bis 17 Jahren 287 Euro. Erwachsene Kinder unter 25 Jahren, die im Haushalt der Eltern leben, erhalten 299 Euro.

<u>Über 25-Jährige</u> erwerbsfähige Kinder müssen einen eigenen Antrag auf ALG II stellen, unabhängig davon, ob sie zuhause oder in einer eigenen Wohnung leben.

Achtung: Bei unter 25-Jährigen, die bei ihren Eltern ausziehen wollen, werden die Kosten für Unterkunft und Heizung nur dann berücksichtigt, wenn das Jobcenter zuvor dem Auszug zugestimmt hat. Die Zustimmung soll erteilt werden, wenn Betroffene aus schwerwiegenden sozialen oder sonstigen wichtigen Gründen nicht auf die Wohnung der Eltern verwiesen werden können oder der <u>Umzug</u> zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt notwendig ist.

Wenn Sie selber arbeiten, Ihr Einkommen allerdings nicht sehr hoch ist, sollten Sie überprüfen lassen, ob Sie einen Anspruch auf aufstockendes ALG II oder andere finanzielle Hilfen (wie z. B. Wohngeld, siehe S. 56) haben. Vor allem wenn Sie mit Kindern in einem Haushalt leben, kann ein Anspruch auf Kinderzuschlag (siehe S. 56) bestehen. Wenden Sie sich dafür an die für Ihren Wohnort zuständige Familienkasse bei der Agentur für Arbeit.

Wir können in diesem Wegweiser nicht auf alle Einzelheiten der Anspruchsberechnungen eingehen. Deshalb ist es sinnvoll, sich vor Ort bei Sozialhilfeinitiativen, Beratungsstellen und/oder – wenn man diese Möglichkeit hat – in einem der Internetforen zu informieren (z. B. www.tacheles-sozialhilfe.de, Tacheles e.V.; www.elo-forum.org, Erwerbslosenforum Deutschland).

Höhe von ALG II und von Sozialgeld in Bedarfsgemeinschaften

Bei Inhaftierung Ihrer/s Partners/in werden ab 2012 folgende Regelbedarfe für Sie und Ihre Kinder berücksichtigt:

	Erwerbsfähige Hilfebedürftige			Kinder in der Bedarfsgemeinschaft		
	(Ehe-) Paare Lebens- partner- schaften	Alleinste- hende bzw. allein Erziehende	Weitere Volljährige (Kinder von 18 bis 24 Jahren)	Kinder bis zur Vollen- dung des 6. Lebens- jahres	Kinder ab Beginn des 7. und bis zur Vollen- dung des 14. Lebens- jahres	Kinder ab Beginn des 15. und bis zur Vollen- dung des 18. Lebens- jahres
Regelleistung	2 x 90 %	100 %	80 %			
Entspricht einem Betrag von	2 x 337 Euro = 674 Euro	374 Euro	299 Euro	219 Euro	251 Euro	287 Euro

Wenn Ihr Partner in Haft ist, steht Ihnen in der Regel die Leistungshöhe von alleinstehenden bzw. alleinerziehenden Personen zu (100 Prozent).

Zu diesen <u>Regelleistungen</u> kommen Zahlungen für Miete und Heizkosten und eventueller Mehrbedarf hinzu (z. B. für Schwangere und Alleinerziehende). Bei der Berechnung der Höhe des ALG II und Sozialgeldes werden alle Einkommen (auch Kindergeld und Unterhaltszahlungen für Kinder) der Bedarfsgemeinschaft mit dem Bedarf verrechnet.

Ist Ihr/e Partner/in nach seiner/ihrer Entlassung ebenfalls hilfedürftig, werden für Sie beide jeweils 90 Prozent der Regelleistung als Bedarf berücksichtigt.

2. Besondere Problemfälle

Angemessener Wohnraum

Aus dem Gesetz ergibt sich nicht eindeutig, ob und ab wann inhaftierte (Ehe-) Partner nicht mehr Mitglied einer <u>Bedarfsgemeinschaft</u> sind. Besteht die Ehe, Partnerschaft oder Familie fort, gehört der/die inhaftierte Partner/in auch weiterhin zur Bedarfsgemeinschaft. Notwendig zur Entscheidung dieser Frage ist eine Einzelfallprüfung, die verschiedene Faktoren berücksichtigt (Haftdauer, Besuchskontakte, Kinder).

Zählt der/die Ehe- oder Lebenspartner/in nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft, kann es sein, dass Ihre bisherige Wohnung nach den gesetzlichen Bestimmungen nicht mehr angemessen (d. h. zu groß oder zu teuer) ist. Sie werden vom zuständigen Leistungsträger möglicherweise aufgefordert, eine neue Wohnung zu beziehen oder die Kosten der Unterkunft durch Untervermietung zu senken. Der Teil der Miete, der über der angemessenen Miethöhe liegt, wird in der Regel längstens sechs Monate gezahlt. Die Bemühungen um eine angemessene kleinere und preiswertere Wohnung sollten Sie dokumentieren. Falls Sie trotz Ihrer Bemühungen keine angemessene Wohnung finden, sollten Sie gegen Kürzungen bei den Unterkunftskosten vorgehen. Besonders auch in den Fällen, in denen die Inhaftierung des/der Ehe- oder Lebenspartners/in nicht mehr lange dauert, sollten Sie sich vor Ort beraten lassen, welche Einspruchsmöglichkeiten Sie haben.

Zählen Ehe- oder Lebenspartner/innen wegen der Inhaftierung nicht mehr zur Bedarfsgemeinschaft, gelten Sie als alleinstehend bzw. mit Kindern als <u>alleinerziehend</u>. Dann besteht auch ein Anspruch auf Mehrbedarf für Alleinerziehende.

Krankenversicherung

Mit der Inhaftierung des/der Partners/in fällt die <u>Familienversicherung</u> in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung weg. Sie müssen sich und ihre Kinder selbst versichern. Da seit der Gesundheitsreform 2007 grundsätzlich eine Versicherungspflicht besteht, können Sie verlangen, von der gesetzlichen Krankenversicherung wieder aufgenommen zu werden. Bei ALG-II-Bezug sind Sie regelmäßig krankenversichert. Beziehen Sie laufende Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), besteht nur bei zuvor pflichtversicherten Personen Anspruch auf Übernahme der Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung. Waren Sie zuvor aber über Ihren (jetzt inhaftierten) Ehepartner familienversichert, ist das Sozialamt für Ihre Krankenversorgung zuständig. In der Regel übernehmen in diesen Fällen die gesetzlichen Krankenkassen die Krankenbehandlung. Die Kosten werden ihnen aber von den Sozialämtern erstattet.

Fahrgeld

Fahrgeld zum Besuch inhaftierter Angehöriger wird Bezieher/innen von <u>ALG II</u> bisher vom Jobcenter meist verwehrt oder nur auf Darlehensbasis übernommen. Sind die Fahrtkosten jedoch <u>erheblich</u> und fallen sie – bei längerer Haft – <u>auf Dauer</u> an, können sie durchaus <u>als Beihilfe</u> nach der neuen Härtefallregelung (Mehrbedarfszuschlag nach § 21 Abs. 6 SGB II) gewährt werden. Sie müssen die Übernahme der Fahrtosten beim Jobcenter beantragen und deren Höhe nachweisen.

Angehörige, die Leistungen der <u>Sozialhilfe</u> nach dem SGB XII beziehen, können die Kosten für Besuchsfahrten ebenfalls im Rahmen einer Einzelfallentscheidung als Beihilfe erstattet bekommen. Regelmäßige Fahrtkosten sollen übernommen werden, wenn erkennbar ist, dass sie eine Belastung darstellen, die den durchschnittlichen Bedarf erheblich übersteigt.

Mietschulden

Unter bestimmten Voraussetzungen haben Sie einen Anspruch auf Übernahme von Mietschulden (siehe hierzu S.35).

Überschuldung

Wenn Sie Schulden haben oder sogar überschuldet sind, sollten Sie im Rahmen der Eingliederungsvereinbarung von ALG II eine Schuldnerberatung vereinbaren.

Was tun, wenn eine Kontopfändung droht oder besteht?

Ab 1. Januar 2012 entfallen der herkömmliche Kontopfändungsschutz und der automatische <u>Verrechnungsschutz von Sozialleistungen</u> nach Eingang auf dem Girokonto. Pfändungsschutz besteht fortan nur noch auf einem so genannten <u>P-Konto</u> (Pfändungsschutzkonto). Jeder Kunde kann von seiner Bank oder Sparkasse verlangen, dass das Girokonto als P-Konto geführt wird und erhält automatischen <u>Basispfändungsschutz</u> in Höhe des Pfändungsfreibetrags (1.028,89 Euro monatlich).

Wenn Sie jedoch von Ihren Einkünften mehrere Personen unterhalten müssen, reicht der Basispfändungsschutz nicht aus. In diesem Fall müssen Sie Ihrer Bank bzw. Sparkasse bescheinigen, dass Sie Unterhaltsverpflichtungen haben und z.B. Kindergeld auf Ihr Konto überwiesen wird. Als Nachweis dafür legen Sie z. B. Ihren ALG-II-Bescheid (dieser wird oft nicht akzeptiert) oder eine <u>Bescheinigung über Ihre Unterhaltspflichten</u> vor. Der Pfändungsschutz wird dann entsprechend angehoben.

Die Bescheinigung über Unterhaltspflichten können Sie sich kostenlos vom Arbeitgeber, Sozialleistungsträger (z. B. Jobcenter, Familienkasse) oder Schuldnerberatungsstellen ausstellen lassen. (Infos, Beratungsstellen siehe S. 20 f.)

Kindergeld

Der Anspruch auf Kindergeld bleibt während der Inhaftierung bestehen. Die zuständige Behörde ist die <u>Familienkasse</u> bei der für Ihre Heimatgemeinde zuständigen Agentur für Arbeit. Die Familienkasse muss über Änderungen Ihrer Verhältnisse (z. B. dauerhafte Trennung vom Ehegatten, Änderung der Anschrift oder Bankverbindung) informiert werden.

Unterhaltsvorschuss

Der Unterhaltsvorschuss ist eine Hilfe für <u>Alleinerziehende</u>. Dies gilt auch, wenn der/die Ehepartner/in aufgrund gerichtlicher Anordnung für voraussichtlich sechs Monate und länger in einer Vollzugsanstalt untergebracht ist.

Unterhaltsvorschussberechtigt ist ein Kind,

- welches das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- bei einem alleinerziehenden Elternteil lebt.
- von dem anderen Elternteil keinen Unterhalt erhält.
- und seinen Wohnsitz in Deutschland hat.

Der Unterhaltsvorschuss wird für längstens 72 Monate gewährt. Der Antrag auf Unterhaltsvorschuss muss beim zuständigen <u>Jugendamt</u> unter Vorlage einer Haftbescheinigung beantragt werden. Hier gelten folgende Monatsbeträge:

	Unterhaltsvorschuss	
Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres	133 Euro	
Kinder von 6 Jahren bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres	180 Euro	

3. Beratungsmöglichkeiten

Durch die zwangsweise Trennung vom Lebenspartner ist auch häufig die Beziehung einer Belastungsprobe ausgesetzt. Betroffene brauchen Zeit, um sich über den "Zustand" ihrer Beziehung klar zu werden und eine Entscheidung zu finden, ob und wie die (Ehe-) Partnerschaft fortgesetzt werden kann.

<u>Ehe-, Familien- und Lebensberatungsstellen</u> bieten dabei durch Gespräche Hilfe und Unterstützung an. In vielen Justizvollzugsanstalten existieren Angebote von haupt- und ehrenamtlichen Berater/innen, oft auch der Gefängnisseelsorge, an die Sie sich zwecks einer Ehe- bzw. Familienberatung wenden können.

Kindererziehung kann zu einer schwierigen Aufgabe werden, vor allem wenn die Alltagssorgen überhand nehmen und die Nerven blank liegen. Deshalb sollten sich Eltern Entlastung und Unterstützung bei einer Erziehungsberatungsstelle holen oder sich an das zuständige <u>Jugendamt</u> wenden. Dort versucht man gemeinsam mit der Familie ein geeignetes Hilfeangebot zu entwickeln.

Literaturhinweise

Alleinerziehend – Tipps und Informationen

Herausgeber:

Verband alleinerziehender Mütter und Väter Bundesverband e. V., Hasenheide 70, 10967 Berlin

Tel. 030 6959786, Fax 030 69597877

www.vamv.de

Was nun? Mein Mann, Sohn ... ist im Knast – Informationen für Angehörige

Herausgeber:

Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.

Kaiserswerther Straße 286, 40474 Düsseldorf

Tel. 0211 444200, Fax 0211 5162491

Im PDF-Format herunterladen unter: www.gefaengnisverein.de (> Ratgeber)

1. Aufl. 2005

Aufgrund der Änderung des Untersuchungshaftrechts, des ALG II und einiger Adressen und Telefonnummern wurde der Auflage ein Einleger beigefügt mit Stand Juni 2010 (ebenfalls im PDF-Format zum Herunterladen).

Die Broschüre enthält Anschriften der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote insbesondere für den Raum Düsseldorf.

Mann im Knast ... was nun?

Herausgeber:

Chance e.V. Münster

Friedrich-Ebert-Str. 7/15, 48153 Münster

Tel. 0251620880 Neuauflage 2011

Online bestellen unter: www.chance-muenster.de

Leitfaden für Angehörige von Inhaftierten

Herausgeber:

i-PUNKT MAINZ

Turnerstraße 43, 55120 Mainz

Tel. 06131 688828, Fax 06131 680529

i-punkt@outh.de

Im PDF-Format herunterladen unter www.outh.de/downloads/leitfaden.pdf

Mit wichtigen Anschriften von Beratungseinrichtungen in Rheinland-Pfalz, einer Liste der verschiedenen Justizvollzugsanstalten des Landes und den dort geltenden Besuchsregelungen.

Ingrid Frank: Mitgefangen

Ch. Links Verlag, Berlin 2004; ISBN 3-86153-338-3 (12,90 Euro)

Beratung im Internet

Unter www.knast.net finden Sie unter dem Stichwort Foren ein Forum für Angehörige. Hier berichten Angehörige von ihren Erfahrungen im Umgang mit der Inhaftierung ihrer Partner oder ihrer Verwandten. Anderen Betroffenen sollen Wege aufgezeigt werden, mit der schwierigen Situation fertig zu werden.

Unter www.treffpunkt-nbg.de finden Sie eine Online-Beratungsmöglichkeit. Wenn Sie Fragen oder Probleme haben, die sich aus der Inhaftierung eines Angehörigen oder Ihnen nahestehenden Menschen ergeben, können Sie anonym, schnell und unbürokratisch per Mail Kontakt zu den Beraterinnen aufnehmen.

Beratungseinrichtungen für Angehörige Inhaftierter

Aktion Straffälligen Hilfe e. V. Karl-Eilers-Straße 13 33602 **Bielefeld** Tel. 0521 179033 Fax 0521 1365721 asth@bitel.net www.asth-bielefeld.de

Diakonie für Bielefeld gGmbH Anlaufstelle Freiräume Schildescher Str. 101 33611 **Bielefeld** Tel. 0521 98892727 Fax 0521 98892501

www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Teutoburger Str. 106 33607 **Bielefeld** Tel. 0521 55737811 Fax 0521 55737820 verwaltung@kreis74.de www.kreis74.de

Kreis 74

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Turnerstr. 4 33602 Bielefeld Tel. 0521 9619145 Fax 0521 9619148 geschaeftsstelle@skf-bielefeld.de www.skf-zentrale.de

Sozialdienst katholischer Männer e. V. Kavalleriestarße 26 33602 **Bielefeld** Tel. 0521 55776120 Fax 0521 55776125 info@skm-bielefeld.de www.skm-bielefeld.de

AWO Düsseldorf Liststraße 2 40472 **Düsseldorf** Tel. 0211 60025100 Fax 0211 60025095 info@awo-duesseldorf.de www.awo-duesseldorf.de Kath. Gefängnisverein Düsseldorf

e. V.Beratungsstelle Gefangenenfürsorge Kaiserswerther Str. 286 40474 **Düsseldorf** Tel. 0211 444200

gefaengnisverein@gmx.de www.gefaengnisverein.de

Start 84 Sachsenring 46 45279 **Essen**

Tel. 0201 438990 Fax 0201 4389925 start84@cneweb.de

AWO Gelsenkirchen

Grenzstr. 47

45881 Gelsenkirchen

Tel. 0209 40940 Fax 0209 17787-50

info@awo-gelsenkirchen.de www.awo-gelsenkirchen.de

AWO Hagen – Märkischer Kreis

Eckeseyer Str. 85 58089 **Hagen**

Tel. 02331 13787 Fax 02331 181884

haus-eckesey@awo-ha-mk.de

www.awo-ha-mk.de

Stadt Hagen

Beratungsstelle für Haftentlassene

Berliner Platz 22 58089 **Hagen**

Tel. 02331 2072727 Fax 02331 2072083

schahin.farzamfar@stadt-hagen.de

www.hagen.de

Maßstab e. V. Marsiliusstr. 35 50937 **Köln**

Tel. 0221 417092 Fax 0221 4248845

vereinmasstab@hotmail.com

Sozialdienst katholischer Männer

e. V.

Große Telegraphenstr. 31

50676 Köln

Tel. 0221 2074219 Fax 0221 2074224 sh@skm-koeln.de www.skm-koeln.de

Chance e. V.

Zentrale Beratungsstelle für Inhaftierte, Haftentlassene und deren Bezugs-

personen Bohlweg 68a

48147 Münster

Tel. 0251 6208822 Fax 0251 6208849

info@chance-muenster.de www.chance-muenster.de

Beratungsstelle für Angehörige von

Inhaftierten, Treffpunkt e. V. Fürther Str. 212

90429 Nürnberg

Tel. 0911 2747694 bai@treffpunkt-nbg.de www.treffpunkt-nbg.de

Institut für Kirche und Gesellschaft der

EKvW

Iserlohner Str. 25 58239 **Schwerte**

Tel. 02304 755377

info@kircheundgesellschaft.de www.kircheundgesellschaft.de

Hamburger Fürsorgeverein von 1948

e.V.

Max-Brauer-Allee 138

22765 **Hamburg**

Tel.: 040 300337520 Fax: 040 300337528

www.hamburger-fuersorgeverein.de

Angehörigenarbeit der Evangelischen Gefängnisseelsorge:
Unter der folgenden Adresse können Sie nach Ansprechpartnern in den einzelnen JVAs nachfragen. Deutschlandweit sind ca. 300 evangelische Seelsorgerinnen und Seelsorger tätig, die sich auch als Ansprechpartner für Angehörige von inhaftierten Menschen verstehen:

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland Geschäftsstelle im Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12 30419 **Hannover** Tel. 0511 27960

www.gefaengnisseelsorge.de

VII. Weitere Hilfen – auch bei geringem Einkommen

Zusätzlich zu den Leistungen des ALG II oder der Sozialhilfe haben Sie Anspruch auf Befreiungen oder auf weitere Hilfen, die man aber auch in Anspruch nehmen kann, wenn nur ein geringes Einkommen vorhanden ist. Welches Einkommen als gering gilt, ist je nach Einkommensart unterschiedlich geregelt. Auch an dieser Stelle können wir Sie nur auf diese Möglichkeiten hinweisen, aber nicht alle Besonderheiten und Einzelfallregelungen auflisten.

Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen

Auch Haushalte mit niedrigen Einkommen (u. a. Bezieher/innen von Arbeitslosengeld, ALG II und Sozialhilfe) sind von Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen betroffen. Die Zuzahlungen bestehen vor allem aus der Praxisgebühr von zehn Euro, die pro Quartal beim Arzt bzw. Zahnarzt gezahlt werden muss, aber auch aus erhöhten Rezeptgebühren, Zuzahlungen bei Verordnungen (wie Krankengymnastik) sowie der Übernahme der Kosten für nicht verschreibungspflichtige Medikamente.

Es gilt jedoch eine <u>Zuzahlungsobergrenze</u> von zwei Prozent des jährlichen Bruttoerwerbseinkommens bzw. von einem Prozent bei Menschen mit chronischen Erkrankungen. Bei Personen, die Sozialhilfe oder ALG II beziehen, liegt diese Obergrenze bei zwei bzw. einem Prozent der auf ein Jahr addierten Regelleistung eines Alleinstehenden. Das heißt, gemessen an einer Regelleistung in Höhe von 374 Euro ergibt sich im Jahr ein Grenzbetrag von 89,76 Euro und für Menschen mit chronischen Erkrankungen von 44,88 Euro.

Wichtig: Alle geleisteten Zuzahlungen müssen durch Quittungen dokumentiert werden. Bei den Krankenkassen können Nachweishefte für die Zuzahlungen angefordert werden. Nur nachgewiesene Zuzahlungen werden berücksichtigt. Hat man die Zuzahlungsobergrenze erreicht, fallen für den Rest des Jahres keine weiteren Zuzahlungen mehr an.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Krankenkasse.

Befreiung von der Rundfunk- und Fernsehgebührenpflicht/ Telefongebührenermäßigung

Wenn Sie ALG II, Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter erhalten, können Sie sich mit einem Antrag bei der Gebühreneinzugszentrale (GEZ) von den Rundfunkgebühren befreien lassen. Als Bestätigung ist eine Bescheinigung, die Sie ab Juli 2009 zusammen mit dem ALG-II-Leistungsbescheid erhalten, einzureichen. Beim Bezug von Sozialhilfe benötigen Sie eine beglaubigte Kopie des Bescheides oder die Bestätigung direkt auf dem GEZ-Antrag. Wenn Sie von der Rundfunkgebührenpflicht befreit sind, können Sie auch den Sozialtarif der Telekom AG in Anspruch nehmen.

Dazu müssen Sie den Befreiungsbescheid bei der Telekom AG vorlegen. Eventuell bieten dies auch andere Telefonanbieter an; bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Anbieter.

Anschrift der GEZ:

Gebühreneinzugszentrale – Teilnehmerbetreuung – 50632 Köln – www.gez.de

Achtung: Die Befreiung ist für die Dauer der jeweiligen Bewilligung befristet. Sie müssen sie bei jeder Weiterbewilligung unmittelbar neu beantragen.

Wohngeld

Alle Personen, die Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII erhalten, bekommen im Rahmen dieses Leistungsbezugs auch die angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung erstattet und erhalten kein Wohngeld.

Einen Anspruch auf Wohngeld haben nur Personen, die keine Leistungen nach dem SBG II oder SGB XII erhalten und über ein geringes Einkommen verfügen. Hierzu gehören auch die Bezieher/innen von Arbeitslosengeld. Ob ein Wohngeldanspruch besteht, hängt von der Höhe des Haushaltseinkommens, der Zahl der Familienmitglieder und der Höhe der Miete ab. Für die Höhe des Wohngeldes wird jedoch nur eine bestimmte Höchstmiete anerkannt, die abhängig ist vom Niveau des Mietpreises in der Kommune, in der Sie wohnen.

Wenn Ihre Kinder im Haushalt über eigenes Einkommen verfügen (z. B. Kindergeld, Unterhaltsvorschuss etc.) kann es sein, dass diese ihren Bedarf mit Hilfe von Wohngeld decken können, und aus dem ALG II/der Sozialhilfe herausfallen. Allein erziehende Personen können daher angehalten werden, für ihre Kinder Wohngeld zu beantragen, auch wenn sie selbst weiter Leistungen nach SGB II/SGB XII beziehen müssen.

Kinderzuschlag

Eltern mit geringem Einkommen waren bisher für den Lebensunterhalt ihrer Kinder oft auf ergänzendes ALG II angewiesen. Jetzt erhalten Eltern, die mit ihrem Einkommen oder Vermögen zwar ihren eigenen Unterhalt sicherstellen können, nicht aber den Unterhalt für ihre Kinder, unter bestimmten Voraussetzungen den so genannten Kinderzuschlag.

Der Kinderzuschlag verhindert, dass Eltern allein wegen des Unterhalts ihrer Kinder Arbeitslosengeld-II-Leistungen beantragen müssen. Voraussetzung ist – neben der Bedürftigkeit –, dass die Eltern einen Anspruch auf Kindergeld haben.

Der Höchstbetrag des Kinderzuschlags beträgt 140 Euro für jedes zu berücksichtigende Kind und wird, soweit die Anspruchsvoraussetzungen vorliegen, längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres gezahlt. Bis zu welchem Einkommen Familien den Kinderzuschlag erhalten, hängt von der Höhe der Miete und den Ansprüchen auf so genannte Mehrbedarfe ab. Höhere angemessene Mieten oder besondere Mehrbedarfe verschieben den Einkommensbereich, in dem Kinderzuschlag gezahlt wird, nach oben, niedrigere Mieten verschieben ihn nach unten.

Weitere Informationen erhalten Sie bei der <u>Familienkasse</u> Ihrer Agentur für Arbeit. Dort werden auch die Anträge auf Kinderzuschlag gestellt. Der Kinderzuschlag kann nur ab dem Zeitpunkt der Antragstellung gewährt werden. Antragsformulare finden Sie auch im Internet unter: www.kinderzuschlag.de.

Zuschuss zu Aufwendungen zur Kranken- und Pflegeversicherungen

Personen, die kein Arbeitslosengeld II erhalten, z. B. weil sie gerade über ein bedarfsdeckendes Einkommen verfügen, können einen Zuschuss zum Beitrag einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung beantragen, wenn sie nicht pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung sind und allein durch die Beitragszahlungen hilfebedürftig werden würden. Das gilt vor allem für die Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft, für die keine Familienversicherung besteht oder für Ehepartner, die zuvor über ihren (jetzt inhaftierten) Partner familienversichert waren. Hier werden die Kosten einer angemessenen gesetzlichen oder privaten Kranken- und Pflegeversicherung übernommen, wenn dadurch die Hilfebedürftigkeit vermieden wird. Der Zuschuss muss beim Jobcenter beantragt werden.

VIII. Beratungs- und Prozesskostenhilfe, Pflichtverteidigung

Beratungshilfe

Wenn Sie über ein geringes Einkommen verfügen, aber eine Rechtsberatung brauchen, können Sie nach dem Beratungshilfegesetz bei einem Anwalt eine einmalige Rechtsberatung in Anspruch nehmen. Beratungshilfe steht Ihnen auch bei strafrechtlichen Angelegenheiten zu.

Sie müssen sich vor der Rechtsberatung bei Ihrem zuständigen Amtsgericht einen Bezugsschein ausstellen lassen. Hierzu müssen Sie entweder eine Verdienstbescheinigung oder Ihren ALG II-/Sozialhilfebescheid vorlegen. Sie zahlen dem Anwalt lediglich noch zehn Euro als Selbstkostenanteil.

Eine andere Möglichkeit ist die einmalige kostenlose Rechtsberatung durch einen Rechtspfleger direkt bei Ihrem Amtsgericht. Außerdem kann das Amtsgericht Sie auf ein vorrangiges qualifiziertes Angebot einer örtlichen Beratungsstelle verweisen. Wenn keine entsprechende Beratungsstelle verfügbar ist oder man Ihnen dort nicht weiterhelfen kann, <u>muss</u> das Amtsgericht den Bezugsschein für die Beratungshilfe ausstellen.

Die Sprechzeiten erfahren Sie über die Telefonzentrale Ihres jeweiligen Amtsgerichtes.

Prozesskostenhilfe

Kommt es zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung und verfügen Sie nur über ein geringes Einkommen, steht Ihnen unter Umständen Prozesskostenhilfe zu.

Die Prozesskostenhilfe erstattet Ihnen die Gerichts- und die eigenen Anwaltskosten, wenn Ihr Einkommen bestimmte Grenzen nicht überschreitet. Darüber hinaus können Prozess- und Anwaltskosten in bestimmten Fällen über Ratenzahlungen getilgt werden.

Ihren Antrag können Sie direkt beim zuständigen Amtsgericht oder über Ihren Anwalt stellen. Sie müssen auch hier ihr Einkommen nachweisen.

Prozesskostenhilfe wird nur dann gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung bzw. Verteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.

Die Prozesskostenhilfe gilt in Angelegenheiten des <u>Zivilrechts</u> (z. B. Mietstreitigkeiten, Schadensersatzansprüche etc.). Im <u>Strafrecht</u> hat sie keine Gültigkeit, in Strafvollstreckungsfragen dagegen bestehen Möglichkeiten für Prozesskostenhilfe zur angemessenen Wahrnehmung von Rechten.

Weitere Informationen können Sie zum Beispiel dieser Broschüre des Bundesministeriums der Justiz entnehmen:

Beratungshilfe und Prozesskostenhilfe

Eine Broschüre über das Beratungshilfegesetz und das Gesetz über die Prozesskostenhilfe. Die Broschüre gibt auch Hilfestellung, wenn es sich um einen Rechtsstreit handelt, bei dem eine der Parteien in einem anderen EU-Mitgliedstaat wohnt.

Herausgeber:

Bundesministerium der Justiz

Bestelladresse (zurzeit nur im PDF-Format im Internet erhältlich):

Publikationsversand der Bundesregierung, Postfach 481009, 18132 Rostock,

Fax: 01805 778094

<u>Internet</u>: www.bmj.de/DE/Service/Broschueren/_doc/broschueren_2_4.html?nn=

1470376

Bestellung telefonisch beim Publikationsversand der Bundesregierung über die Nummer 01805 778090 (14 Cent/Minute, abweichende Preise aus den Mobilfunknetzen möglich)

oder unter: publikationen@bundesregierung.de

Stand: Februar 2009

Was Sie über Beratungs- und Prozesskostenhilfe wissen sollten

Herausgeber:

Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen,

Martin-Luther-Platz. 40, 40212 Düsseldorf

Tel. 0211 87920

www.justiz.nrw.de (Infomaterial/Hilfen)

Bestellungen telefonisch werktags zwischen 8.00-18.00 Uhr unter 01803 100110

(0,09 €/Min.)

Info 15/Stand: 2011 (zurzeit nur im PDF-Format im Internet erhältlich)

Pflichtverteidigung

Basierend auf Art. 20 Abs. 1 des Grundgesetzes (Sozialstaatlichkeit als Strukturprinzip) steht Beschuldigten im Strafverfahren die Mitwirkung eines/r Verteidigers/in zu. Pflichtverteidiger/innen sind zunächst kostenlos, eine spätere Entscheidung über eine etwaige Zahlungspflicht hat keinen Einfluss auf die Bestellung eines/r Pflichtverteidigers/in. Der § 140 der Strafprozessordnung regelt in den Absätzen 1 bis 8 weitere Voraussetzungen für die Notwendigkeit einer Verteidigung.

Die Mitwirkung eines/r Verteidigers/in ist unter anderem dann notwendig, wenn

- die Hauptverhandlung im ersten Rechtszug vor dem Oberlandesgericht oder dem Landgericht stattfindet (§ 140 Abs. I StPO),
- dem/der Beschuldigten ein Verbrechen zur Last gelegt wird (§140 Abs. II StPO),

 der/die Beschuldigte sich mindestens drei Monate auf Grund richterlicher Anordnung oder mit richterlicher Genehmigung in einer Anstalt befunden hat und nicht mindestens zwei Wochen vor Beginn der Hauptverhandlung entlassen wird (§140 Abs. V StPO).

IX. Weiterführende Literatur

Wegweiser für Inhaftierte und Haftentlassene

In diesem Wegweiser konnten wir Sie oft nur auf Unterstützungsmöglichkeiten und Rechte hinweisen, die Sie haben. Es gibt eine Reihe von Ratgebern, die diese Informationen vertiefen oder Ansprechpartner/innen vor Ort nennen. Sie finden Angaben dazu in den folgenden Publikationen:

Ratgeber für Inhaftierte in Schleswig-Holstein

Herausgeber:

Schleswig-Holsteinischer Verband für Straffälligen- und

Bewährungshilfe e. V.

Ringstraße 76, 24103 Kiel

Tel. 0431 2005668, Fax 0431 72984933

Ein Leitfaden mit praktischen Anregungen und Musterbriefen für den notwendigen Schriftverkehr. Er enthält einen ausführlichen Teil mit Anschriften von Ämtern, Behörden und Hilfsvereinen in Schleswig-Holstein. Die Verteilung an Straffällige erfolgt in Schleswig-Holstein kostenlos.

Wegweiser für Haftentlassene

Herausgeber:

rückenwind-ASPB e. V.

Waldhornweg 17, 14480 Potsdam

Tel. 0331 705980, Fax 0331 705982

Ein Ratgeber für die Vorbereitung der Haftentlassung und den Neubeginn nach der Entlassung mit einer Zusammenstellung der wichtigsten Informationen zu den drei Bereichen "Wohnen", "Arbeit" und "Sozialhilfe". Ein Beilagenteil enthält die Adressen sowie die Öffnungszeiten der Institutionen, Vereine und Einrichtungen in Potsdam.

Wegweiser für Haftentlassene

Herausgeber:

Kath. Gefängnisverein Düsseldorf e. V.

Kaiserswerther Straße 286, 40474 Düsseldorf

Tel. 0211 444200, Fax 0211 5162491

Eine Zusammenstellung der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote mit den entsprechenden Anschriften aus dem Raum Düsseldorf.

Stand: Juli 2006/Änderungen 2009

Wohin? Was tun?

Herausgeber:

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e. V.

Bundesallee 42, 10715 Berlin

Tel. 030 864713-0, Fax 030 864713-49

Zusammenstellung der wichtigsten staatlichen, kommunalen und privaten Hilfsangebote mit den entsprechenden Anschriften in Berlin. Vorstellung von Projekten für Haftentlassene, Schwerpunktthemen sind "Schuldenregulierung" und "Rechtliche Fragen". Stand 2008

Positiv in Haft - Ein Ratgeber für Menschen in Haft mit HIV/AIDS

Herausgeber:

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.

Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin

Tel. 030 6900870, Fax 030 69008742

Internet: www.aidshilfe.de

Ein ausführlicher Ratgeber mit Informationen zu medizinischen, rechtlichen und Ernährungsfragen. Im Anhang finden sich Beispiele für Musteranträge.

8. Auflage, Stand: 2011 (im PDF-Format auch im Internet erhältlich)

Ratgeber zum Strafvollzug

In diesem Ratgeber haben wir uns auf die Sozialleistungen konzentriert. Es gibt darüber hinaus viele Fragen von Inhaftierten und deren Angehörigen, die den Strafvollzug betreffen. Diesen können wir folgende Informationsquellen empfehlen:

Betreuung im Strafvollzug - Ein Handbuch

Herausgeber:

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.

Wilhelmstraße 138, 10963 Berlin

Tel. 030 6900870, Fax 030 69008742

Internet: www.aidshilfe.de

Ein ausführlicher Ratgeber für Menschen in Sozialberufen, Multiplikatoren, Angehörige und Straffällige, 4. Auflage Stand 2008 (momentan nur noch im PDF-Format im Internet erhältlich).

Auf der Internetseite der Aidshilfe (www.aidshilfe.de/de/shop/1577) finden Sie weitere Informationsbroschüren zum Thema Haft in verschiedenen Sprachen.

Auch im Internet finden sich zunehmend informative Seiten über den Strafvollzug:

www.knast.net

Die umfangreichste Sammlung von Adressen und Internetseiten mit vielen Informationen zum Strafvollzug. Möglichkeit zum Austausch im Rahmen von so genannten "newsgroups" unter anderem für Angehörige von Inhaftierten.

www.jura-lotse.de

Ein juristischer Web-Katalog, der Informationen zu Gesetzen und Rechtsprechung enthält.

www.strafvollzugsarchiv.de

Unter dieser Adresse finden Sie das Strafvollzugsarchiv an der Universität Bremen, das seit 1983 Materialien zum Gefängniswesen und die Rechtsituation von Inhaftierten sammelt. Es dient unter anderem auch zur Beantwortung von Anfragen Gefangener und ihrer Angehörigen. Im Laufe des Jahres 2012 wird das Strafvollzugsarchiv an die FH Dortmund verlegt.

Vertiefende Informationen für die Beratungspraxis:

Gesetze für die Soziale Arbeit, Neuauflage, Baden-Baden 2011, ISBN 978-3-8329-6772-7, 2.663 S., broschiert., 19,90 Euro

Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht (info also)
Sechsmal jährlich erscheinende Zeitschrift der Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Calliess, Rolf-Peter / Müller-Dietz, Heinz: **Strafvollzugsgesetz: StVollzG,** (Kommentar) 11., neu bearbeitete Auflage, München 2008, ISBN 978-3-406-57619-5, 78,- Euro

Kamann, Ulrich: **Handbuch für die Strafvollstreckung und den Strafvollzug**, 2. aktualisierte u. erweiterte Auflage, Münster 2008, ISBN 978-3-89655-309-6, 78,- Euro

StVollzG. Kommentar zum Strafvollzugsgesetz, hrsg. von Johannes Feest, 6. neu bearbeitete Auflage, 2011, ISBN 3-472-06499-4, 129,- Euro

Strafvollzugsgesetze: Bund, Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen (Kommentar), hrsg. von Frank Arloth, 3. Auflage, München 2011, ISBN 978-3406616402

Vermittlung von Briefkontakten und Zeitungen für Inhaftierte:

Briefkontakte und Zeitungen:

Freiabonnements für Gefangene e.V.

Köpenicker Str. 175

10997 Berlin

Tel.: 030 6112189 Fax: 030 61629899

E-Mail: info@freiabos.de

www.freiabos.de

Briefkontakte:

Jailmail - Kontakte von Drinnen nach Draußen

Postfach 12 24785 Fockbek

Tel.: 01520 1864966 www.jail-mail.net

Nothilfe Birgitta Wolf e.V.

Auweg 18

82441 Ohlstadt

Tel.: 08841 7533

info@nothilfe-birgitta-wolf.de www.nothilfe-birgitta-wolf.de

Humanistische Union -Landesverband Berlin

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Tel.: 030 2042504 Fax: 030 20450257

www.hu-bb.de (bundesweite Vermittlung von Briefkontakten)

Schwule Hilfe (SHG Briefpartner und Betreuung)

Rathausplatz 2 37120 Göttingen Tel./Fax 0551 83355

X. Gefangenenzeitungen

Wichtige Anregungen und Hinweise für diesen Wegweiser haben wir verschiedenen Ausgaben folgender Gefangenenzeitungen entnommen:

AACHENER printe

JVA Aachen Krefelder Str. 251 52070 Aachen

Abfahrt

JSA Ichtershausen Alexander-Puschkin-Str. 7 99334 Ichtershausen

ACHTUNG

JVA Wriezen Schulzendorfer Str. 1 16269 Wriezen

ALCATRAZ

JVA Wolfenbüttel Ziegenmarkt 10 38300 Wolfenbüttel

Aufschluss

JVA Köln Rochusstr. 350 50827 Köln

Aufschluss

JVA Torgau Wiebelstr. 2 04315 Leipzig

Auszeit

JVA Goldlauter Postfach 300 352 98503 Suhl-Heidersbach

AUS-Zeit

JVA Hamm Bismarckstr. 5 59065 Hamm

AUS-zeit

JVA Hamm Bismarkstr. 5 59065 Hamm

blickpunkt

JVA Fuhlsbüttel Suhrenkamp 92 22335 Hamburg

das Schloss

JVA Schwalmstadt Paradeplatz 5 34613 Schwalmstadt

Das SIFB

JVA Detmold Bielefelder Str. 78 32756 Detmold

Das Sprachrohr

JVA Dortmund Lübeckerstr. 21 44135 Dortmund

der lichtblick

JVA Tegel Seidelstr. 39 13507 Berlin

Der Riegel

JVA Dresden Hammerweg 30 01127 Dresden

Der Weg

JVA Diez Limburger Stra

Limburger Straße 122 65582 Diez

Die Bremse

JVA Neubrandenburg Neustrelitzer Str. 120 17033 Neubrandenburg

Die Klette

JVA Mannheim Herzogenriedstr. 111 68169 Mannheim

Die Krümmede

JVA Bochum Krümmede 3 44791 Bochum

Die weis(s)e Frau

JVA Schwäbisch Gmünd Herlikofer Str. 19 73527 Schwäbisch Gmünd

Die Zeitlos

JVA Fulda Am Rosengarten 6 36037 Fulda

EINBLICK

JVA Hünfeld Molzbacher Str. 37 36088 Hünfeld

Finzeller

JVA Waldheim Dresdener Str. 1a 04736 Waldheim

FIDELIO

JVA Bützow

Kühlungsborner Str. 29a 18246 Bützow

FUCHSBAU

JVA Waldeck
Zum Fuchsbau 1
18196 Waldeck

Haftleben

JVA Chemnitz Reichenhainer Str. 236 09125 Chemnitz

HAUSPOST

JVA Werl Langenwiedenweg 46 59457 Werl

Horizonte

JVA Kaisheim Abteistraße 10 86687 Kaisheim

INFO Blatt

JVA Lingen-Damaschke Grenzweg 39 49811 Lingen (Ems)

JAILY NEWS

JVA Kleve Krohnestr. 11 47533 Kleve

JANUS

JVA Freiburg Hermann-Herder-Str. 8 79104 Freiburg

Kassiber

JVA Remscheid Masurenstr. 28 42899 Remscheid

KENNZEICHEN

JVA Gießen Gutfleischstr. 2a 35390 Gießen

Kuckucksei

JVA Schwerte Gillstr. 1 58239 Schwerte

Lauenhof Kurier

JVA Lübeck Marliring 41 23566 Lübeck

Mit Sicherheit

JVA Wuppertal Simonshöfchen 26 42327 Wuppertal

OFFEN!

JVA Frankfurt Obere Kreuzäckerstr. 8 60435 Frankfurt/Main

PLACEBO

Berliner Maßregelvollzug Lindenberger Weg 69 13125 Berlin

Podium

JVA Iserlohn Heidestr. 41 58640 Iserlohn

Posaune

JVA Geldern Möhlendyck 50 47608 Geldern

POSTFACH 71

JVA Kassel I Theodor-Fliedner-Str. 12 34121 Kassel

PRO-Reo

JVA Saarbrücken Lerchesflurweg 37 66119 Saarbrücken

Rififi

JVA Uelzen Breidenbeck 15 29525 Uelzen

Schließfach 34

JVA Ravensburg Hinzistobel 34 88212 Ravensburg

Sprachrohr

JVA Hohenleuben Gartenstr. 4 07958 Hohenleuben

SPRUNGBRETT

JVA Euskirchen Kölner Str. 250 53879 Euskirchen

Tr§tzdem

JVA Oldenburg Cloppenburger Str. 400 26133 Oldenburg

TRALLENKIEKER

JVA Neumünster Boostedter Str. 30 245321 Neumünster

unsere zeitung

JVA Brandenburg Anton-Saefkow-Allee 22 14772 Brandenburg

Ulmer Echo

JVA Düsseldorf Ulmenstr. 95 40476 Düsseldorf

XI. Adressen der Straffälligenhilfe

Auf den folgenden Seiten finden Sie Adressen von Vereinen der Freien Straffälligenhilfe und Bewährungshilfe. Die Adressen sind zunächst nach Bundesländern sortiert. An erster Stelle stehen Anschriften von Landesverbänden – soweit es diese gibt und daran anschließend die Adressen nach Städtenamen alphabetisch sortiert. Wir übernehmen keine Gewähr für Vollständigkeit. Falls Sie für bestimmte Städte/Regionen eine Adresse benötigen, die sich nicht in diesem Wegweiser befindet, können Sie sich an eine/n der hier genannte/n bundesweit tätigen Verbände und Institutionen wenden. (Stand: Januar 2012) Ihre Mithilfe ist gefragt: Bitte geben Sie uns einen Hinweis, wenn Sie auf fehlerhafte oder veraltete Adressen stoßen...

Bundesweit

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e. V. (BAG-S)

Oppelner Straße 130 53119 Bonn Tel. 0228 9663593 Fax 0228 9663585

info@bag-s.de www.bag-s.de

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63 10961 Berlin Tel. 030 263090 Fax 030 26309-32599 hedi.boss@awo.org

www.awo.org

Heinrich-Albertz-Haus

DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik

50858 Köln Tel. 0221 94865120 Fax 0221 94865121 www.dbh-online.de

Aachener Str. 1064

Deutscher Caritasverband e. V. Ref. Basisdienste und Besondere Lebenslagen

Postfach 420 79004 Freiburg Tel. 0761 2000 Fax 0761 200350

cornelius.wichmann@caritas.de www.caritas.de, www.kags.de

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Referat Gefährdetenhilfe

Oranienburger Str. 13-14 10178 Berlin

Tel. 030 24636317 Fax 030 24636110 www.paritaet.org

DRK-Generalsekretariat

Carstennstr. 58 12205 Berlin Tel. 030 854040 Fax 030 85404451 drk@drk.de

Diakonisches Werk der EKD e. V.

Stafflenbergstr. 76 70184 Stuttgart Tel. 0711 21590 Fax 0711 2159569

straffaelligenhilfe@diakonie.de

www.diakonie.de

(ab Okt 2012) Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE)

Caroline-Michaelis-Straße 1 10115 Berlin -Tel. 030 65211-0

Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Hebelstr. 6

60318 Frankfurt am Main

Tel. 069 9443710 Fax 069 494817 www.zwst.org

Arbeitskreis Kritischer

Strafvollzug e. V. (AkS)

Postfach 1268 48002 Münster Tel. 0251 4902835 Fax 0251 8339325 www.aks-ev.net info@aks-ev.net

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge

in Deutschland

30419 Hannover Tel. 0511 2796406 Fax 0511 2796707

Herrenhäuser Str. 12

www.gefängnisseelsorge.de kontakt@gefängnisseelsorge.de

Konferenz für katholische

Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten der Bunderepublik Deutschland

Clemenswerth 1 49751 Sögel Tel. 05952 207201 Fax 05952 207207

www.kath-gefaengnisseelsorge.de

Zentralrat der Muslime

in Deutschland

Steinfelder Gasse 32 50670 Köln

Tel. 0221 1394450 Fax 0221 1394681 www.zentralrat.de sekretariat@zentralrat.de

Heilsarmee in Deutschland Nationales Hauptquartier

Salierring 23-27 50677 Köln Tel. 0221 208190 www.heilsarmee.de info@heilsarmee.de

Humanistische Union -Landesverband Berlin

Greifswalder Straße 4 10405 Berlin

Tel. 030 2042504 Fax 030 20450257

www.hu-bb.de (bundesweite Vermittlung von Briefkontakten)

Schwule Hilfe (SHG Briefpartner und

Betreuung)

Rathausplatz 2 37120 Göttingen Tel./Fax 0551 83355

Schwarzes Kreuz -

Christliche Straffälligenhilfe Jägerstr. 25 a

29221 Celle Tel. 05141 946160 Fax 05141 9461626 www.schwarzes-kreuz.de info@schwarzes-kreuz.de

Europaweit

German YMCA London

« Lancaster Hall Hotel, 35 Craven Terrace GB-London Ws 3EL

Grossbritannien

Tel. +44 (0)20 7723 9276 Fax +44 (0)20 7706 2870 www.german-ymca.org.uk

Europäische Anlaufstelle für Straffällige – ACCORD

38, Avenue des Vosges F - 67000 Strasbourg Tel. 0033 388249080 Fax 0033 388249088

accord67-europa.anlaufstelle@

wanadoo.fr

Bureau Buitenland, Reclassering Nederland – Auslandsbüro der niederländischen Straffälli-

gen- und Bewährungshilfe Postanschrift: Postbus 136

NL-3500 AC Utrecht

Besucheranschrift: Vivaldiplantsoen 100, NL-

3533 Utrecht

Tel. 0031 302879996 Fax 0031 302879998 secr.bbb@srn.minjus.nl

Europäische Beratungsstelle für Straffällige

Hotherstr. 31 02826 Görlitz Tel. 03581 879819 Fax 03581 879822 ebs.goerlitz@freenet.de

Baden-Württemberg

Bezirksverein für soziale Rechtspflege Bühl/

Achern

Im Häußlersfeld 14

77855 Achern

Tel. 07841 6733786

Straffälligenhilfe Hohenasperg e. V.

Schubartstr. 20

71679 **Asperg**

Tel. 07141 669125

Fax 07141 669129

dietmar.jung@jvkhasperg.jva.bwl.de

Fortis e. V. - Geschäftsstelle

Diezenhaldenweg 6/1

71034 Böblingen

Tel. 07031 4160160

Fax 07031 4160166

geschaeftsstelle@fortis-ev.org

www.fortis-ev.org

Fortis e. V. - Helmut Lang Haus - Straffälligenhilfe

Friedrich-List-Straße 62

71032 Böblingen

Tel. 07031 204250

Fax 07031 2042525

sfh-verwaltung@fortis-ev.org

www.fortis-ev.org

Fortis e. V. - Wohnungslosenhilfe

Diezenhaldenweg 6/1

71034 Böblingen

Tel. 07031 4160110

Fax 07031 4160111

wlh-verwaltung@fortis-ev.org

www.fortis-ev.org

Fortis e. V. - Kleiderkammer

Friedrich-List-Straße 62

71032 Böblingen

Tel. 07031 226649

Fax 07031 222690

tagesstaette-wlh@fortis-ev.org

www.fortis-ev.org

SKM Freiburg - Katholischer Verein für soziale

Dienste in der Stadt Freiburg e.V.

Stefan-Meier-Str. 131

79104 Freiburg

Tel. 0761 272220

post@skm-freiburg.de

www.skm-freiburg.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Freiburg

Kartäuserstr. 51

79102 Freiburg

Tel. 0761 385080

info@skf-freiburg.de

www.skf-freiburg.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege - Vollrath-Hermisson-Haus - Anlaufstelle für Inhaftierte

und Haftentlassene

Brombergstraße 6

79102 Freiburg

Tel. 0761 75587 und 73572

Fax 0761 7073355

bezirksverein-freiburg@onlinehome.de

www.bezirksverein-freiburg.de

Sozialdienst katholischer Frauen -

Diözesanverein für die Erzdiözese Freiburg e. V.

Hildastraße 65

79102 Freiburg

Tel. 0761 36480 Fax 0761 289876

info@skf-dv-freiburg.de

www.skf-dv-freiburg.de

DRK-Kreisverband Göppingen e. V.

Eichertstraße 1

73035 Göppingen

Tel. 07161 67390

Fax 07161 673950

info@drk-goeppingen.de

www.drk-goeppingen.de

Sozialberatung Heilbronn e. V.

Weststr. 51

74072 Heilbronn

Tel. 07131 68890

Fax 07131 85459

info@sozialberatung-heilbronn.de

Badischer Landesverband für soziale

Rechtspflege

Hoffstr.10

76133 Karlsruhe

Tel. 07721 52060

Fax 07721 56020

info@badlandverb.de

www.badlandverb.de

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e. V. -

Christophorus-Haus - Beratungsstelle für

Haftentlassene

Karlstr. 165 76135 Karlsruhe

Tel. 0721 183660

Fax 0721 1836620

hans.kowatsch@vfj-ka.de

www.vfj-ka.de/

Verein für Jugendhilfe Karlsruhe e. V. -

Jugendhilfe

Thomas-Mann-Str. 3

76189 Karlsruhe

Tel. 0721 5090426

Fax 0721 5090460

simone.wurth@vfj-ka.de

www.vfj-ka.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege -

Straffälligenhilfe Konstanz

Hussenstraße 53

78462 Konstanz

Tel. 07531 23163

Fax 07531 22986

mail@anlaufstelle-konstanz.de www.anlaufstelle-konstanz.de

Soziale Rechtspflege Ortenau e. V. - Anlauf- und

Beratungsstelle für Straffällige

Stefanienstr. 54

77933 Lahr

Tel. 07821 37992

Fax 07821 989055

lahr@badlandverb.de

www.rechtspflege-ortenau.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege -

Straffälligenhilfe Lörrach

Kirchstr.6

79539 Lörrach

Tel. 07621 161170

Fax 07621 1611729

info@bezirksverein-loerrach.de

www.bezirksverein-loerrach.de

Sozialberatung Ludwigsburg e. V.

Straffälligenhilfe

Ruhrstraße 10/1

71636 **Ludwigsburg**

Tel. 07141 921972

Fax 07141 901072

info@sozialberatung-ludwigsburg.de

www.sozialberatung-ludwigsburg.de

Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband

Ludwigsburg e. V.

Alt-Württemberg-Allee 41

71638 Ludwigsburg

Tel. 07141 1210

Fax 07141 121222

info@drk-ludwigsburg.de

www.drk-ludwigsburg.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege

Mannheim

U 40, 30

68161 Mannheim

Tel. 0621 20917/18

Fax 0621 15699322

in fo@bezirks verein-mannheim.de

www.bezirksverein-mannheim.de

Arbeitskreis Strafvollzug Mannheim e. V.

Schwetziger Str. 7

68165 Mannheim

Tel. 0621 22795

Fax 0621 101992

Verein Arche und Straffälligenhilfe

Südwürttemberg- Hohenzollern

Keltergasse 1

72116 Mössingen

Tel. 07473 1505

Soziale Rechtspflege Ortenau e. V.

Goldgasse 17/19

77652 Offenburg

Tel. 07821 37992

Fax 07821 989055

vorstand@rechtspflege-ortenau.de

www.rechtspflege-ortenau.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege - Anlauf und Beratungsstelle

Erbprinzenstr. 59/61

75175 Pforzheim

Tel. 07231 155310

Fax 07231 1553124

info@bezirksverein-pforzheim.de www.bezirksverein-pforzheim.de

Caritasverband für den Landkreis Rastatt e. V.

Carl-Friedrich-Strasse 10

76437 Rastatt

Tel. 07222 7750

Fax 07222 77560

cv-info@caritas-rastatt.de

www.caritas-rastatt.de

Verein zur Förderung der Bewährungshilfe im

Landgerichtsbezirk Ravensburg e. V.

Herrenstr. 42-44

88212 Ravensburg

Tel. 0751 8062404

Fax 0751 8062477

Hilfe zur Selbsthilfe e.V.

Rommelsbacher Str. 1

72760 Reutlingen

Tel. 07121 3878950

Fax 07121 3878948

info@hilfezurselbsthilfe.org

www.hilfezurselbsthilfe.org

Verein zur Förderung der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Rottweil

Brendstr. 22

78628 Rottweil

Tel. 0741 14730

bewaehrungshilfeverein.rottweil@yahoo.de

Sozialberatung Schwäbisch Gmünd e.V.,

Psychosoziale Beratungsstelle & Kontakt- und

Anlaufstelle "LIM!T"

Milchgässle 11

73525 Schwäbisch Gmünd

Tel. 07171 605560

Fax 07171 605565

ds@sozialberatung-gmuend.de

sozialberatung-gmuend.de

Verein für Betreuung und Hilfe im Vollzug

Schwäbisch Hall e. V.

Kolpingstr. 1

74526 Schwäbisch Hall

Tel. 0791 9565461

Fax 0791 9565205

DRK-Kreisverband Böblingen e.V.

Waldenbucher Str. 38

71065 Sindelfingen

Tel. 07031 69040 Fax 07031 690449

www.drk-kv-boeblingen.de

Verband Bewährungs- und Straffälligenhilfe

Württemberg e. V.

Haussmannstrasse 6

70188 Stuttgart

Tel. 0711 2366458

Fax 0711 2155214

verband-bsw@arcor.de www.verband-bsw.de

Caritasverbandverband für Stuttgart e.V.,

Don-Bosco-Haus

Reinsburgstraße 63

70178 Stuttgart

Tel. 0711 61555130

Fax 0711 61555138

dbh@caritas-stuttgart.de

www.caritas-stuttgart.de

Sozialberatung Stuttgart e.V.

Römerstrasse 78

70180 Stuttgart

Tel. 0711 169200

Fax 0711 1692022

in fo@sozial be ratung-stutt gart. de

www.sozialberatung-stuttgart.de

Bewährungshilfe Stuttgart e.V., PräventSozial gGmbH

Uhlandstraße 16

70182 Stuttgart

Tel. 0711 239883

Fax 0711 2398850

info@sd-stgt.de

www.sd-stgt.de

Caritasverband für Stuttgart e.V.

Strombergstraße 11 70188 **Stuttgart**

Tel. 0711 2809-0

www.caritas-stuttgart.de

Verein für Jugend- und Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk Tübingen e. V.

Pfleghofstr. 2

72070 Tübingen

Tel. 07071 8895147 Fax 07071 8895148

bewaehrungshilfeverein-tuebingen@arcor.de

Straffälligenhilfe und Sozialberatung

Südwürttemberg-Hohenzollern e.V.

Eberhardstrasse 53

72720 Tübingen

Tel. 07071 938780 Fax 07071 9387879

straffaelligenhilfe-tuebingen@gmx.de

DRK-Kreisverband Ulm e.V.

Frauenstraße 125

89073 Ulm

Tel. 0731 14440

Fax 0731 144450

info@drk-ulm.de

www.drk-ulm.de

Gemeinnütziger Verein zur Entschuldung

Straffälliger e. V.

Postfach 200221

89040 Ulm

Tel. 0731 4933908

Fax 0731 9215274

info@entschuldung-straffaelliger.de www.entschuldung-straffaelliger.de

Bewährungs- und Straffälligenhilfe Ulm e. V. -

Geschäftsstelle -

Zinglerstrasse 71

89077 Ulm

Tel. 0731 9359990

Fax 0731 93599918

zingler71@bwhulm.de

www.bwhulm.de

Bezirksverein für soziale Rechtspflege Villingen-

Schwenningen

Friedrichstr. 8

78050 Villingen-Schwenningen

Tel. 07721 52060

Fax 07721 56020

horstbelz@web.de

www.badlandverb.de/vs.htm

Bayern

Caritasverband Amberg-Sulzbach

Dreifaltigkeitsstraße 3

92224 Amberg

Tel. 09621 47550

Fax 09621 475519 Verband@caritas-amberg.de

www.caritas-amberg.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Aschaffenburg

Erbsengasse 9 63739 **Aschaffenburg**

Tel. 06021 27806

Fax 06021 21470

beratung@skf-aschaffenburg.de

www.skf-aschaffenburg.de

Die Brücke e.V. Aschaffenburg - Wohnheim für

Haftentlassene, Vermittlungsstelle für

gemeinnützige Arbeit

Glattbacher Straße 30

63741 Aschaffenburg

Tel. 06021 480827

Fax 06021 411276 info@bruecke-ev.de

www.bruecke-ev.de

Psychosoziale Beratungsstelle

Treibgasse 26

63739 Aschaffenburg

Tel. 06021 392280

Fax 06021 392259

psb@caritas-aschaffenburg.de

Sozialdienst katholischer Frauen e. V, -

Beratungsstelle für Frauen - Straffälligenhilfe

Leonhardsberg 16 / 1. Stock

86150 **Augsburg** Tel. 0821 4503610

Fax 0821 45036116

beratungsstelle.f.frauen@skf-augsburg.de

www.skf-augsburg.de

SKM Augsburg - Katholischer Verband für soziale Dienste

Klinkertorstrasse 12

86152 Augsburg

Tel. 0821 516569

Fax 0821 57087389

info@skm-augsburg.de

www.skm-augsburg.de

DRK - Kreisverband Berchtesgardener Land

Riedelstr.18

83435 Bad Reichenhall

Tel. 08651 95900

Fax 08651 959050

Schreiter@kvbgl.brk.de

www.brk-bgl.de

Caritasverband für die Erzdiözese Bamberg e.V.

Obere Königstraße 4b

96052 Bamberg

Tel. 0951 86040

Fax 0951 8604199

info@caritas-bamberg.de

www.caritas-bamberg.de

Heimathof Simonshof - Wohn- und Pflegeheim

für Personen in besonderen Lebenslagen

Simonshof 1

97654 Bastheim

Tel. 09773 810

Fax 09773 5159

info@caritas-simonshof.de

www.caritas-simonshof.de

Kontakt - Verein für psychosoziale Hilfen e.V.

Friedrich-von-Schiller-Str. 22-24

95444 Bayreuth

Tel. 0921 82442

Fax 0921 2305603

alf.beer@web.de

www.kontakt-bayreuth.de

Caritasverband für die Stadt und den Landkreis

Coburg e.V.

Ernst-Faber-Straße 12

96450 Coburg

Tel. 09561 81440

Fax 09561 24608

info@caritas-coburg.de

www.caritas-coburg.de

SKM Donau-Ries - Katholischer Verband für

soziale Dienste e.V.

Johannes-Traber-Str. 7 86609 **Donauwörth**

Tel. 0906 29994920

Fax 0906 29994921

stephanie.sedelmeier@skm-donau-ries.de

www.skm-donau-ries.de

SkF Erlangen e. V.

Luitpoldstr. 5

91054 **Erlangen** Tel. 09131 25870

Fax 09131 209970

info@skf-erlangen.de

www.skf-erlangen.de

DRK - Kreisverband Aichach - Friedberg

Hans-Seemüller-Straße 1

86316 Friedberg

Tel. 0821 260760

Fax 0821 2607630

info@kvaichach-friedberg.brk.de

www.kvaichach-friedberg.brk.de

Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Fürth

Henri-Dunant-Str. 11

90762 Fürth

Tel. 0911 779810

Fax 0911 7798138

info@brkfuerth.de

www.brkfuerth.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Parkstr. 9

82467 Garmisch-Partenkirchen

Tel. 08821 966720 Fax 08821 9667250 info@skf-garmisch.de www.skf-garmisch.de

Caritasverband für Stadt- und Landkreis Hof e.V.

Marienstraße 56

95028 Hof

Tel. 09281 140170

Fax 09281 1401750 info@caritas-hof.de

www.caritas-hof.de

SkF Ingolstadt e.V.

Schrannenstr. 1a

85049 Ingolstadt

Tel. 0841 937550 Fax 0841 9375530

info@skf-ingolstadt.de

www.skf-ingolstadt.de

Caritas - Wohnheime und Werkstätten -

Straffälligenhilfe

Hugo-Wolf-Straße 20

85057 Ingolstadt

Tel. 0841 49018810

Fax 0841 49018816

wohnheime.werkstaetten@caritas-ingolstadt.de caritas-wohnheime-werkstaetten.de

Straffälligenhilfe Allgäu e.V.

Postfach 25 02

87415 Kempten

Tel. 0831 12811

Fax 0831 12811

info@straffaelligenhilfe.org

www.straffaelligenhilfe.org

Bayerisches Rotes Kreuz - Kreisverband

Oberallgäu

Haubenschloßstraße 12

87435 Kempten

Tel. 0831 522920

Fax 0831 5229216

info@kvoberallgaeu.brk.de

www.brk-oberallgaeu.drk.de

Sozialdienst katholischer Frauen Ortsverein

Kronach e.V.

Andreas-Limmer-Str. 5

96317 Kronach

Tel. 09261 20621

Fax 09261 506436

skf-kronach@t-online.de

www.skf-kronach.de

Caritasverband für den Landkreis Kulmbach e.V.

Bauergasse 3+5

95326 Kulmbach

Tel. 09221 95740

Fax 09221 957444 info@caritas-kulmbach.de

www.caritas-kulmbach.de

Bewährungshilfe Südostbayern e. V.

Marschallstraße 3 a

84028 **Landshut** Tel. 0871 21462

Fax 0871 2764324

bwh-sob@web.de

www.bewaehrungshilfe-suedostbayern.de

Caritasverband Landshut e. V.

Gestütstraße 4a

84028 Landshut

Tel. 0871 805100

Fax 0871 805199

info@caritas-landshut.de

www.caritas-landshut.de

Brücke - Landshuter Netzwerk e. V.

Herzog-Wilhelm-Straße 20

84034 **Landshut** Tel. 0871 96367135 und -144

Fax 0871 96367118

hannelore.honold@landshuter-netzwerk.de

www.bzga-rat.de

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste

Memmingen und Unterallgäu e.V.

Hintere Gerbergasse 8

87700 Memmingen

Tel. 08331 961360

Fax 08331 9613629

skm-memmingen@t-online.de

www.skmev.de

Deutscher Caritasverband - Landesverband

Bayern e. V.

Lessingstraße 1

80336 München

Tel. 089 544970

info@caritas-bayern.de www.caritas-bayern.de

Sozialdienst katholischer Frauen, Landesverband

Bayern e.V.

Bavariaring 48

80336 München

Tel. 089 5388600

Fax 089 53886020

landesverband@skfbayern.de

www.skfbayern.caritas.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. München

Dachauer Straße 48

80335 München

Tel. 089 559810

Fax 089 55981266

info@skf-muenchen.de

www.skf-muenchen.de

Evangelisches Hilfswerk München e. V. -

Straffälligenhilfe

Magdalenenstraße 7

80638 München

Tel. 089 15913590

Fax 089 15913599

info@hilfswerk-muenchen.de

www.hilfswerk-muenchen.de

Evangelischer Beratungsdienst für Frauen -

Ambulante Beratung und Freie Straffälligenhilfe

Schellingstraße 65

80799 München

Tel. 089 2877830

Fax 089 28778326

ev-beratungsdienst@hilfswerk-muenchen.de

www.hilfswerk-muenchen.de

Münchner Zentralstelle für Straffälligenhilfe

(MZS)

Haimhauser Straße 13

80802 München

Tel. 089 3801560

Fax 089 38015620

mzs@kmfv.de

www.kmfv.de

Katholische Jugendfürsorge - Jugendhilfen

Region München

Adlzreiterstraße 22

80337 München

Tel. 089 74647234

Fax 089 74647127

region7@kjf-muenchen.de

www.jugendhilfen-münchen.de

Arbeitskreis Ehrenamtliche in der

Straffälligenhilfe - c/o MZS

Haimhauserstraße 13

80802 München

Tel. 089 7196112 oder 089 51617898

Evangelische Straffälligenhilfe

Schillerstraße 25 (Bodelschwingh-Haus)

80336 München

Tel. 089 54594130

Fax 08102 774921

straffaelligenhilfe@hilfswerk-muenchen.de

Nothilfe Birgitta Wolf e.V. - Fachstelle für Täter-

Opfer-Ausgleich

Postfach 1241

82412 Murnau

Tel. 08841 6769919

Fax 08841 6769920

toa@nothilfe-birgitta-wolf.de www.nothilfe-birgitta-wolf.de

SKM Neuburg e. V. - Straffälligenhilfe

Spitalplatz C 193

86633 Neuburg a. d. Donau

Tel. 084 316488110

Fax 084 316488100

skm.neuburg@gmx.de

www.caritas-neuburg.de

TREFFPUNKT e. V. - Beratungs- und

Vermittlungsstelle für Inhaftierte und deren

Angehörige

Fürther Str. 212

90429 Nürnberg

Tel. 0911 2747690

Fax 0911 2747693

verwaltung@treffpunkt-nbg.de

www.treffpunkt-nbg.de

Zentralstelle für Strafentlassenenhilfe -Beratungsstelle für Haftentlassene, die in Nürnberg wohnen oder wohnen wollen

Marienstr. 23

90402 **Nürnberg** Tel. 0911 222855

Fax 0911 2059878

www.stadtmission-nuernberg.de

Caritasverband Nürnberg e. V.

Obstmarkt 28

90403 Nürnberg

Tel. 0911 23540

Fax 0911 2354149

geschaeftsstelle@caritas-nuernberg.de

www.caritas-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg e. V. -Sozialtherapeutisches Wohnheim Pirckheimer Str. 16a, 90408 **Nürnberg**

Tel. 0911 35050

Fax 0911 3505100

info@stadtmission-nuernberg.de www.stadtmission-nuernberg.de

SKF Nürnberg e. V. Leyher Straße 31/33 90431 **Nürnberg** Tel. 0911 310780 Fax 0911 3107820

info@skf-nuernberg.de www.skf-nuernberg.de

Stadtmission Nürnberg e. V. -Sozialtherapeutisches Wohnen

Berliner Platz 8

90489 Nürnberg

Tel. 0911 815250

Fax 0911 8152530

BeWo@stadtmission-nuernberg.de www.bewo-stadtmission-nuernberg.de

Arbeitskreis Resozialisierung - Stadtmission

Nürnberg e. V. Kraußstraße 5

90443 Nürnberg

Tel. 0911 37667100

Fax 0911 37667107

ak-reso@stadtmission-nuernberg.de

www.ak-reso.de

TREFFPUNKT e.V. - Beratungsstelle für

Angehörige von Inhaftierten

Fürther Str. 212

90429 Nürnberg

Tel. 0911 2747690

Fax 0911 2747693

verwaltung@treffpunkt-nbg.de

www.treffpunkt-nbg.de

Nothilfe Birgitta Wolf e.V. - Briefe ins Gefängnis -

Briefkontakte

Auweg 18 82441 **Ohlstadt**

Tel. 08841 7533

info@nothilfe-birgitta-wolf.de

www.nothilfe-birgitta-wolf.de

Caritasverband für die Diözese Passau e.V.

Steinweg 8

94032 Passau

Tel. 0851 3920

Fax 0851 392177

info@caritas-passau.de

www.caritasverband-passau.de

Landesarbeitsgemeinschaft ehrenamtlicher

Mitarbeiter im Strafvollzug Bayern e.V.

(LAG e.V.)

Herdweg 2a

85652 Pliening

information@lag-strafvollzug-bayern.de

www.ehrenamt-im-strafvollzug.de

RBS - Regensburger Beratungsstelle für

Straffällige und Gefährdete - Geschäftsführung

Kontakt Regensburg e. V.

Hemauerstr. 6

93047 Regensburg

Tel. 0941 5674580

Fax 0941 5674582

info@kontakt-regensburg.de

www.kontakt-regensburg.de

Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.

Von-der-Tann-Str. 7

93047 Regensburg

Tel. 0941 50210

Fax 0941 5021125

info@caritas-regensburg.de

www.caritas-regensburg.de

Caritas Haus St. Rita - Einrichtung für Frauen in

besonderen Lebenslagen - Regensburg

Bahnhofstraße 15

93047 Regensburg

Tel. 0941 5851000

Fax 0941 58510020

info@haus-sankt-rita.de

www.haus-sankt-rita.de

Caritas Übergangsheim für alleinstehende

Männer - Regensburg

Thurmayerstr. 9 93049 **Regensburg**

Tel. 0941 26841

Fax 0941 6411252

info@uebergangsheim.de

www.caritas-regensburg.de

Caritasverband - Referat Straffälligenhilfe

Regensburg

Von-der-Tann-Str. 7

93047 Regensburg

Tel. 0941 5021113

www.caritas-regensburg.de

Diakonisches Werk Rosenheim e. V. - Ambulante

Beratungsstelle

Innstraße 72

83022 Rosenheim

Tel. 08031 30090

Fax 08025 300969

www.diakonie-rosenheim.de

Arbeiterwohlfahrt (AWO) Kreisverband Roth-

Schwabach e. V.

Wittelsbacherstraße 2

91126 Schwabach

Tel. 09122 93410

Fax 09122 9341199

info@awo-roth-schwabach.de

www.awo-roth-schwabach.de

Caritasverband für den Landkreis

Schwandorf e. V.

Ettmannsdorfer Str. 19 - 21

92421 Schwandorf

Tel. 09431 38160

Fax 09431 381615

www.caritas-schwandorf.de

info@caritas-schwandorf.de

SkF Schweinfurt - Sozialdienst katholischer

Frauen e. V.

Friedrich-Stein-Straße 28

97421 Schweinfurt

Tel. 09721 209583

Fax 09721 2095850

info@skf-schweinfurt.de www.skf-schweinfurt.de

Caritasverband für die Stadt Straubing und den

Landkreis Straubing-Bogen e. V.

Obere Bachstraße 12

94315 Straubing

Tel. 09421 99120

info@caritas-straubing.de

www.caritas-straubing.de

Caritasverband für den Landkreis

Tirschenreuth e.V.

Kirchplatz 6

95643 Tirschenreuth

Tel. 09631 798920

Fax 09631 7989220

Diakonisches Werk - Kirchliche Allgemeine

Sozialarbeit

Crailsheimstraße 8a

83278 Traunstein

Tel. 0861 9898216 Fax 0861 9898240

kasa.neumann@diakonie-traunstein.de

www.diakonie-traunstein.de

AWO Beratungsstelle für Eltern, Kinder und

Jugendliche, Unterschleißheim

Carl-von-Linde-Straße 40

85716 Unterschleißheim

Tel. 089 3106645

Fax 089 32180888

eb.ush@kijuhi.awo-obb.de

www.awo-obb-familie.de

Arbeiterwohlfahrt JAGUS Projekte-Haus

Waldkraiburg

Emil-Lode-Straße 2,

84478 Waldkraiburg

Tel. 08638 88880

Fax 08638 888817

jagus@awo-muehldorf.de

Caritas Weiden-Neustadt/ Waldnaab e. V Nikolaistraße 6

92637 Weiden i. d. Oberpfalz

Tel. 0961 389140 Fax 0961 3891448

geschaeftsstelle@caritas-weiden.de

www.caritas-weiden.de

Bayerisches Rotes Kreuz, Kreisverband Weilheim-Schongau

Johannes-Damrich-Str. 5

82362 Weilheim

Tel. 0881 92900

Fax 0881 929080

info@kvweilheim-schongau.brk.de www.kvweilheim-schongau.brk.de

Kurzzeitübernachtung für Wohnungslose und Strafentlassene - Christophorus Gesellschaft Wallgasse 3

97070 Würzburg

Tel. 0931 3210213

Fax 0931 3210259

kzue@christophorus-wuerzburg.de www.christophorus-wuerzburg.de

Zentrale Beratungsstelle für Strafentlassene -Christophorus Gesellschaft

Wallgasse 3

97070 Würzburg

Tel. 0931 3210218

Fax 0931 3210259

dehler@christophorus-wuerzburg.de www.christophorus-wuerzburg.de

Zentrale Beratungsstelle für Wohnunglose -Christophorus Gesellschaft

Wallgasse 3

97070 Würzburg

Tel. 0931 3210217

Fax 0931 3210259

schuehler.zbs@christophorus-wuerzburg.de www.christophorus-wuerzburg.de

Johann-Weber-Haus (sozialtherapeutisches Wohnheim für Männer) - Christophorus

Gesellschaft

Haugerring 4

97070 Würzburg

Tel. 0931 321020

Fax 0931 3210250

gerhard.jwh@christophorus-wuerzburg.de www.christophorus-wuerzburg.de

AGS - Aktionsgemeinschaft Sozialisation e.V -Ambulante Jugend- und Straffälligenhilfe für Mainfranken

Füchsleinstr. 1

97080 Würzburg

Tel. 0931 56224

Fax 0931 57682

mail@ags-jugendhilfe.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Würzburg -

Geschäftsstelle -

Wilhelm-Dahl-Straße 19

97082 Würzburg

Tel. 0931 419040

Fax 0931 416435 info@skf-wue.de

www.skf-wue.de

Berlin

FREIE HILFE BERLIN e.V. - Straffälligen- und

Wohnungslosenhilfe Brunnenstr. 28

10119 Berlin

Tel. 030 44362440

Fax 030 44362453

kontakt@freiehilfe.de

www.freiehilfe-berlin.de

 $\label{logendecomposition} \mbox{\bf Jugendgemeinschaftswerk beim Caritas verband}$

für das Erzbistum Berlin e.V. Buchberger Str. 4-12

Buchberger Str. 4-17

10365 Berlin

Tel. 030 55009246 Fax 030 55009246

Fax 030 55009246

Humanistische Union e. V. - Landesverband

Berlin-Brandenburg

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Tel. 030 2042504

Fax 030 20450257

berlin@humanistische-union.de www.berlin.humanistische-union.de

Humanistische Union e. V. -

Bundesgeschäftsstelle - Haus der Demokratie

und Menschenrechte

Greifswalder Straße 4

10405 Berlin

Tel. 030 20450256

Fax 030 20450257

info@humanistische-union.de

www.humanistische-union.de

ASH Alkoholiker-Strafgefangenen-Hilfe e.V. -

Beratungsstelle Filmriss

Erasmusstr. 17

10553 Berlin

Tel. 030 3452797

Fax 030 3445099

ash.ev@freenet.de

Berliner Stadtmission - Projekt "Drinnen und

Draussen"

Lehrter Str. 69

10557 Berlin

Tel. 030 208863023

Fax 030 208863027

drinnen und draussen @berliner-stadt mission. de

www.berliner-stadtmission.de

Straffälligen und Bewährungshilfe Berlin e. V.

Bundesallee 42

10715 Berlin

Tel. 030 8647130

Fax 030 86471349

info@sbh-berlin.de

www.sbh-berlin.de

Straffälligen- und Bewährungshilfe Berlin e.V.

Bundesallee 42

10715 **Berlin**

Tel. 030 8647130 Fax 030 86471349

rax 050 604/1545

info@sbh-berlin.de

www.sbh-berlin.de

AWO Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V.

Heinrich-Albertz-Haus, BlücherStraße 62/63

10961 Berlin

Tel. 030 263090

Fax 030 2630932599

info@awo.org

www.awo.org

AWO Landesverband Berlin e.V. - Fachberatung

Wohnungslosenhilfe und Freie Straffälligenhilfe

Blücherstr. 62 10961 **Berlin**

Tel. 030 25389308

Fax 030 25389201

regina.schoedl@awoberlin.de

www.awoberlin.de

Deutsche AIDS-Hilfe e. V.

Wilhelmstraße 138

10963 Berlin

Tel. 030 6900870

Fax 030 69008742

dah@aidshilfe.de

www.aidshilfe.de

Carpe Diem e.V.

Delbrückstrasse 27

12051 Berlin

Tel. 030 61284777/864

Fax 030 61284866

verwaltung@carpe-diem-berlin.de

www.carpe-diem-berlin.de

DRK Berlin Süd-West – Wohneinrichtung Lichtblick Adolf-Martens-Straße 3 12205 **Berlin**

Tel. 030 80409760 Fax 030 80409761

Lichtblick@drk-berlin.net

Universal-Stiftung Helmut Ziegner Jägerstraße 39a

12209 **Berlin** Tel. 030 7730030 Fax 030 77300330

info@universal-stiftung.de www.universal-stiftung.de

SkF Berlin e. V. - TAMAR – Beratungsstelle für Frauen Nazarethkirchstr. 36 13347 **Berlin** Tel. 030 4554031

Fax 030 4554031 www.offenesozialarbeit-skf.de

AWO Landesverband Berlin e.V. Straffälligenhilfe - IsA-K - "Integration statt Ausgrenzung -Kleiderwerkstatt" Beschäftigungs- und

Betreuungseinrichtung für straffällige Frauen zur Vermeidung und Verkürzung von

Ersatzfreiheitsstrafen

Prinzenallee 74

13357 **Berlin** Tel. 030 49910547 Fax 030 49910548 info@isa-k.de www.isa-k.de

Caritasverband für das Erzbistum Berlin e.V. Residenzstraße 90

13409 **Berlin** Tel. 030 666330 Fax 030 666331029

www.caritas-erzbistum-berlin.de

Brandenburg

DRK Kreisverband Niederbarnim e.V.

Börnicker Chaussee 1 16321 **Bernau bei Berlin**

Tel. 03338 75386

Fax 03338 753873

drknb.gst@pnsr.de

www.drk-niederbarnim.de

HUMANITAS e. V. - Gefangenenhilfe-

Brandenburg

Geschwister - Scholl - Straße 20

14776 Brandenburg an der Havel

Tel. 03381 796782

Fax 03381 2099488

in fo@ge fangenen hilfe-branden burg.de

www.gefangenenhilfe-brandenburg.de

Caritas-Regionalstelle Cottbus - Straffälligenhilfe

Straße der Jugend 23

03046 Cottbus

Tel. 0355 23105

Fax 0355 38003746

 $regional stelle@caritas\hbox{-}cottbus.de$

www.caritas-cottbus.de

Caritasverband für Erzbistum Berlin, Region

Brandenburg-Ost - Straffälligenhilfe - Caritashaus

St. Josef

Leipziger Straße 39

15232 Frankfurt (Oder)

Tel. 0335 5654161

u.vollmar@caritas-brandenburg-ost.de

Jugendrechtshaus Neuruppin

Franz-Künstler-Str. 8

16816 Neuruppin

Tel. 03391 - 404220 / 404222, 0173 - 6146731

Fax 03391 - 404221

jugendrechtshaus-nr@aspb-potsdam.de

www.aspb-potsdam.de

Kontakt und Beratungsstelle Neuruppin -

Universal-Stiftung Helmut Ziegner -

Fehrbelliner Str. 139

16816 Neuruppin

Tel. 03391 350591

Fax 03391 350592

kbst@universal-stiftung.de

www.universal-stiftung.de

DRK Kreisverband Prignitz e.V. -Kreisgeschäftsstelle

Friedensstraße 4b

19348 Perleberg

Tel. 03876 791480

Fax 03876 7914830

drkperleberg@t-online.de

www.drk-prignitz.de

Caritas-Sozialstation Perleberg

Wittenberger Straße 58

19348 Perleberg

Tel. 0387 679730

Fax 0387 6797337

 $caritas\hbox{-}sozial station@prignitz.de$

www.dicvberlin.caritas.de

rückenwind - Arbeits- und Sozialprojekte

Brandenburg (ASPB) e.V.

Waldhornweg 17

14480 Potsdam

Tel. 0331 705980

Fax 0331 705982

info@aspb-potsdam.de

www.aspb-potsdam.de

DRK Landesverband Brandenburg e.V.

Alleestr. 5

14469 Potsdam

Tel. 0331 28640

Fax 0331 293284

info@drk-lv-brandenburg.de

www.drk-brandenburg.de

rückenwind - Arbeits- und Sozialprojekte

Brandenburg e.V.

Waldhornweg 17

14480 Potsdam

Tel. 0331 705980

Fax 0331 705982

info@aspb-potsdam.de

www.aspb-potsdam.de

DRK Kreisverband Uckermark

West/Oberbarnim e.V.

Kreisgeschäftsstelle Stettiner Straße 5b

17291 Prenzlau

Tel. 03984 872021

Fax 03984 872040

cdrath@kv-uckermark-west.drk.de

www.drk-umw-ob.de

DRK- Kreisverband Strausberg

Prötzeler Chaussee 4a

15344 Strausberg

Tel. 03341 22926

Fax 03341 23234

Anlauf- und Beratungsstelle- Caritasverband für Erzbistum Berlin, Region Brandenburg-Ost -

Straffälligenhilfe

Ratsstraße 7

16269 Wriezen

Tel. 0334 5672774

Fax 0334 5672774

Bremen

Verein Bremische Straffälligenbetreuung

Faulenstraße 48-52

28195 Bremen

Tel. 0421 792930

Fax 0421 75821

VBS@Straffaelligenhilfe-bremen.de

www.Straffaelligenhilfe-Bremen.de

Zentralstelle für Straffälligenhilfe Bremen

Bahnhofsplatz 29

28195 Bremen

Tel. 0421 3614179 Fax 0421 3616219

Beratung@Straffaelligenbetreuung.Bremen.de

Täter-Opfer-Ausgleich Bremen

Sögestr. 62

28195 Bremen

Tel. 0421 3365400

Fax 0421 7941120

info@toa-bremen.de

www.toa-bremen.de

Hoppenbank e.V. - Straffälligenhilfe Bremen

Buntentorsteinweg 501

28201 Bremen

Tel. 0421 870725 / 8718171

Fax 0421 870718

hoppenbank@onlinehome.de,

welchner@onlinehome.de

Bremer Verein für Jugendhilfe & Soziale Arbeit e.V. Ludwig-Beck-Str. 2a 28327 **Bremen** Tel. 0421 4376721

Lüssumer Turnverein v. 1848 - Abteilung für Integrationshilfen Bockhorner Weg 10 28779 **Bremen** Tel. 0421 603790 integration@luessumer-tv.de

GISBU mbH - Straffälligenhilfe Schiffdorfer Chaussee 30 27574 **Bremerhaven** Tel. 0471 947580 Fax 0471 9475820 info@gisbu.de www.gisbu.de

Hamburg

Aktive Suchthilfe e.V. Hamburg Repsoldstraße 4 20097 **Hamburg** Tel. 040 2802170 Fax 040 2802171 info@aktive-suchthilfe.de www.aktive-suchthilfe.de/

SKM in Hamburg e. V. Danziger Straße 66 20099 Hamburg Tel. 040 2801400 Fax 040 28014095 info@caritas-hamburg.de www.caritas-hamburg.de

Integrationshilfen e. V. - Verein zur Förderung sozial Benachteiligter, insbesondere Haftentlassener Steindamm 32 20099 **Hamburg** Tel. 040 3195705 Fax 040 76970415 Bezirksamt Eimsbüttel - Fachamt Straffälligenund Gerichtshilfe - Abteilung Erwachsene -Haftentlassungshilfe Platz der Republik 6 22765 **Hamburg** Tel. 040 428112338 Fax 040 428112348

Hamburger Fürsorgeverein von 1948 e.V. Max-Brauer-Allee 138 22765 **Hamburg** Tel. 040 300337514 Fax 040 300337528 andreas.mengler@hamburger-fuersorgeverein.de

Hessen

GND - Gefangenen- und Nichtsesshaftenhilfe Darmstadt e. V. Emil-Voltz-Str. 12 64291 **Darmstadt** Tel. 06151 376367 Fax 06151 354603 gnd-darmstadt@gmx.de www.gnd-ev.de/

DRK Kreisverband Darmstadt-Stadt e.V. Wolfskehlstr. 110 64287 **Darmstadt** Tel. 06151 360610 Fax 06151 3606199 info@drk-darmstadt.de

Fachberatung Straffälligenhilfe Kiesstraße 14 64283 **Darmstadt** Tel. 06151 926123 Fax 06151 926100 anna.michel@JVA-Darmstadt.Justiz.Hessen.de www.dw-darmstadt.de

Diakonisches Werk Darmstadt-Dieburg -

Horizont e.V.
Groß-Umstädter Str. 16
64807 **Dieburg**Tel. 06071 200902
Fax 06071 200910
kontakt@horizont-dieburg.de
www.horizont-ev-dieburg.de

www.drk-darmstadt.de

AG TuWas, ALG II / Sozialhilfeberatung, Fachhochschule Frankfurt am Main,

Fachbereich 4

Gleimstraße 3

60318 Frankfurt

Tel. 069 15332829 (nur Montags 17-19 Uhr;

nicht in den Semesterferien)

Fax 069 15332633

beratung@agtuwas.de

www.agtuwas.de

Perspektivwechsel e.V.

Bäckerweg 11

60316 Frankfurt a.M.

Tel. 069436766

Fax 069449709

vorsitzender@perspektivwechsel.org

www.perspektivwechsel.org

Haftentlassenenhilfe e.V.

Arnsburger Str. 58a

60385 Frankfurt a.M.

Tel. 069 9450520

Fax 069 94505252

info@haftentlassenenhilfe-ev.de

www.haftentlassenenhilfe-ev.de

Förderung der Bewährungshilfe in Hessen e.V.

Neebstr. 3

60385 Frankfurt a.M.

Tel. 069 97768106

Fax 069 451570 office@fbh-ev.de

www.fbh-ev.de

Anlaufstelle für straffällig gewordene Frauen

Mainkurstraße 35

 $60385 \ \textbf{Frankfurt a.M.}$

Tel. 069 448967

Fax 069 495779

anlaufstelle@awo-frankfurt.de

www.awo-frankfurt.de

Ökumenische Wohnungslosenhilfe

Franziskus-Haus

Matthias-Daßbach-Str. 2

63450 Hanau

06181 36090

Fax 06181 360919

www.caritas-mkk.de

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e. V. -

Regionales Diakonisches Werk Gießen -

Beratungsstelle für Straffälligenhilfe

Gartenstraße 11

35390 Gießen

Tel. 0641 932280

Fax 0641 9322837

kontakt@diakonie-giessen.de

www.diakonie-giessen.de

Soziale Hilfe e.V.

Kölnische Straße 35

34117 Kassel

Tel. 0561 7073800

Fax 0561 7073820

info@soziale-hilfe-kassel.de

www.soziale-hilfe-kassel.de

Allgemeine Sozial- und Lebensberatung

Caritasverband Nordhessen-Kassel e.V.

Die Freiheit 2 34117 Kassel

Tel. 0561 7004216

Fax 0561 7004250

birgit.branss@caritas-kassel.de

www.rcvkassel.caritas.de

Soziale Hilfe e.V. - Externe Ausländerbartung

Kölnische Straße 35 34117 **Kassel**

Tel. 0561 70738-00

161. 0301 70730-00

Fax 0561 70738-20

info@soziale-hilfe-kassel.de

www.rcvkassel.caritas.de

Eingliederungshilfe Marburg e.V. (0)

Heusingerstr. 1

35037 Marburg

Tel. 06421 24114

Fax 06421 5908682

Diakonisches Werk Offenbach-Dreieich-Rodgau -

Straffälligenhilfe

Gerberstraße 15

63065 Offenbach

Tel. 069 829770-27

Fax 069 889770-11

straffaelligenhilfe@diakonie-of.de

Diakonisches Werk in Hessen und Nassau e.V. -Regionales Diakonisches Werk Groß-

Gerau/Rüsselsheim Weserstraße 34

65428 Rüsselsheim

Tel. 06142 68041

Fax 06142 14211

info@diakonie-kreisgg.de

www.diakonie-kreisgg.de

Ausblick e.V. - Förderverein der JVA Weiterstadt

Vor den Löserbecken 4 64331 Weiterstadt

Tel. 06106 666510

vorsitzender@ausblickweiterstadt.de

www.ausblickweiterstadt.de

Mecklenburg-Vorpommern

DRK-Kreisverband Bad Doberan e.V.

Seestraße 12

18209 Bad Doberan

Tel. 03820 375010

Fax 03820 750120

info@KV-Bad-Doberan.drk.de www.kv-bad-doberan.drk.de

DRK Kreisverband Rügen e.V.

Raddasstraße 18

18528 Bergen auf Rügen

Tel. 03838 80230

Fax 03838 802333

info@ruegen.drk.de

www.ruegen.drk.de

AWO- Mecklenburg- Vorpommern - "Der Weg" -

Einrichtung zur stationären Betreuung

delinquenter Jugendlicher und junger

Volljähriger

Stettiner Str. 24

17367 **Eggesin**

Tel. 039779 21873

der.weg.@t-online.de

www.awo-mv.de

Deutsches Rotes Kreuz Kreisverband

Güstrow e.V.

Hagemeisterstraße 5

18273 Güstrow

Tel. 038 436949 0

Fax 038 43694942

empfang@drk-guestrow.de

www.drk-guestrow.de

Deutsches Rotes Kreuz - Kreisverband Güstrow

e.V. - Kinder- und Jugendhilfe

Hageböcker Straße 2

18273 Güstrow

Tel. 03843 7737821 oder 7737826

Fax 038 43 7737810

jugendhilfe@drk-guestrow.de

Caritas Mecklenburg e. V. - Kreisverband

Güstrow-Müritz

Schweriner Straße 97

18273 Güstrow

Tel. 03843 72130

Fax 03843 721320

KV-Gue-Mue@caritas-mecklenburg.de

www.caritas-mecklenburg.de

AWO - Sozialstation Lübz -

Jugendberatungszentrum/ Jugendgerichtshilfe

Bobziner Weg 12

19386 Lübz

Tel. 038731 22773

Sozialwerk der Evangelisch-Freikirchlichen

Gemeinde Malchin Teterow e.V.

Rudolf-Fritz-Straße 1a

17139 Malchin

Tel. 03994 632584

Fax 03994 222103

info@sozialwerk.net

www.sozialwerk-online.de

Caritas Mecklenburg e.V. - Kreisverband

Mecklenburg-Strelitz

Heidmühlenstraße 17

17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 581450

T. E. S. A. - AWO Mecklenburg-Strelitz gGmbH

Schlossstr. 10 17235 **Neustrelitz**

Tel. 03981 206454

Fax 03981 239255

tesa.martens@freenet.de

www.tesa-beratung.de

AWO-Zentrum - Kinder- und Jugendstation

Ribnitz-Damgarten

Körkwitzer Weg 14

18311 Ribnitz-Damgarten

Tel. 03821 4100 Fax 03821 895891 awo-vorpommern.de

Phönix e.V. Verein zur Resozialisierung Rostock

Graf- Schack- Str.5

18055 Rostock

Tel. 0381 4922806

Fax 0381 4583146

Caritas Mecklenburg e.V. - Kreisverband Rostock

Augustenstraße 85

18055 Rostock

Tel. 0381 454720

Fax 0381 4547211

kv-rostock@caritas-mecklenburg.de

www.caritas-mecklenburg.de

Caritas Mecklenburg e.V.- Fachdienst Besondere

Lebenslagen

Gr. Wasserstraße 35

19053 Schwerin

Tel. 0385 590590

Fax 0385 5905914

fbl@caritas-mecklenburg.de

www.caritas-mecklenburg.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Müritz e.V.

Richard-Wossidlo-Straße 5b

17192 Waren (Müritz)

Tel. 03991 18220

Fax 03991 182220

kv@awo-mueritz.de

www.awo-mueritz.de

AWO Kreisverband Wismar e.V. -

Erwachsenenstrafrecht

E.-Weinert-Promenade 2

23966 Wismar

Tel. 03841 71000

DRK-KV Ostvorpommern e.V. - Allgemeine

Sozialberatung - Geschäftsstelle Wolgast

Kronwiekstraße 17

17438 Wolgast

Tel. 03836 2371981

Fax 03836 237618

utke@drk-ovp.de

www.drk-ovp.de

Caritas Mecklenburg e.V. - Allgemeine Soziale

Beratung - Haus der Caritas

Ziegelbergstraße 16

17033 Neubrandenburg

Tel. 0395 57086 15

Fax 0395 57086 28

Kilian.Schneider@caritas-mecklenburg.de

Niedersachsen

Anlaufstelle für Straffällige in Ostfriesland

Kirchdorfer Str. 43a 26603 **Aurich**

Tel. 04941 62828

Fax 04941 974145

AST.Aurich@ewetel.net

Kirchenkreis Aurich

Lambertshof 10

26603 Aurich

Tel. 04941 2628 Fax 04941 68459

sup.aurich@evlka.de

www.kirchenkreis-aurich.de

CURA e. V. Braunschweig

Münzstraße 5

38100 Braunschweig

Tel. 0531 16166

Fax 0531 15023

ast-cura@t-online.de

www.cura-bs.de

Schwarzes Kreuz –

Christliche Straffälligenhilfe e. V.

Jägerstraße 25 a

29221 Celle

Tel. 05141 946160

Fax 05141 9461626

info@schwarzes-kreuz.de

www.schwarzes-kreuz.de

Projekt Brückenbau - Celle e.V.

Jägerstraße 25a

29221 Celle

Tel. 05141 9461620

Fax 05141 9461626

info@projekt-brueckenbau.de

Frauennotruf Cloppenburg e. V.

Mühlenstr. 51

49661 Cloppenburg

Tel. 04471 930830 Fax 04471 930831

frauen-notruf-clp@ewetel.net www.frauen-notruf-clp.de

Diakonisches Werk - Ev.-luth.

Kirchenkreis Cuxhaven

Marienstr, 50

27472 Cuxhaven

Tel. 04721 38483

Fax 04721 31619

dw.cuxhaven@gmx.de

www.diakonisches-werk-cuxhaven.de

Straffälligenhilfe Delmenhorst

Düsternortstr. 51

27755 Delmenhorst

Tel. 04221 96200

Fax 04412 100199

lv@diakonie-ol.de

www.diakonie-oldenburger-land.de

SHG Schwule Hilfe Göttingen / Bovenden

Rathausplatz 2

37120 Göttingen

Tel. 0551 83355

Fax 0551 83355

Anlaufstelle - Kontakt in Krisen e.V.

Rosmarinweg 24

37081 Göttingen

Tel. 0551 632977

straffaelligenhilfe@anlaufstelle.de oder

sh@anlaufstelle.de

Neue Chance e. V. - Betreutes Wohnen

Gotteslager 12

37081 Göttingen

Tel. 0551 97213

Fax 0551 95062

neue-chance@gmx.de

www.neue-chance-goettingen.de

RESOHELP Hameln - Anlaufstelle für Straffällige

Ostertorwall 6

31785 Hameln

Tel. 05151 43820

Fax 05151 45250

resohelp.hameln@t-online.de

www.caritashaus-hameln.de

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge

in Deutschland

Herrenhäuser Str. 12

30419 Hannover

Tel. 0511 2796406

kontakt@gefaengnisseelsorge.de

www.gefaengnisseelsorge.de

Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge

in Deutschland

Herrenhäuser Str.12

30419 Hannover

Tel. 0511 2796406

Fax 0511 2796407

kontakt@gefaengnisseelsorge.de

www.gefaengnisseelsorge.de

Diakonisches Werk Stadtverband Hannover -

Beratungsstelle der Arbeitsgemeinschaft

Resohelp

Hagenstraße 36

30161 Hannover

Tel. 0511 9904020

www.diakonisches-werk-hannover.de

Förderverein für die JVA Hannover e.V.

Schulenburger Landstraße 145

30165 Hannover

Tel. 0511 6796620

Fax 0511 6796810

info@foerderverein-kontakte.de

www.foerderverein-kontakte.de

KWABSOS - Kommunikations-, Wohn-, Arbeitsund Beratungszentrum für gefährdete junge

Menschen e. V.

Immengarten 49

31134 Hildesheim

Tel. 05121 31210 Fax 05121 32876

post@kwabsos.de

post@kwabsos.de

www.kwabsos.de

Straffälligenhilfe e.V.

Roonstraße 11

31141 Hildesheim

Tel. 05121 33348

www.die-anlaufstellen.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Lingen e.V. - Straffälligenhilfe - Korczak-Haus

Rheiner Straße 32

49809 Lingen

Tel. 0591 912470

Fax 0591 9124710

skm@skm-lingen.de

www.skm-lingen.de

Cura Lingen e. V. - Verein für Straffälligenhilfe (JVA Lingen)

Kaiserstraße 5

49809 Lingen

Tel. 0591 9161161

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in

Lingen (Ems) e.V.

Lindenstraße 13

49808 Lingen

Tel. 0591 912460 Fax 0591 9124623

skm@skm-lingen.de

www.skm-lingen.de

Lüneburger Straffälligen und Bewährungshilfe (LSB) e.V. - Beratungsstelle und Wohnheim für

Haftentlassene

Auf dem Meere 3

21335 Lüneburg

Tel. 04131 244470

info@lsbev.de

www.lsbev.de

Caritasverband für die Diözese Osnabrück e.V -Hilfe für Wohnungslose in Meppen -

Caritasverband für den Landkreis Emsland

Domhof 18

49716 Meppen

Tel. 05931 98420, 05931 984213

Fax 0 5931 89305

WBerkenheger@caritas-os.de

www.caritas-os.de

Caritasverband für den Landkreis Emsland -Fachambulanz für Suchtprävention und

Rehabilitation Meppen

Markt 31-33

49716 **Meppen**

Tel. 05931 886380

Sucht.Mep@caritas-os.de

www.caritas-el.de

Sozialdienst - Katholischer Männer -

Emsland-Mitte e.V.

Margaretenstr. 23

49716 Meppen

Tel. 059 3193110

Fax 059 31931118

info@skm-meppen.de

www.skm-meppen.de/

Diakonisches Werk - der Ev.-Luth. Kirche in

Oldenburg - Straffälligenhilfe Oldenburg Dobbenstr. 26

26122 Oldenburg

Tel. 0441 9709314

Fax 0441 9709322

straffaelligenhilfe@diakonie-ol.de

Cura Oldenburg e.V. - Verein für Resozialisierung

und Bewährungshilfe

Dobbenstr. 26

26121 Oldenburg

Tel. 0441 970930

Fax 0441 9709324 vertrieb@diakonie.de

Diakonisches Werk - Anlaufstelle für Straffällige

Lohstr. 9-15

49074 Osnabrück

Tel. 0541 94049300

Fax 0541 94049320

ast.os@evlka.de

www.diakonischeswerk-os.de

CURA e V. - Verein für die Betreuung Straffälliger

Schlosswall 6

49088 Osnabrück

Tel. 0541 42233

Soziale Dienste SKM gGmbH

Berghoffstr. 15

49090 Osnabrück

Tel. 0541 962340

Fax 0541 9623434

kontakt@soziale-dienste-skm.de

www.soziale-dienste.skm-os.de

Konferenz für katholische Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten der Bundesrepublik Deutschland

Clemenswerth 1

49751 Sögel

Tel. 05952 207201

Fax 05952 207207

 $b. terborg@marstall\hbox{-} clemens werth. de\\$

www.kath-gefaengnisseelsorge.de

Gefangenenfürsorge Stade e. V.

Am Schwingedeich 4

21682 Stade

Tel. 04141/2706

Diakonieverband Buxtehude-Stade - Anlaufstelle

für Straffällige

Am Schwingedeich 4

21680 Stade

Tel. 04141 3013

Fax 04141 541514

www.diakonieverband-buxtehude-stade.de

Gefangenenfürsorgeverein Vechta e.V.

Blumenstr. 8

49377 Vechta

Tel. 04441 4494

Fax 04441 2503

SKM Vechta e.V. - Sozialdienst

Katholischer Männer

Dominikanerweg 8

49377 Vechta

Tel. 04441 7322

Fax 04441 4993

skm-vechta@ewetel.net

Diakonisches Werk Wilhelmshaven e. V.-

Straffälligenhilfe Wilhelmshaven

Weserstr. 192

26382 Wilhelmshaven

Tel. 04421 926528

Fax 04421 201281

ast.diakonie.whv@ewetel.net

www.diakonie-oldenburger-land.de

Nordrhein-Westfalen

Arbeitskreis Straffälligenhilfe e.V. - AKS

Jakobstrasse 117 52064 **Aachen**

Tel. 0241 34343

Fax 0241 37058

martin.czarnojan@aks-aachen.de

www.aks-aachen.de

Kreiscaritas e. V.- Jugend- und Familienhilfe

Cederwaldstraße 22

51465 Bergisch Gladbach

Tel. 02202 1008701

Fax 02202 1008788

jugend-familienhilfe@caritas-rheinberg.de

Aktion Straffälligen Hilfe e. V.

Karl-Eilers-Straße 13

33602 Bielefeld

Tel. 0521 179033, Mobil 0162-7903807

Fax 0521 1365721

asth@bitel.net

www.asth-bielefeld.de

Diakonie für Bielefeld gGmbH, Anlaufstelle

Freiräume

Schildescher Straße 101- 103

33611 Bielefeld

Tel. 0521 9889-2727

Fax 0521 9889-2501

www.diakonie-fuer-bielefeld.de

Kreis 74

Teutoburger Straße 106

33607 Bielefeld

Tel. 0521 55737811

Fax 0521 55737820

info @kreis74.de

www.kreis74.de

SKM - Sozialdienst katholischer Männer e. V.

Bielefeld

Kavalleriestraße 26

33602 Bielefeld

Tel. 0521 55776120

Fax 0521 55776125

info@skm-bielefeld.de

www.skm-bielefeld.de

SKM - Katholischer Verein für Soziale Dienste in

Bielefeld e. V.

Kavalleriestraße 26

33602 Bielefeld

Tel. 0521 55776120

Fax 0521 55776125

info@skm-bielefeld.de

www.skm-bielefeld.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Bielefeld

Turnerstraße 4

33602 Bielefeld

Tel. 0521 9619-140

Fax 0521 9619-148

www.skf-bielefeld.de

Kreis 74

Teutoburger Straße 106

33607 Bielefeld

Tel. 0521 55737811

Fax 0521 55737820

info @kreis74.de www.kreis74.de

Haus Nordpark im Ev. Johanneswerk e. V.

Kreuzstr. 19a

33602 Bielefeld

Tel. 0521 60371

Fax 0521 5214517

Mara.Rohlfing@johanneswerk.de

www.johanneswerk.de

Haus Nordpark im Ev. Johanneswerk e. V.-

Betreutes Wohnen

Schildescher Str. 101-103

33611 Bielefeld

Tel. 0521 9687639

Fax 0521 5214517

Andrea.Techentin@johanneswerk.de

www.johanneswerk.de

Aktion Straffälligenhilfe e. V.

Karl-Eilers Str. 13

33602 Bielefeld

Tel. 0521 1790 33

Fax 0521 1365721

asth@bitel.net

www.asth-bielefeld.de

BAG Wohnungslosenhilfe e.V.

Sudbrackstraße 17

33611 Bielefeld

Tel. 0521 143960

Fax 0521 1439619

info@bagw.de

www.bagw.de

SKF - Sozialdienst katholischer Frauen e. V.

Bielefeld

Turnerstraße 4

33602 Bielefeld

Tel. 0521 9619140

Fax 0521 9619148

geschaeftsstelle@skf-bielefeld.de

www.skf-bielefeld.de

SKM-Katholischer Verein für soziale Dienste

Bocholt e. V.

Friesenstraße 5

46395 Bocholt

Tel. 02871 8891

Fax 02871 14267

skm.bocholt@t-online.de

www.skm-bocholt.de

GLS Treuhand e. V.

Christstraße 9

44789 Bochum

Tel. 0234 5797120

Fax 0234 57975188 treuhand@gls.de

www.gls-treuhand.de

ViA-Bochum e.V. - Verein für integrative Arbeit

Harpener Feld 14

44805 Bochum

Tel. 0234 955410

Fax 0234 9554199

mail@via-bochum.de

www.via-bochum.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in

Bochum e.V.

Lohbergstraße 2a

44789 Bochum

Tel. 0234 3070531

Fax 0234 3070577

info@skm-bochum.de

Sprungbrett e. V.

Kasernenstr. 7b und Wilhelmstraße 27

53111 Bonn

Tel. 0228 608873 Fax 0228 6088740

info@sprungbrett-bonn.de www.sprungbrett-bonn.de

VFG - Verein für Gefährdetenhilfe Bonn

Am Dickobskreuz 6

53121 Bonn

Tel. 0228 985760

Fax 0228 9857640

verwaltung@vfg-bonn.de

www.vfg-bonn.de

Sozialdienst katholischer Frauen Dattel e. V.

Tigg 3

45711 Datteln

Tel. 02363 910090

Fax 02363 910098

info@skf-datteln.de

www.skf-datteln.de

Die Brücke Dortmund e.V.

Adlerstraße 81

44137 Dortmund

Tel. 0231 31731060

Fax 0231 31731011

post@die-bruecke-dortmund.de www.die-bruecke-dortmund.de

S.U.K.S. Strafgefangenen- und

Krankenseelsorge e. V.

Kaiser-Wilhelm-Straße 230

47169 Duisburg

Tel. 0203 5192460

Fax 0203 5192461

info@suks.de

www.suks.de

Katholischer Gefängnisverein Düsseldorf e. V., Evangelische und katholische Beratungsstelle für Haftentlassene und Angehörige Inhaftierter oder

Haftentlassener

Kaiserswerther Straße 286

40474 Düsseldorf

Tel. 0211 444200

Fax 0211 5162491

gefangenenfuersorge@gmx.de

www.gefaengnisverein.de

AWO Familienglobus gGmbH - Beratungsstelle

für Haftentlassene Westfalenstr. 38a

40.472 **D**"---I-I-

40472 Düsseldorf

Tel. 0211 60025500

Fax 0211 60025502

www.awo-duesseldorf.de

Evangelische und katholische Beratungsstelle für Haftentlassene und Angehörige Inhaftierter oder

Haftentlassener

Kaiserswerther Straße 286

40474 Düsseldorf

Tel. 0211 444200

Fax 0211 5162491

gefangenenfuersorge@gmx.de

www.gefaengnisverein.de

Evangelischer Gefangenen-Fürsorge-Verein

Düsseldorf e.V.

Ulmenstr. 95 (JVA)

40476 Düsseldorf

Tel. 0211 9486227 Fax 0211 9486227

Gefangenenfuersorge@ekir.de

www.gefangenenfuersorge.de

AWO Düsseldorf - Arbeiterwohlfahrt

Kreisverband Düsseldorf e. V.

Liststraße 2

40470 Düsseldorf

Tel. 0211 60025100

Fax 0211 60025095

info@awo-duesseldorf.de

www.awo-duesseldorf.de

Start 84, Beratungsstelle für Straffällige und

deren Angehörige

Sachsenring 46

45279 Essen

Tel. 0201 438990

Fax 0201 4389925

kessler@start84.de

www.rechtsanwalt-louis.de/start_84.htm

Diakoniewerk Essen- gemeinnützige

Gefährdetenhilfe GmbH - Straffälligenhilfe

Maxstraße 71

45127 Essen

Tel. 0201 8213024

Fax 0201 8213021

www.diakoniewerk-essen.de

Start '84 Sachsenring 46 45279 **Essen** Tel. 0201 438990 kessler@start84.de

AWO - Unterbezirk Gelsenkirchen/Bottrop

Grenzstraße 47

45881 **Gelsenkirchen** Tel. 0209 4094-0

Tel. 0209 4094-0

Fax 0209 1778750 info@awo-gelsenkirchen.de

www.awo2010.kernplus.de

AWO Gelsenkirchen - "Die Chance"

Grenzstraße 47

45881 Gelsenkirchen

Tel. 0209 4094130

Fax 0209 4094131

SKFM - Sozialdienst Katholischer Frauen und

Männer Gummersbach

Weststr. 59

51643 Gummersbach

Tel. 02261 60020

Fax 02261 60027

AWO Hagen - Märkischer Kreis, Haus Eckesey

Eckeseyer Str. 85

58089 Hagen

Tel. 02331 13787

Fax 02331 181884

haus-eckesey@awo-ha-mk.de

www.awo-ha-mk.de

Stadt Hagen - Zentrale Beratungsstelle für Haftentlassene, Inhaftierte und deren

Angehörige

Berliner Platz 22

58089 Hagen

Tel. 02331 2072727

Fax 02331 2072083

schahin.farzamfar@stadt-hagen.de

www.hagen.de

AWO Unterbezirkes Hagen-Märkischer Kreis -

Haus Eckesey

Eckesever Str. 85

58089 Hagen

Tel. 02331 13787

Fax 02331 181884

haus-eckesey@awo-ha-mk.de

www.awo-ha-mk.de

Stadt Hagen - Zentrale Beratungsstelle für Haftentlassene, Inhaftierte und deren

Angehörige - Fachbereich Jugend und Soziales

Berliner Platz 22

58089 **Hagen**

Tel. 02331 2072727

Fax 02331 2072083

Gefährdetenhilfe Scheideweg e.V.

Unterscheideweg 1-3

42499 Hückeswagen

Tel. 02192 2011

Fax 02192 2015

info@gefaehrdetenhilfe.de

www.gefaehrdetenhilfe.de

Caritasverband Kleve e.V.

Hoffmannallee 66a - 68

47533 Kleve

Tel. 02821 72090

info@caritas-kleve.de

www.caritas-kleve.de

Maßstab - Verein für eine soziale Zukunft e. V.

Marsiliusstr. 35

50937 Köln

Tel. 0221 417092

Fax 0221 4248845 wieczorek@masstab-koeln.de

www.masstab-koeln.de

Sozialdienst Katholischer Männer e. V. Köln

Große Telegraphenstraße 31

50676 Köln

Tel. 0221 20740

Fax 0221 2074303

info@skm-koeln.de

www.skm-koeln.d

SkF e.V. Köln

Hansaring 20

50670 Köln

Tel. 0221 126950

Fax 0221 1269594

geschaeftsstelle@skf-koeln.de

www.caritas.erzbistum-koeln.de

AIDS-Hilfe NRW e. V. Lindenstraße 20

50674 Köln

Tel. 0221 9259960

Fax 0221 9259969

info@nrw.aidshilfe.de

www.nrw.aidshilfe.de

Sozialdienst Katholischer Männer e.V.

Große Telegraphenstraße 31

50676 Köln

Tel. 0221 2074-0

Fax 0221 2074-303

info@skm-koeln.de

www.skm-koeln

Maßstab - Verein für eine soziale Zukunft e.V.

Marsiliusstr. 35

50937 **Köln** Tel. 0221 417092

F--- 0224 424004

Fax 0221 4248845

be ratung sstelle @mass tab-koeln. de

www.masstab-koeln.de

Haus Rupprechtstraße gGmbH

Rupprechtstraße 9

50937 Köln

Tel. 0221 441026

Fax 0221 444992

info@haus-rupprechtstrasse.de

www.haus-rupprechtstrasse.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in

Krefeld e. V.

Hubertusstr. 97

47798 Krefeld

Tel. 02151 84120

Fax 02151 841249

skm@skm-krefeld.de

www.skm-krefeld.de

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste in

Menden e.V.

Pastoratstraße 20

58706 Menden

Tel. 02373 1774610

Fax 02373 1774611

skm@skm-menden.de

Sozialdienst Katholischer Männer

Moers-Xanten e. V.

Ostring 1

47441 Moers

Tel. 02841 9010-800

Fax 02841 9010-857

info@skm-moers.ev.de

www.dicvmuenster.caritas.de

Chance e.V. - Projekte zur Integration

Haftentlassener

Friedrich- Ebert- Straße 7/15

48153 Münster

Tel. 0251 620880

Fax 0251 6208849

info@chance-muenster.de

www.chance-muenster.de

Chance e. V. - Projekte zur Integration

Haftentlassener

Friedrich-Ebert-Str. 7/15

48153 Münster

Tel. 0251 620880

Fax 0251 6208849

info@chance-muenster.de

www.chance-muenster.de

Chance e.V. - Münster

Friedrich-Ebert-Str 7/15

48153 Münster

Tel. 0251 620880 Fax 0251 6208849

info@chance-muenster.de

www.chance-muenster.de

VIP - Verein sozial-integrativer Projekte e.V.

Wasserstr. 9

48147 Münster

Tel. 0251 46468/47468

Fax 0251 40721

toamuenster@aol.com

www.vip-muenster.de

FAGA - Fachstelle zur Ableistung gemeinnütziger

Arbeit Münster

Friedrich-Ebert-Straße 23

48153 Münster

Tel. 02 51 - 133 4870

Fax 02 51 - 133 48710

info@faga-muenster.de

www.faga-muenster.de

SkF e.V. Münster - St. Gertrudenhaus

Katharinenstr. 10

48145 Münster

Tel. 0251 899360

Fax 0251 8993666

www.skf-muenster.de

KSD - Sozialdienst katholischer Männer Olpe e.V.

Kolpingstraße 14

57462 Olpe

Tel. 02761 8368-1611

Fax 02761 8368-1610

info@ksd-olpe.de

www.ksd-olpe.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste

Paderborn e. V.

Kapellenstraße 6

33102 Paderborn

Tel. 05251 13160

Fax 05251 131620

info@skm-relum.de

www.skm-relum.de

KIM - Soziale Arbeit e.V.

Leostr. 29

33098 Paderborn

Tel. 05251 25100

Fax 05251 282476

verwaltung@kim-paderborn.de

www.kim-paderborn.de

Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e.V.

- Geschäftsstelle - Haus der Caritas

Mühlenstr. 27

45659 Recklinghausen

Tel. 02361 58900

Fax 02361 5890991

in fo@caritas-reckling hausen.de

www.caritas-recklinghausen.de

Gesellschaft für soziale Eingliederung

KAB-Ring 33

53359 Rheinbach

Tel. 02226 3332

Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW

Iserlohner Straße 25

58239 Schwerte

Tel. 02304 755332

Fax 02304 755318

info@kircheundgesellschaft.de

www.kircheundgesellschaft.de

SKM Schwerte - Sozialdienst Katholischer Frauen

Goethestr.22

58239 Schwerte

Tel. 02304 16761

Fax 02304 16711

skf@schwerterkirchen.de

www.schwerterkirchen.de

Institut für Kirche und Gesellschaft der FKvW

Iserlohner Straße 25

58239 Schwerte

Tel. 02304 755 332

Fax 02304 755 318

info@kircheundgesellschaft.de

www.kircheundgesellschaft.de

Don-Bosco-Haus

Luisenstraße 111a

53721 Siegburg

Tel. 02241 590153

Fax 02241 1468545

dbhsiegburg@skm-rhein-sieg.de

Kath. Gefängnisverein Siegburg e.V.

JVA Siegburg, Haus II

Luisenstraße 90

53721 Siegburg-Brückenberg

Tel. 02241 307261

Fax 02241 806922

werner.kaser@kath-gefaengnisverein.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste

Solingen e. V. Goerdelerstr. 72

oberdeleisti. 7

42651 Solingen

Tel. 0212 204988

Fax 0212 208191

skmsolingen@t-online.de

www.skm-solingen.de

SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in

Stolberg e.V.

Foxiusstr. 2

52223 Stolberg

Tel. 0 24 02 - 8 10 07

Fax 0 24 02 - 8 78 27

info@skm-stolberg.de

www.skm-stolberg.de

SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in der Region Kempen - Viersen e.V.

Hildegardisweg 3

41747 Viersen

Tel. 02162 29288 Fax 02162 16311

info@skm-kempen-viersen.de www.skm-kempen-viersen.de

Tacheles e. V.

Rudolfstraße 125

42285 Wuppertal

Tel. 0202 318441

Fax 0202 306604

info@tacheles-sozialhilfe.de

www.tacheles-sozialhilfe.de

Wichernhaus Wuppertal gemeinnützige GmbH

Meckelstraße 32c

42287 Wuppertal

Tel. 0202 98 06-0 Fax 0202 98 06-110

info@wichernhaus-wtal.de

www.wichernhaus-wtal.de

DRK-Kreisverband Städteregion Aachen e.V.

Jens-Otto-Krag-Straße 13

52146 Würselen

Tel. 02405 6039100

Fax 02405 6039200

info@drk.ac

Rheinland-Pfalz

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste im Kreis Bad Kreuznach e.V.

Ringstr. 15

55543 Bad Kreuznach

Tel. 0671 64207

Fax 0671 75114

skm@bistum-trier.de

Beratungs- und Behandlungsstelle für Abhängige Wormser Straße 56

67227 Frankenthal

Tel. 06233 20528

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege

Vorderpfalz e.V. - Beratungsstelle für Straffällige

und deren Angehörige

Europaring 23

67227 Frankenthal

Tel. 06233 26674

Fax 06233 319349

Unvericht@pfaelzischerverein.de

www.pfaelzischerverein.de

Drogenberatung in der JVA Frankenthal

Ludwigshafener Str.20

67227 Frankenthal

Tel. 06233 364199

Fax 06233 364100

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege

Vorderpfalz e.V. - Schwitzen statt Sitzen

Emil-Rosenberg-Str. 2

67227 Frankenthal

Tel. 06233 80-420 Fax 06233 80-369

www.pfaelzischerverein.de

Caritasverband für Koblenz e. V. - Jugend-

Gefährdeten-Hilfe

Hohenzollernstraße 118

56068 Koblenz

Tel. 02611 3 06200

Fax 02611 3906290 jugendhilfe@caritas-koblenz.de

www.caritas-koblenz.de

Sozialdienst katholischer Frauen e.V.

Kurfürstenstraße 87

56068 Koblenz

Tel. 0261 30424-0

Fax 0261 30424-30

info@skf-koblenz.de

www.skf-koblenz.de

Caritasverband Koblenz e.V. - Jugend und

Drogenberatung -

Rizzastraße 14

56068 Koblenz

Tel. 0261 12320

Fax 0261 12309

bbz Beratungs- und Behandlungszentrum

Hohenzollernstraße 147

56068 Koblenz

Tel. 0261 12441

Fax 0261 14659

bbz-koblenz@t-online.de

www.bbz-koblenz.de

Pfälzischer Verein für Soziale

Rechtspflege Südpfalz e. V.

Nordring 11 a

76829 **Landau** Tel. 06341 38190

161. 06341 38190

Fax 06341 381928

info@sozialerechtspflege-suedpfalz.de www.sozialerechtspflege-suedpfalz.de

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege

Vorderpfalz e.V. - Dialog TOA

Berlinerstr. 52

67059 Ludwigshafen

Tel. 0621 59296125

Fax 0621 59296110

toa.dialog@t-online.de

www.pfaelzischerverein.de

Caritas-Zentrum Ludwigshafen e. V.

Kaiser-Wilhelm-Straße 41

67059 Ludwigshafen

Tel. 0621 598020

Caritas-Zentrum.ludwigshafen@caritas-

spever.de

www.caritas-zentrum-ludwigshafen.de

Opfer- und Täterhilfe e. V.

Erthalstraße 2

55118 Mainz

Tel. 06131 28777-0

Fax 06131 28777-99

m.poersch@outh.de

www.outh.de

i-PUNKT, Beratung für Angehörige von

Inhaftierten

Turnerstraße 43

55120 Mainz

Tel. 06131/688828

Fax 06131/680529

i-punkt@outh.de

www.outh.de

Opfer- und Täterhilfe e. V.

Erthalstr. 2

55118 Mainz

Tel. 06131 287770

Fax 06131 2877799

m.steinmeir@outh.de

www.outh.de

SKM Katholischer Verein für soziale Dienste e. V.

- Betreuungsverein für Mayen und Umgebung

Alleestr. 27

56727 **Mayen** Tel. 02651 947275

Fax 02651 947277

r.mueller@skm-maven.de

www.mayen.de

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege

Zweibrücken e.V. - Kirchbergwerkstatt

Winzlerstraße 20-24

66955 Pirmasens

Tel. 06331 44616 Fax 06331 44674

Caritas-Zentrum Pirmasens

Klosterstraße 9a

66953 Pirmasens

Tel. 06331 274010

Caritas-Zentrum.Pirmasens@caritas-speyer.de

www.caritas-zentrum-pirmasens.de

Pfälzischer Verein für Soziale Rechtspflege e.V. -

Die Werkstatt

Hirschstr. 5

67346 Speyer

Tel. 06232 629486

Fax 06232 629488

info@werkstatt-speyer.de

www.werkstatt-speyer.de

SKFM Diözesanverein für das Bistum Speyer e.V.

Bahnhofstr. 31

67346 Speyer

Tel. 06232 209-170

Fax 06232 209-199

michael.neis@skfm.de

www.skfm-dvspeyer.de

Junge Menschen im Aufwind

Ludwigstr. 13

67346 Speyer

Tel. 06232 292305

Fax 06232 539644

info@juma-speyer.de

www.juma-speyer.de

Caritasverband Trier e. V. - Haus der Beratung

Petrusstraße 28

54292 Trier

Tel. 0651 2096202

schroeder. be at e@caritas-region-trier. de

www.rcvtrier.caritas.de

Caritasverband Trier e. V. - Fachambulanz für Suchtkranke und deren Angehörige

Kutzbachstraße 15

54290 **Trier**

54290 Irie

Tel. 0651 1453950

Fax 0651 1453959

suchtkrankenhilfe@caritas-region-trier.de

www.rcvtrier.caritas.de

Arbeitsgemeinschaft Starthilfe e. V.

Karl Marx Straße 29

54290 Trier

Tel. 0651 75190

Fax 0651 48103

info@starthilfe-trier.de

www.Starthilfe-trier.de

Diakonisches Werk Worms-Alzey

Seminariumsgasse 4-6

67547 Worms

Tel. 06241 920 290

Fax 06241 920 2911

dw-worms@dwwa.de

www.dwwa.de/

Caritas-Zentrum Pirmasens - Zweibrücken

Rosengartenstraße 10 a

66482 Zweibrücken

Tel. 06332 56810

Caritas-Zentrum.Pirmasens@caritas-speyer.de www.caritas-zentrum-pirmasens.de/

Diakonisches Werk Pfalz - Haus der Diakonie Wallstraße 46

66482 Zweibrücken

Tel. 06332 12318

Fax 06332 18345

H-d-Diakonie-ZW@diakonie-pfalz.de

www.diakonisches-werk-pfalz.de

Diakonisches Werk Pfalz - Betreutes Wohnen für

haftentlassene Menschen

Wallstraße 46

66482 Zweibrücken

Tel. 06332 12318

Fax 06332 18345

H-d-Diakonie-ZW@diakonie-pfalz.de

www.diakonisches-werk-pfalz.de

Saarland

Diakonisches Zentrum Neunkirchen

Hospitalstr. 19

66538 Neunkirchen

Tel. 06821 25025

Fax 06821 21214 sekr-dzn@dwsaar.de

www.dzn.dwsaar.de

Caritasverband Schaumberg-Blies e.V.

Hüttenbergstraße 42

66538 Neunkirchen

Tel. 06821 92090

Fax 06821 920920

info@caritas-nk.de

www.caritas-neunkirchen.de

Verein zur Förderung der Bewährungs- und

 $\label{local-superior} \mbox{\it Jugendgerichtshilfe im Saarland e. V.}$

Knappschaftsplatz 3

66111 Saarbrücken

Tel. 0681 948230

Fax 0681 9482310

info@verein-bwh.de

www.verein-bwh.de

Katholischer Gefangenen- und

Entlassenenfürsorgeverein im Saarland e. V.

Knappenstr. 3

66111 Saarbrücken

Tel. 0681 42608

Fax 0681 48673

SKFM - Sozialdienst Katholischer Männer und Frauen im Kreis St. Wendel e. V.

Luisenstrasse 2

66606 St. Wendel

Tel. 06851 86712

Fax 06851 85432

www.skfm-wnd.de

Sachsen

Diakonisches Werk Auerbach e.V. - Beratungsund Informationsstelle für Suchtfragen (BISS)

Herrenwiese 9a

08209 Auerbach

Tel. 03744 831215

Fax 03744 831233

suchtberatung@diakonie-auerbach.de www.evangelische-beratung.info

Brücke e.V.

Dresdener Straße 3

02625 Bautzen

Tel. 03591 45617

Fax 03591 42444

Caritasverband Leipzig e. V. - Jugendprojekt

Kompass

Abtsdorfer Straße 30

04552 Borna

Tel. 03433 208124

Fax 03433 919038

kompass.borna@caritas-leipzig.de

www.ocvleipzig.caritas.de

Stadtmission Chemnitz e.V.

Glockenstraße 5-7 09130 Chemnitz

Tel. 0371 43340

161. 05/1 45540

Fax 0371 4334137

info@stadtmission-chemnitz.de

www.stadtmission-chemnitz.de

Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Chemnitz und Umgebung e.V. - Beratungsstelle für Inhaftierte,

Haftentlassene und deren Angehörige (BS)

Wiesenstraße 10

09111 Chemnitz

Tel. 0371 6742627

Fax 0371 6742625

fsh@awo-chemnitz.de

www.awo-chemnitz.de

Diakonie Döbeln - Diakonisches Werk im

Kirchenbezirk e.V.

Otto-Johnsen-Str. 4

04720 Döbeln

Tel. 03431 71260

Fax 03431 712612

info@diakonie-doebeln.de www.diakonie-doebeln.de

Schwarzes Kreuz Christliche Straffälligenhilfe e.V.

- Arbeitskreis Dresden

Corinthstraße 8

01219 Dresden

Tel. 0351 4724459

E.Franzmann@gmx.de

www.naechstenliebe-befreit.de

Verein für soziale Rechtspflege Dresden e.V.

Karlsruher Straße 36

01189 Dresden

Tel. 0351 4020820 / 21

vorstand@vsr-dresden.de

www.vsr-dresden.de

Europäische Beratungsstelle für Straffällige

Hotherstr. 31

02826 Görlitz

Tel. 03581 879819

Fax 03581 879822 ebs.goerlitz@freenet.de

AWO KV Görlitz e.V. - Soziale Wohngruppe für

Haftentlassene

Rauschwalder Str. 68

02826 **Görlitz**

Tel. 03581 405162

Verein für Straffälligenhilfe Görlitz e.V.

Hotherstraße 31

02826 **Görlitz**

Tel. 03581 311827

Fax 03581 400347

straffael ligen hilfe-goer litz@t-online.de

www.straffaelligenhilfe-goerlitz.de

Psychosoziale Beratungs- und anerkannte Behandlungsstelle (PSB) -- Suchtberatung -Eckhardt-Haus

Naundorfer Straße 9

01558 Großenhain

Tel. 03522 32630

Fax 03522 32634

sucht@diakonie-grossenhain.de www.diakonie-grossenhain.de

Verein für Frauen, Familien und Jugend in Leipzig e. V.

Windmühlenstraße 41

04107 Leipzig

Tel. 0341 2130290

Fax 0341 2130290

info@neue-muenze.de

www.neue-muenze.de

Caritasverband Leipzig e. V.

Elsterstraße 15

04109 Leipzig

Tel. 03419 63610

Fax 03419 636140

info@caritas-leipzig.de

www.ocvleipzig.caritas.de

Suchtberatungs- und Behandlungsstelle "Blaues

Kreuz"

Georg-Schumann-Straße 172

04159 Leipzig

Tel. 0341 926570

Fax 0341 265790

suchtberatung@diakonie-leipzig.de

www.diakonie-leipzig.de

Arbeitskreis Resozialisierung e.V. - Haus der

Demokratie Leipzig

Bernhard - Göring - Straße 152

04277 Leipzig

Tel. 0341 3065100/ 102

Fax 0341 3065101

info@hddl.de

www.hddl.de

Diakonisches Werk Innere Mission Leipzig e.V. -

Suchtberatungs- und ambulante

Behandlungsstelle BLAUES KREUZ

Theresienstraße 7

04129 Leipzig

Tel. 0341 926570

Fax 0341 9265790

www.suchtberatung.diakonie-leipzig.de

diakonie@diakonie.de

Caritasverband für das Dekanat Meißen e.V.

Wettinstraße 15

01662 Meißen

Tel. 03521 469620

Fax 03521 469621

info@caritas-meissen.de www.caritas-meissen.de

DRK Kreisverband Oelsnitz/Vogtland e.V.

Melanchthonstraße 26

08606 Oelsnitz/Vogtland

Tel. 0374 214970

Fax 0374 2149718

www.drk-vogtland.de

Brücke Plauen e.V.

Albertplatz 12

08523 **Plauen**

Tel. 03741 221928 Fax 03741 221928

bruecke_plauen_ev@web.de

www.jugendring-plauen-ev.de

Caritasverband Vogtland e.V.

Bergstraße 39

08523 Plauen

Tel. 03741 222832

Fax 03741 202834

beratung@caritas-vogtland.de

www.caritas-vogtland.de

HAMMER WEG e.V.

Käthe-Kollwitz-Str. 17

01445 Radebeul

Tel. 0351 8383823

ulfrid.kleinert@ehs-dresden.de

www.hammerweg.eu

Evangelisches Diakoniewerk Oschatz-Torgau -

Geschäftsstelle Torgau

Schloßstr.3 04860 **Torgau**

Tel. 03421 72450

Fax 03421 724555

geschaeftsstelle@dw-ot.de

Verein für soziale Rechtspflege Torgau e. V.

Am Fort Zinna 7 04860 **Torgau**

Tel. 03421 745203

Stadtmission Zwickau e.V. - Straffälligenhilfe

Römerstraße 11

08056 Zwickau

Tel. 0375 5019113

Fax 0375 5019112

www.stadtmission-zwickau.de

Sachsen-Anhalt

Diakonisches Werk im Kirchenkreis Dessau e.V. -

Geschäftsstelle

Georgenstr. 13-15

06842 **Dessau**

Tel. 03402 60550

Fax 03402 605520

info@diakonie-dessau.de

www.diakonie-dessau.de

Verein für Straffälligen- und Gefährdetenhilfe Anhalt e.V.

Friedrich-Naumann-Str. 12

06844 Dessau-Roßlau

Tel. 0340 8505454

Fax 0340 2167872

Vorstand-VfSG@gmx.de

www.gefährdetenhilfe-dessau.de

Ortsverein für Straffälligen- und

Bewährungshilfe Halberstadt e.V.

Bahnhofstraße 7

038820 Halberstadt

Arbeiter-Samariter-Bund -

RV Halle/Bitterfeld e.V.

Hordorfer Straße 5

06112 Halle

Tel. 0345 292990

Fax 0345 2929940

www.asb-halle-saalkreis.de

DPWV RESOzialisierungsprojekte e. V. Goldberg

Schmeerstr. 4

06108 Halle

Tel. 0345 4789244

Horizont ohne Gitter e.V.

Mittelstr. 14

06108 Halle

Tel. 0345 2035365

Fax 0345 2035365

Evangelische Stadtmission Halle e.V.

Weidenplan 3-5

06108 Halle

Tel. 0345 21780

Fax 0345 2178199

info@stadtmission-halle.de

www.stadtmisson-halle.de

Landesverband Für Straffälligen- Und Bewährungshilfe Sachsen-Anhalt E.v.

Keplerstraße 9/9A

39104 Magdeburg

Tel. 0391 5414588

Fax 0391 5693646 lvsbsa@t-online.de

www.lvsbsa.de

Verein für Straffälligenbetreuung u.

Bewährungshilfe Stendal e. V.

Altes Dorf 22

039576 Stendal

Tel. 0160 91893707

Reso- Witt e.V.

Große-Bruchstraße 17

06886 Wittenberg

Tel. 03491 40 08 06

Fax 03491 407133

resowitt@wittenberg.de

www.reso-witt.de

Schleswig- Holstein

Resozialisierungshilfe Nordfriesland e.V.

Bahnhofstraße 1

25821 Bredstedt

Tel. 04771 912719

vorstand@resohilfe.de

www.resohilfe.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises

Schleswig-Flensburg

Johanniskirchhof 19 a

24937 Flensburg

Tel. 0461 4808321

Fax 0461 4808304

g.ten-haaf@diakonie-slfl.de

www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Verein Hilfe zur Selbsthilfe Flensburg e.V. -

Sozialberatung in der Justizvollzugsanstalt

Flensburg

Johanniskirchhof 19a

24937 Flensburg

Tel. 0461 4808318

Fax 0461 4808301

hzs-bewo@diakonie-slfl.de

www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Verein Hilfe zur Selbsthilfe Flensburg e.V. -Betreutes Wohnen für Haftentlassene und von

Haft Bedrohten

Johanniskirchhof 19a

24937 Flensburg

Tel. 0461 4808318

Fax 0461 4808301

hzs-bewo@diakonie-slfl.de

www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de

Diakonisches Werk des Kirchenkreises Schleswig- Flensburg. Gemeinnützige Arbeit statt

Ersatzfreiheitsstrafe

Johanniskirchhof 19a

24937 Flensburg

Tel. 0461 4808312

Fax 0461 4808301

gemeinnuetzige-arbeit@diakonie-slfl.de www.kirchenkreis-schleswig-flensburg.de Diakonisches Werk Husum gGmbH

Theodor-Storm-Straße 7

25813 Husum

Tel. 04841 691410

Fax 04841 691417

info@dw-husum.de

www.dw-husum.de

Jugendhilfeverein NF - DIA Haus

Nordbahnhofstraße 44

25813 Husum

Tel. 04841 63848

Fax 04841 800098

jugendhilfeverein@web.de

www.jugendhilfeverein-nf.de

LAND IN SICHT e.V.

Ludwig-Nissen-Str. 26

25813 Husum

Tel. 04841 662146

Fax 04841 662148

www.landinsicht-husum.de

Auxilia - Verein für Gefährdeten- und

Straffälligenhilfe e.V.

Geschw.- Scholl-Allee 92

25524 Itzehoe

Tel. 04821 40193

udo@mcdoll.de

AWO Arbeiterwohlfahrt Landesverband

Schleswig- Holstein e.V. Fachstelle für Täter-

Opfer Ausgleich im Landgerichtsbezirk Itzehoe

Stiftstr. 5

25524 Itzehoe

Tel. 04821 7796062

Fax 04821 7796067

www.awo-unterelbe.de

AWO Arbeiterwohlfahrt Landesverband

Schleswig- Holstein e.V. Arbeit statt Ersatzfrei-

heitsstrafe - Vermittlung in gemeinnützige Arbeit

Stiftstr. 5

25524 Itzehoe

Tel. 04821 7796061

Fax 04821 7796067

anke.iessen@awo-sh.de

www.cms.awo-sh.de

Schleswig-Holsteinischer Verband für soziale Strafrechtspflege. Straffälligenhilfe und

Opferhilfe e.V. Ringstraße 26

24103 **Kiel**

Tel. 0431 2005668

Fax 0431 72984933

landesverband@soziale-strafrechtspflege.de www.soziale-strafrechtspflege.de

Ev. Stadtmission Kiel gemeinnützige GmbH - Straffälligenhilfe - AMOS- Neue Arbeit

Preetzer Str. 5

24143 Kiel-Garden

Tel. 04312 6044750

Fax 04312 6044779

klaus.vonhoff@stadtmission-kiel.de

www.stadtmission-kiel.de

helfen-fördern-gestalten e.V.

Kronshagener Weg 72

24116 Kiel

Tel. 0431 9709203

Fax 0431 9709205

Ev. Stadtmission Kiel

gemeinnützige GmbH- Straffälligenhilfe/

Haftberatung Fleethörn 61

24103 **Kiel**

Tel: 0431 26044610

Fax 0431 26044629

daniel.nicol@stadtmission-kiel.de

www.stadtmission-kiel.de

Brücke Kiel e.V. Verein für Straffälligenhilfe

Weberstr. 8

24103 Kiel

Tel. 0431 82583

Fax 0431 82583

bruecke-kiel@t-online.de

Rechtsfürsorge e.V. - Resohilfe

Kleine Kiesau 8

23552 Lübeck

Tel. 0451 799190

Fax 0451 7991915

www.resohilfe-luebeck.de

Rechtsfürsorge e.V.

Resohilfe - Täter-Opfer-Ausgleich

Kapitelstraße 5

23552 Lübeck

Tel. 0451 70989620

Fax 0451 70989615

toa@resohilfe-luebeck.de

Vorwerker Diakonie e.V.

Straffälligenhilfe

Große Petersgrube 2

23552 Lübeck

Tel. 0451 7020838

Fax 0451 3846040

straffaelligenhilfe.luebeck@vorwerker-

diakonie.de

www.vorwerker-diakonie.de

Vorwerker Diakonie e.V.

Vermittlungsstelle für gemeinnützige Arbeit

Petrikirchhof 3 23552 **Lübeck**

Tel. 0451 3991966

Fax 0451 3991968

www.vorwerker-diakonie.de

Diakonisches Werk Altholstein -

Straffälligenhilfe

Gasstraße 12

24534 Neumünster

Tel. 04321 419512

Fax 04321 4195415

zbs@diakonie-altholstein.de

www.diakonie-altholstein.de

AWO Kreisverband Neumünster e.V.

Göbenplatz 4

24534 Neumünster

Tel. 04321 91770

Fax 04321 917715

info@awo-neumuenster.de

www.awo-neumuenster.de

AWO Suchtberatungsstelle Neumünster

Haart 15 a

24534 Neumünster

Tel. 04321 922920

Fax 04321 922921

suchtberatung-neumuenster@awo-sh.de

www.awo-suchtberatung.de

Täter-Opfer Ausgleich Büro der AWO

Neumünster

Haart 10

24534 Neumünster

Tel. 04321 41409

Fax 04321 260467

toa@awo-neumuenster.de

Gefährdetenhilfe Norderstedt

Storchengang 6

22846 Norderstedt

Tel. 040 5222611

Fax 040 5223435

bwh.norderstedt@t-online.de

Verein für Gefangenenfürsorge

und Bewährungshilfe e.V.

Bahnhofstr. 17

25421 Pinneberg

Tel. 04101 503289

Fax 04101 503262

hermann.bock-metzger@agpinneberg.landsh.de

AWO Jugendhilfezentrum

Elmshorner Str. 43

25421 Pinneberg

Tel. 04191 54080

Fax 04191 540818

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises

Rendsburg- Eckernförde- Beratungszentrum

Straffälligenhilfe

Prinzenstraße 9

24768 Rendsburg

Tel. 04331 69630

Fax 04331 966319

info@diakonie-rd-eck.de

www.diakonie-rd-eck.de

Soziales Training für straffällig gewordene Jugendliche und Heranwachsende im Raum

Schleswig

Bahnhofstr. 16

24837 Schleswig

Tel. 04621 934280 Fax 04621 934280

soz-training-kv-sl-fl@awo-sh.de

www.cms.awo-sh.de

Diakonisches Werk des Ev.- Luth. Kirchenkreises

Schleswig-Flensburg

Norderdomstraße 6

24837 Schleswig

Tel. 04621 381155

b.schoessler@diakonie-slfl.de

Thüringen

NEUE ARBEIT ALTENBURG GmbH

Zwickauer Str. 56

04600 Altenburg

Tel. 03447 56980

Fax 03447 569820

sekretariat@neue-arbeit-altenburg.de

www.neue-arbeit-altenburg.de

Horizont e.V.

Stiftstr. 5

06567 Bad Frankenhausen

Tel. 034671 79891

Bewährungs - und Straffälligenhilfe

Thüringen e. V.

Gutenbergstraße 68

99092 Erfurt

Tel. 0361 2113437

Fax 0361 6634769 bshthuer@freenet.de

www.straffaelligenhilfe-thueringen.de

AWO Landesverband Thüringen e.V. - "Haus

Neubeginn" Heim für Haftentlassene Männer

Josef-Ries-Str. 15

99085 Erfurt

Tel. 0361 7461600

haus.neubeginn.ef@awo-thueringen.de

www.awothueringen.de

Bewährungs- und Straffälligenhilfe

Thüringen e. V. / Projekt DIALOG

Andreasstr. 44

99084 Erfurt

Tel. 0361 2113437

Fax 0361 2113436

christiane.wottke@web.de

Bildungswerk Großbreitenbach e.V.

Bahnhofstr. 17/18

98701 Großbreitenbach

Tel. 036781 9472

Fax 036781 24535

info@bwg-ev.de

www.bwg-ev.de

Horizont e. V. - "Jugend-Konflikt-Hilfe"

Steingraben 13

37308 Heiligenstadt

Tel. 03 606603122 Fax 03 606506845

hailiannatadt@ikb havisani

heiligenstadt@jkh.horizont-verein.de www.jkh.horizont-verein.de

Caritas Jena - Erziehungs-, Ehe-, Familien- und

Lebensberatung

Wagnergasse 29

07743 Jena

Tel. 03641 449257

Fax 03641 424491

asb-j@caritas-bistum-erfurt.de

Horizont e. V. - "Jugend-Konflikt-Hilfe"

Goethestraße 3

37327 Leinefelde

Tel. 03 605501669

Fax 03 605501669

leinefelde@jkh.horizont-verein.de

www.jkh.horizont-verein.de

Neue Arbeit Thüringen e.V. Meiningen

Marienstraße 10

98617 Meiningen

Tel. 03693 84010

Fax 03693 840120

sekretariat@nat-mgn.de

www.nat-mgn.de

Horizont e. V. - "Jugend-Konflikt-Hilfe"

Hauptmannstraße 1a

99974 Mühlhausen

Tel. 03 601.813170

Fax 03 601.887425

muehlhausen@jkh.horizont-verein.de

www.ikh.horizont-verein.de

Neue Arbeit Neustadt (Orla) e. V.

Rodaer Straße 27b

07806 Neustadt (Orla)

Tel. 036481 2890

Fax 036481 28918

info@neue-arbeit-neustadt.de

www.neue-arbeit-neustadt.de

HORIZONT e. V. - "Jugend-Konflikt-Hilfe"

Mühlhof 2

99734 Nordhausen

Tel. 03631 974790

Fax 03631 466903

nordhausen@jkh.horizont-verein.de

www.jkh.horizont-verein.de

Caritas-Regionalstelle Weimar-Jena

Darrtorstr. 11

07318 Saalfeld

Tel. 03671 358220 Fax 03671 358213

CARITAS Haus der Beratung - Allgemeine soziale

Beratung

Hohe Röder 1

98527 Suhl

Tel. 03681 711811

Fax 03681 711813 schulz.a@caritas-bistum.erfurt.de

www.caritas.de

Caritas Weimar - Erziehungs-, Ehe-, Familien-

und Lebensberatung

Thomas-Müntzer-Str. 18

99423 Weimar

Tel. 03643 202161

Fax 03643 202163

asb-we@caritas-bistum-erfurt.de

Weitere wichtige Adressen

Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration

Büro Bonn:

Rochusstraße 8-10 53123 Bonn

Tel. 0228 9302540 oder 01888 5552540

Fax 01888 5554512 as@bmfsfj.bund.de

www.integrationsbeauftrage.de

Bundesagentur für Arbeit

Regensburger Straße 104 90478 Nürnberg Tel. 0911 1790 www.arbeitsagentur.de

Bundesarbeitsgemeinschaft

Schuldnerberatung e. V.

Wilhelmstr. 11 34111 Kassel Tel. 0561 771093 Fax 0561 711126

bag-schuldnerberatung@t-online.de www.bag-schuldnerberatung.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe BAGW e. V.

Quellenhofweg 25 33617 Bielefeld Tel. 0521 143960 Fax 0521 1439619 info@bagw.de www.bgw.de

Deutsche Hauptstelle für

Suchtfragen e. V. Westenwall 4

59065 Hamm Tel. 02381 90150 Fax 02381 901530 info@dhs.de www.dhs.de

Bundesarbeitsgemeinschaft Täterarbeit Häusliche Gewalt (BAG TäHG) e. V.

info@bag-taeterarbeit.de Nordring 15 c 76829 Landau info@bag-taeterarbeit.de www.taeterarbeit.com

Index

A	Entlassungsvorbereitung19, 25
Agentur für Arbeit29, 41	Ersatzfreiheitsstrafe7, 19
Alleinerziehende 33, 38, 40, 47, 48, 50, 51	Erwerbseinkommens-
Altersvorsorge15, 16, 40	anrechnung32
Angehörige45 ff.	Erwerbsfähigkeit
Angemessener Wohnraum48	
Arbeitsbescheinigung27, 29	F
Arbeitsentgelt 10, 29, 42	Fahrgeld49
Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwands-	Familienkasse50, 57
entschädigung42	Familienversicherung7, 46, 48
Arbeitslosengeld28	Freigänger12, 29
Arbeitslosengeld II (ALG II)30 ff., 43	Führerschein27
Arbeitsuchend melden28	
ARGE (jetzt Jobcenter)13, 27, 32, 41, 45	G
Ausbildungsbeihilfe10, 29	Geburtsurkunde25
	Geldstrafen19
В	Gerichtskosten19
Bankkredit18	GEZ9, 55
Bedarfsgemeinschaft13, 32, 46 ff.	Girokonto18
Beratungshilfe58 f.	Gläubiger17, 18
Beruflicher Wiedereinstieg41	Grundsicherung für
Bürgerarbeit42	Arbeitsuchende33
Bundesagentur für Arbeit43	Gründungszuschuss42
E	н
Eigengeld12	Haftbescheinigung45
Ein-Euro-Jobs42	Hafturlaub14
	Hausgeld12
Eingliederungsvereinbarung 19, 36, 49	Hilfebedürftigkeit45, 57
Eingliederungszuschuss	Hilfen zur Überwindung besonderer sozia-
Einmalige Leistungen	ler Schwierigkeiten40
Einstiegsgeld35, 41	Hartz IV

I	0
Insolvenzrecht17	Offener Vollzug12
J	P
Jobcenter13, 27, 32, 41, 45	P-Konto (Pfändungsschutzkonto)20, 49
Jugendamt 6, 8, 17, 50	Personalausweis25, 29
Jugendliche13	Pfändungen11, 20 f.
	Pflegeversicherung35, 40, 57
K	Pflichtverteidigung58 ff., 59
Kinder46 ff.	Prozesskostenhilfe58 f.
Kinderbetreuung35, 46	
Kindergeld50	R
Kinderzuschlag47, 56 f.	Regelleistung33, 47
Kontopfändung20, 49	Rente15 f, 35
Kraftfahrzeug32	Rentenversicherung14, 35
Krankenversicherung	Resozialisierungsfonds22
	Riesterrente16
L	Rundfunk- und
Lohnsteuerkarte	Fernsehgebührenpflicht9, 55
M	S
Maßnahmen der	Sachleistung35, 37
Eignungsfeststellung42	Sanktionen36 f.
Meldeversäumnisse	Schadensersatzforderung18
Miete34 ff., 48	Schmerzensgeldforderung18
Mietfortzahlung7	Schufa18
Mietschulden34 f., 40, 49	Schulden17 ff.
Mietschuldenübernahme12	Schuldnerberatungsstellen 20 ff., 49
Mini- und Midi-Job41	SGB II12, 31 f.
	Sozialhilfe 28 f., 38 f., 43 f.
	Sozialversicherung14

Sozialversicherungsausweis26
Sperrzeiten30
Sterbegeld40
Strafhaft12
Strafrecht58
Т
Taschengeld11, 13
Telefongebührenermäßigung55
Trainingsmaßnahmen42
U
Überbrückungsgeld11, 31 f.
Überschuldung20, 49
Überziehungskredit18
Umzug34, 46
Unterhaltsverpflichtungen 8, 17
Unterhaltsvorschuss
Untersuchungshaft
V
Verbraucherinsolvenzverfahren17
Vermögensanrechnung32
W
Widerspruch13, 38
Wohnberechtigungsschein27 f.
Wohneigentum32
Wohngeld6, 47, 56
Wohnungslosigkeit34

Z	
Zahlungsunfähigkeit	8
Zeugnisse	27
Zivilrecht	58
Zuzahlungen zu Gesundheitsleistungen	55
Zuzahlungsobergrenze	55